

#### 14. Der sogen. Jüngste Reichsabschied (Recessus Imperii Novissimus) vom 17. Mai 1654

ÜBERLIEFERUNG. Das Original dieses bedeutenden Reichsabschieds, mit dem der letzte in Regensburg abgehaltene Reichstag alten Stils beendet wurde, befindet sich heute im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Ein erster Druck – durch die Mainzer Erzkanzlei veranlaßt – erschien noch 1654 bei dem Mainzer Drucker Nic. Heyll. Er enthielt unter dem umständlichen Titel: ›Abschied der Römisch kaiserlichen Majestät und gemeiner Stände auf dem Reichstage zu Regensburg Anno 1654 aufgerichtet; cum gratia et privilegio sacrae caes[aris] maiestatis gedruckt in der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Mainz. . .‹ nicht nur den vollständigen Wortlaut des Reichsabschieds, sondern auch den Text der im Reichsabschied wörtlich angeführten Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (Exekutionsedikt vom 7. November 1648; Arctior Modus exequendi vom 2. März 1649; Nürnberger Friedensexekutionshauptrezesse vom 11. September 1649 und 16. Juni 1650). Weitere Drucke folgten, und in den darauffolgenden Jahrhunderten findet sich der Reichsabschied in nahezu allen großen Sammlungen des Reichsrechts, wenn auch mitunter nur in Auszügen oder in gekürzter Form. Noch im Jahre 1844 begegnet ein Abdruck der für den gemeinen Prozeß maßgebenden Teile in dem vom sachsen-weimarischen Regierungsrat G. Emminghaus herausgegebenen ›Corpus iuris Germanici tam publici quam privati‹. Eine kritische Edition – im Rahmen der Deutschen Reichstagsakten – steht noch aus.

DRUCK. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, 3. Teil, Frankfurt a. M. 1747 (Neudruck Osnabrück 1967), S. 640ff.; J. J. Schmauß, Corpus iuris publici, Ausg. Leipzig 1774, S. 963ff.; F. Bergmann, Corpus iuris iudicarii civilis germanici, Hannover 1819, Nr. 29, S. 406ff. (Auszug); K. Zeumer, Quellensammlung z. Geschichte d. Dt. Reichsverfassung, 2. Aufl. Tübingen 1913, Nr. 200, S. 446ff. (nur Auszüge); A. Laufs, Der jüngste Reichsabschied von 1654, Bern u. Frankfurt a. M. 1975 (Quellen z. neueren Geschichte, H. 32); H. H. Hofmann, Quellen z. Verfassungsorganismus d. Hl. Römischen Reiches dt. Nation 1495-1815, Darmstadt 1976 (Ausgewählte Quellen z. dt. Geschichte d. Neuzeit, Bd. 13), Nr. 35, S. 195ff. (nur Auszüge).

LITERATUR. J. G. v. Meiern, Acta Comititalia Ratisbonensia publica, oder Regenspurgische Reichstags-Handlungen, 2 Teile, Hannover und Göttingen 1738 ff.; S. Th. Neurod, Gegenwärtige Verfassung des H[eiligen] R[ömischen] Reichs in Staats- und Justitz-Sachen oder Pragmatische Erläuterung des jüngern Reichs-Abschieds, Jena 1752; E. Gothein, Die deutschen Kreditverhältnisse und der dreißigjährige Krieg, Heidelberg 1893; K. L. Lohmann, Das Reichsgesetz vom Jahre 1654 über die Steuerpflichtigkeit d. Landstände, Diss. phil. Bonn 1893; A. v. Ruville,

Die kaiserliche Politik auf dem Regensburger Reichstag von 1653-54, Berlin 1896; R. Smend, Das Reichskammergericht, 1. Teil: Geschichte u. Verfassung, Weimar 1911 (Quellen u. Studien, Bd. 4, 3) (Neudruck Aalen 1965), S. 200ff., insbes. S. 211 ff.; P. Maaß, Die Zivilprozeßreform d. Jüngsten Reichsabschiedes, Diss. iur. Münster 1925; E. Stampl, Das deutsche Schuldentilgungsrecht d. 17. Jahrhunderts, Sb. d. Pr. Akad. d. Wissenschaft., phil.-hist. Kl., Bd. 1, Berlin 1925, S. 1 ff., insbes. S. 10ff.; B. Erdmannsdörffer, Dt. Geschichte v. Westf. Frieden bis z. Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. 1648-1740, Bd. 1, Leipzig u.a. 1932 (Neudruck Darmstadt 1962), S. 146ff.; K. Tiegelkamp, Geschichte u. Stellung der Verhandlungsmaxime im dt. Zivilprozeß seit d. Jüngsten Reichsabschied, Diss. iur. Köln 1940, S. 21f.; G. Wesenberg, Die Privatrechtsgesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches von den Authenticæ bis zum Jüngsten Reichsabschied und das Römische Recht, in: *L'Europa e il diritto romano*, Studi in memoria di Paolo Koschaker, Bd. I, Mailand 1954, S. 189ff., insbes. S. 200ff.; W. Fürnrohr, Der immerwährende Reichstag z. Regensburg, Kallmünz o.J. = Geschichte in Wissenschaft u. Unterricht 15 (1964), S. 25ff.; F. Wolff, *Corpus Evangelicorum* und *Corpus Catholicorum* auf dem Westf. Friedenskongreß, Münster 1966 (Schriftenreihe d. Vereinigung z. Erforschung d. Neueren Geschichte, 2), S. 183 ff.; A. Laufs, HRG II (1973), Sp. 468ff.; ders., *Zeitschr. f. Stadtgesch., Stadtsoziolog. u. Denkmalpf.* 1 (1974), S. 23ff.; U. Wolter, JuS 1984, S. 837ff.; R. Hoke, HRG IV (1986), Sp. 519ff.; A. Buschmann, HRG IV (1986), Sp. 581ff., insbes. Sp. 589ff.; A. Schindling, D. Anfänge d. Immerwährenden Reichstags z. Regensburg, Mainz 1991 (Veröffentl. d. Instituts f. Europ. Geschichte Mainz, Bd. 143); A. Müller, Der Regensburger Reichstag 1653/54, Frankfurt/Main u. a. 1992 (Europ. Hochschulschriften: R. 3, Geschichte u. ihre Hilfswissenschaften, Bd. 511).

Abschied der Röm[isch] kayserl[ichen] Majest[ät] und gemeiner Stände, welcher auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg im Jahr Christi 1654 aufgerichtet ist<sup>1</sup>

Wir Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, und Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Slcavonien, etc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärndten, zu Kräyn, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des H. Römischen Reichs zu Burggau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Görtz, etc.

<sup>1</sup> Textgrundlage: Neue und vollständigere Sammlung der Reichs-Abschiede, 3. Teil, S. 640ff. unter Verwendung des Druckes bei J.J. Schmauß, *Corpus iuris publici*, Ausgabe Leipzig 1774, S. 953ff.

Landgraff im Elsaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau, und zu Salins, etc. Bekennen und thun kund allermänniglich, gleich wie Wir uns von Anfang Unserer durch Gottes Gnad, und Unserer und des Heil. Reichs Chur-Fürsten einhelige Wahl angetretener Kayserl. Regierung, mit sonderbarer Kayserlicher Sorgfalt, Väterlicher Lieb und Affection, mit deren Wir dem Heil. Reich Teutscher Nation, Unserm geliebten Vaterland zugethan, ohne Ersparung oder Scheu einiger Kosten und Gefahr, äusseristen Fleisses und Eyffers dahin jederzeit bemühet, wie demselben der so lang erwünschte Fried, nach so vielen Land und Leut grund-verderblichen Kriegen, und Christen-Bluts Vergiessungen, wieder zu bringen, und zu erheben: Also haben Wir Uns auch wenigens nicht, nachdem derselbe endlich am vier und zwanzigsten October im Sechzehnhundert Acht und Viertzigsten Jahr, durch Verleihung des Allerhöchsten, und Zuthun der gesamten Churfürsten und Stände, zu Münster und Oßnabrück geschlossen und verkündet worden, mit sorgfältigem Gemüth und Gedancken treulich angelegen seyn lassen, wie besagter Fried gehandhabt und befestiget, alles Mißtrauen gestillet und aufgehbt, und was in demselben so wohl, als deme darauf ohnlängst hernach abgehandelten Nürnbergischen Executions-Receß enthalten, und daraus einem und anderen gebühren möchte, ohnverlängst würcklich volln- zogen und zu Werck gerichtet, auch männiglich in vollständigen Friedens- und Ruhestand gesetzt, und darbey beständig erhalten werden möge, zu solchem End auch, und weil es sich nicht allein mit verglichener Ratification des Friedens, sondern auch mit Abdanckung und Abführung allerseits kriegender Theilen Völcker, und Entraumung der besetzten Plätze, eine ziemliche Zeitlang verzogen, und wegen solcher Abführung und Räumung der Plätzen, allererst in Unser und des Heil. Reichs Stadt Nürnberg ein neuer Convent und Tractat gehalten werden müssen, auch andere mehr Difficultäten eingefallen, um deren willen man zu deren, in besagten Friedens Art. 8. §. 2. vor gut befundener allgemeiner Reichs-Versammlung, in der hierzu bestimmter 6. monatlicher Zeit, nicht wol füglich und sicherlich gelangen können, und Uns dahero bedencklich, ja fast unmöglich fallen wollen, der Zeit einen Reichs-Tag auszuschreiben und auszukündigen, unterdessen gleichwol alsobald nach vorerwehntem Friedensschluß, wie auch deren darüber erfolgten Ratification, Unsere Edicta und Mandata Executorialia an alle und jede, so krafft desselben etwas zu restituiren oder zu prästi-

ren schuldig gewesen, damit sie solches ohngesäumt würcklich prästiren und leisten sollen, so wohl an die Creyß-Ausschreibende, als andere Chur- und Fürsten, den beschwehrten anrufenden Parteyen hierzu ohnverzüglich hülfliche Hand zu reichen, und zwar auf die von Chur-Fürsten und Ständen selbst vorgeschlagene Weiß und Form, sub arctiori exequendi modo, widerholter Dingen ins Reich publiciren und ergehen lassen, auch denen, welche es nach Anleitung des Friedenschlusses begehrt, Unsere absonderliche Kayserl. CommiSSIONes an die nächstgesessene Chur-Fürsten und Stände des Reichs von beyderseits Religionen ertheilet, und von Kayserl. Amts wegen allen möglichen Fleiß dahin angewendet, damit einem jeden dasjenige, wozu er, vermög Friedens-Schlusses, befugt, beständig wiederfahren möge.

[Einleitung]

[Räumung von Frankenthal, Heilbronn, Weiden usw.]

§ 1. Dann wenigens nicht, aus ebenmäßiger getreuer Väterlicher Sorgfalt und eifriger Bemühung es auch endlich dahin gebracht, daß nicht allein die Abtretung der Vestung Franckenthal werckstellig gemacht, und dahingegen Unsere und des Heil. Reichs-Stadt Heilbronn ihrer darin gelegener Besatzung entfreyet, und die Stände allerseits von der dahero zugewachsenen beschwerlichen Contributions-Last entlediget, sondern auch diejenige Mißverständnis und Beschwerlichkeiten, welche wegen der Chur-Pfältzischen Belehnung, Renunciation und Ratification, wie nicht weniger wegen Weiden, Parckenstein und Bleystein, seithero des Nürnbergischen Receß eingefallen, und dadurch viel Verhindernissen, so die gemeinnützige Rat-schläg und Handlungen auf dem Reichs-Tag hätten aufhalten, auch zu neuem Mißtrauen und Spaltungen Ursach und Anlaß geben können, aus dem Weg geraumt worden, und darauf folglich, nachdem sich nunmehr auch die Zeiten etwas stiller und friedlicher veranlasset, und andere hinderliche Obstacula gelegt, mit Ausschreibung des gegenwärtigen allgemeinen Reichs-Tags länger nicht zurück stehen, sondern denselben zu noch mehrer Erweisung Unserer angelegener Sorgfältigkeit für die gemeine Wolfart Unsers geliebten Vaterlandes mit Rath und Gutbefinden der sämtlichen Unsers und des Heil. Reichs Churfürsten publiciren und verkünden, hierzu den letzten Monats-Tag Octobris neuen Calenders des 1652. Jahrs, in Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg einzukommen, gnädigst anset-



zen und bestimmen, zugleich auch bey Churfürsten und Ständen die gnädigste, sorgfältige, absonderliche Erinnerung thun lassen, Uns zu sonderbahren Ehren und Gefallen, auch dem gemeinen Wesen zum Besten, dabey gleicher Gestalt in eigener Person sich einfinden und zu völliger Abhandlung und Beschliessung deren auf diesen Reichs-Tag verschobener Puncten gefast seyn wollen, damit nehmlichen der aufgerichtete Fried nicht allein zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, sowohlen mit den ausländischen Cronen destomehr befestiget, sondern auch dasjenig, was nach Inhalt desselben zu exequiren hinderstellig, und darinnen zu weiterer Deliberation und Vergleichung zwischen Haupt und Gliedern auf eine allgemeine Reichs-Versammlung verwiesen worden, alles reifflich bedencken, berathschlagen und erörtern helffen mögen.

[Verzögerung der Aufnahme der Beratungen des Reichstages]

§ 2. Wie Wir Uns nun mit Hintansetzung aller anderer wichtigen Geschäften und erheblichen Ursachen, die Uns in Unsern Erbkönigreichen und Landen aufhalten können, bald nach dem angesetzten Termin in eigener Person selbst nach ermeldter Unserer und des Heil. Reichs Stadt Regenspurg samt Unserer Kayserl. Hoff-Stadt mit Göttlicher Verleyhung erhaben, und sich daselbst wenigstens nicht des Heil. Reichs Churfürsten und Stände, theils gleicher Gestalt persönlich, theils aber durch dero gevollmächtigte Räthe, Botschafften und Gesandte in ziemlicher guter Anzahl eingefunden; also wäre Uns auch nichts liebers und annehmlichs gewesen, als daß mit gewöhnlicher Eröffnung der Kayserl. Reichs-Tags-Proposition hätte können gleich sobald ohnverlängt verfahren und darauf hin die Reichs-Consultationes dem Herkommen nach angetreten werden.

§ 3. Nachdem sich aber gleich zu Anfang dieses allgemeinen Reichs-Tags und schon vorher einige andere inzwischen eingefallene Difficultäten und Mißhelligkeiten eräuet, derenthalben Wir und mit Uns Churfürsten und Stände samt der abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten aus reifflicher Betracht- und Erwegung, daß an derselben vorderster Abhelff- und Entledigung des Heiligen Reichs allgemeine Sicherheit und Ruhe-stand nicht wenig gehaftet, mit vorerwehnter Eröffnung Unserer Kayserl. Proposition eine Zeitlang viel lieber einhalten, Churfürsten und Stände auch solche Verweilung um des gemei-

nen Wesens Besten willen gedultiglich übertragen, als etwann hernach bey dem Congreß und Zusammen-Trettung selbst, oder gleich in limine derselben, zu anderwärts verhinderlichen Weiterungen und Mißverständnissen Ursach und Anlaß geben; inmittelst aber, und damit die Zeit vergeblich nicht zugebracht würde, etliche zu völliger Beruhigung des Reichs, auch Erhaltung gleichen Rechts, Fried und Einigkeit in demselben und unter den Ständen höchst nöthige Materien, als des Justici-, des Vechtischen Evacuation und Lothringischen Wesens, durch absonderliche Deputation und Unterredungen zu mehrer Beförderung und Erleichterung der folgenden Reichs-Deliberationen vorbereitlich, doch ohn künfftiges Präjuditz und Nachtheil des Reichs Herkommens, consultiren und vornehmen wollen, und solchemnach den 16. Junii des nächst abgelegten 1653. Jahrs zu Eröffnung Unsers Kayserlichen Fürhalts, nächst Wiederholung deren dreyen, in obberührtem Unserm Kayserlichen Ausschreiben enthaltener Haupt-Puncten schreiten, darauf auch dieselben von Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Räth, Bothschafften und Gesandten, in reife Deliberation und Berathschlagung ziehen lassen.

[Hauptpunkte des Reichsabschieds]

[Grundlage: Osnabrücker Friedensvertrag Art. XVII § 2]

§ 4. Und aber bey dem ersten Haupt-Puncten und dessen Subdivision, wie der mit so grosser Mühe, Arbeit und Kosten erhobene Fried, 1. zwischen Haupt und Gliedern, und 2. diesen unter sich selbst, wie auch 3. denen ausländischen Cronen stabilirt, das uhralte Recht, durch den Friedensschluß wieder aufgerichtetes Vertrauen befestiget, und mithin das werthe allgemeine Vaterland von aller weiterer Mißverständniß beständig gesichert bleiben möge, in dem zu Münster und Oßnabrück zwischen Uns, auch Churfürsten und Ständen des Heil. Reichs, und beyden auswärtigen Cronen aufgerichten, publicirten, und ratificirten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß, mit allerseits transigirender Theilen Willen und Belieben, Art. XVII die Vernehmung beschehen, daß derselbe zu aller und jeder darin enthaltenen Pacten und Vereinigungen Gewiß- und Sicherheit ein ewiges Gesetz und Sanctio pragmatica, gleich andern des Heil. Reichs Fundamental-Satz- und Ordnungen verbündlich seyn, zu solchem End auch, dem nächsten Reichs-Abschied einverleibt werden solle.

[Erster Hauptpunkt: Verkündung des Westfälischen Friedens als Reichsgrundgesetz]

[Insert der Westfälischen Friedensinstrumente u. a.]

§ 5. So haben Wir um dessen allen mehrer Bestärck- und Befestigung willen, berührten allgemeinen Reichs-Frieden-Schluß und die darüber zu Münster und Oßnabrück aufgerichtete Instrumenta Pacis, samt dem Arctiori exequendi modo und Nürnbergischen Executions-Receß, gegenwärtigem Reichs-Abschied von Worten zu Worten, nachfolgenden buchstäblichen Inhalts inseriren und einrücken lassen. (Hier findet man die beyden Instrumenta Pacis, Osnabr[ugensis] & Monaster[iensis] den Friedens-Executions-Haupt-Receß / den Arctiorem Modum exequendi, und das Kayserl. Executions-Edict eingerückt / welche oben abgedruckt sind / darauf wird im Reichs-Abschied weiter gesetzt:)<sup>2</sup>

[Ratifikation als Reichsgrundgesetz]

§ 6. Setzen demnach, ordnen, wollen und gebiethen allen und jeden, Hohen und Niedrigen, Geistlichen und Weltlichen, Ohn- und Mittelbahren, sie seyen Stände des Reichs oder nicht, und dahero sowol Unsern als der Ständen Räthen, Beamten und Officieren, als allen Unsern und des Heiligen Reichs, auch der Ständen hohen und niedern Gerichten, Richtern und Beysitzern, von beyden Religionen, ohne Ausnahme einiges Menschens, hiemit ernstlich und bey Vermeidung deren in ermeldtem Friedens-Schluß beygefügtten Straffe und Pönen, daß alles dasjenige, was darinn und in allen deren Puncten und Articulen enthalten, auch nach demselben und bey gegenwärtiger und künftiger allgemeinen Reichs-Versammlung zu dessen allen mehrerer Handhab, Execution und Befestigung, ferner vor gut befunden und beschlossen worden oder noch beschlossen werden möchte, vor ein gegebenes Fundamental-Gesetz des Heil. Reichs und immerwährende Richtschnur und ewige norma iudicandi stet, vest und unverbrüchlich gehalten, demselben allerdings richtiglich nachgelebt, von niemand, wes Würdens, Stands oder Wesens der auch seye, mit Rath und That, öffentlich oder heimlich deme entgegen gehandelt, noch jemand einen

<sup>2</sup> Kaiserliches Exekutionsedikt vom 7. November 1648; Arctior Modus exequendi vom 2. März 1649; 1. Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß vom 21. September 1649; 2. Nürnberger Friedensexekutionshauptrezeß vom 26. Juni 1650.

andern darüber de facto eigenes Gewalts zu beeinträchtigen, zu turbiren, seines Rechten oder dessen Gewähr zu entsetzen, zu befehlen, zu überziehen oder zu bekriegen, noch sonst Macht und Fug haben soll, sein Recht mit Gewalt und vermittels der Waffen zu suchen, der aus ermeldtem Frieden-Schluß geziemender Restitution sich zu widersetzen oder einen, so das Seinige nach Inhalt desselben ordentlicher rechtlicher Weiß und ohne Exceß wieder erlangt, ausserhalb rechtlicher Erkenntniß aufs neue zu beschweren, alles bey obangeregten Straffen und Pönen dem Frieden-Schluß selbst einverleibt.

[Zweiter Hauptpunkt: Reorganisation des Reichskammergerichts]

[Restitution des Reichskammergerichts]

§ 7. Alsdann nächst diesem in Berathschlagung des ersten Haupt-Punctens Unserer Kayserlichen Proposition, bey dem ersten und zweyten membro, zu Bevestigung und Handhabung des Friedens zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst, und des Heil. Reichs Beruhigung, vor nützlich und rathsam ermessen worden, die Ursachen, um deren Willen ein und anderer Stand biß anhero, wie noch, dieses allgemeinen Reichs-Friedensschlusses würcklich und vollkommlich nicht geniessen mögen, aufzuheben, zumahlen auch das H. Reich von denen noch immerzuwährenden auch künftig ferner besorgenden Unruhen und Bewegungen vornemlich aber von aller Ausländischen und Einheimischen Gewalt, fremden Besatzungen, Einbruch, Durch- und Überzügen, Quartieren und Contributions-Last, beständig zu entledigen, und fürtershin zu versichern, hingegen aber wegen deren, von den benachbarten an noch im Krieg stehenden Theilen, vornemlich aber den Fürstlichen Lothringischen und andern zugestossenen Völckern, von nächst angelegenden Chur- und Ober-Rheinischen, auch Nieder-Rheinischen, Westphälischen Creysen, sowol als sämtlichen übrigen Ständen, wegen Enträumung deren im Reich noch inhabenden vesten Plätzen und Orten, auch Landen und Herrschafften, samt Abführung aller ihrer auf des Reichs Boden liegender Völcker, und dessen künftiger Eusser- und Entmüsung, wie wenigens nicht die mit der Besatzung des Versicherungs-Platzes und Vestung Vecht, um deren fürdersamste Wiederabtretung und Restitution, insgemein aber zu Wiederaufhellung, des bey vorgewesenen langwierigen Kriegs-Läufften, fast gänzlich zerfallenen heilsamen Justitz-Wesens; und dessen

Reformation bey Unserm und des H. Reichs Cammer-Gericht zu Speyer, allerhand Klagen und Beschwerden vorkommen, und Wir dann von Zeit an Unserer Kayserlichen mühsamen Regierung, zu Kayserlichem Gemüth vielfältig gezogen, und dahin jederzeit sorgfältig bedacht gewesen, welcher Gestalt so bald nach erlangten allgemeinen Reichs-Frieden, das Justitz-Werck, ohne welches kein Reich in ordentlichem friedlichen Wesen erhalten werden kan, in fürderlichen Gang wiederum zu richten und zu stellen, und wie neben dem Unterhalt und Ersetzung Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, zugleich auch der ohngesperrte, richtige und schleunige Lauff der heilsamen unpartheyischen Justitz befördert, und die geurtheilte Sachen jedesmals ohne Verzug vollnstreckt werden mögen, und Uns darbey des Uns im Jahr 1644. von der zu Franckfurt am Mayn gehaltener Ordinari-Reichs-Deputation eingeschickten Gutachtens, samt obberührten Unsers Kayserlichen und des H. Reichs Cammer-Gerichts zu Speyer dazumahlen zugleich mit einkommener Considerationen und Dubiorum, zuförderst aber, was bey denen Westphälischen zu Münster und Oßna-brück abgehandelten General-Friedens-Tractaten und darüber aufgerichtetem Instrumento Pacis, von Reformation und Execution der Iustitiae abgehandelt und beschlossen worden, guter massen gnädig erinnert.

§ 8. So haben wir um so vielmehr Ursach genommen, diesen Punctum Iustitiae seiner selbst Nothdurfft und Wichtigkeit nach, auch ob morae periculum, vor allen Dingen, doch ohne Aufenthalt oder Verzögerungen der obbemeldten übrigen beyden Vechtischen und Lothringischen Sachen, absonderlich aber wegen berührtes unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, vors Erste, dann Zweytens wegen dessen Wiederer-setz- und Bestellung, Drittens, wegen angeregten Reformation und Execution der Justitz, und Viertens wegen des Orts oder Translation desselben, in gewöhnliche Reichs-Consultationes bringen zu lassen, und solchemnach mit Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räthen, Bottschafften und Gesandten, und sie sich hinwiederum mit Uns, darinn allem nachfolgender Massen verglichen, und diesem Reichsschluß, darob hinfüro festiglich zu halten, einverleiben lassen.

[Finanzierung des Reichskammergerichts]

[Entrichtung des sogen. Kammerzielers]<sup>3</sup>

§ 9. Und zwar so viel anfänglich berührtes Unsers und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Unterhalt betreffen thut, so soll noch zur Zeit der alte *modus contribuendi* nach besagter Cammer-Matricul gehalten, doch hinfüro von einem jeden Stand, seine auf alle scheinende Franckfurter Messen nach diß Orts verglichener Erhöhung und darauf eingerichter Cammer-Matricul fallende Zieler jedesmals wenigst vier Wochen vor derselben in desjenigen Creyses Cassam oder Leg-Stadt, wohin dieselbe gehörig, erlegt, damit die Gelder um so viel füglicher ante terminum zusammen gebracht und nacher Franckfurt zu des Cammer-Gerichts Pfennig-Meisters Einnahm richtig übermacht werden können.

§ 10. Würde aber dem also nicht nachgelebt, und insonderheit ein unbezahltes Ziel, das andere nachfolgende erreichen, und nicht vorhero zur Creyß-Cassa oder Leg-Stadt gelieffert werden, so solle der Säumige nach vorher gegangenem Extrajudicial-Monitorio, je und allweg, so oft sich solches begeben, in ein Marck Golds, oder, wann sich seine Angebühr höher erstrecket, das Duplum desselben zur Straffe verfallen seyn, und darauf die Execution, jedoch auf Maaß und Weiß wie, hernach in dem §. *quoad modum exequendi* enthalten, vorgenommen werden.

[Besoldung und Versorgung der Richter, Beisitzer und Beamten des Reichskammergerichts]

§ 11. Dieweil auch die jährliche Besoldungen den Beysitzern und andern des Cammer-Gerichts Bedienten zu erhöhen allschon bey nächst-vorigen Regenspurgischen Reichs-Tag anno 1641 aus vorkommenen erheblichen Ursachen für nöthig befunden, und der damals nacher Franckfurt veranlasten Ordinari-Reichs-Deputation das Quantum zu bestimmen, Gewalt aufgetragen und deme zu Folg von erstberührter Deputation die Erhöhung für die Assessorn auf tausend Reichs-Thaler jährlich und also nach Proportion für die Präsidenten und andere Officialn bestimmt, von Uns auch als Römischem Kayser gnädigst ratificirt und gut geheissen worden; so lassen Wir es auch sammt Churfürsten und Ständen, und der abwesenden Räten, Bottschafften und Gesandten, bei solcher Erhöhung dergestalt

<sup>3</sup> Kammerzieler = Matrikularbeitrag zur Finanzierung des Reichskammergerichts.

bewenden, daß nun hinfüro vom dato dieses Abschieds einem jeden Assessor jährlich tausend Reichs-Thaler und also auch denen Präsidenten und übrigen Cameral-Bedienten, was sich in der Proportion eines jeden zuvor gehabten Besoldung, solcher Erhöhung nach, gebühren mag, beständig gereicht werde; als nemlich dem Cammer-Richter vier tausend vier hundert Reichs-Thaler, vier Präsidenten, jedem tausend dreyhundert ein und siebentzig, funffzig Assessorn jedem tausend, dem Fiscal auch tausend, dem Advocato Fisci fünffhundert ein und siebentzig und ein halber, dem Medico zweyhundert achtzig fünff, dem Cantzley-Verwalter als Boten-Deputato hundert zwey und funffzig und ein halber, dem Pfennigmeister dreyhundert vier und vierzig, den Lesern wegen der Gegen-Schreiberey fünff und vierzig, zweyen Pedellen, jedem neunzig, und zwölf Reitenden Cammer-Boten, jedem zwey und dreißig und ein halber Reichs-Thaler entrichtet und bezahlet werden solle.

[Ausständige Gehälter]

§ 12. Und nachdemahlen auch unter währenden Kriegläufften, und seiter des getroffenen Frieden-Schlusses, den Cameral-Personen, und deren respektive Wittiben, Waysen und Erben, ein Nahmhafftes an ihren und der abgestorbenen Salarien ausstehet, so soll, zu Verhütung allerhand Confusionen und Ohnrichtigkeiten, den Beysitzern auch auf jedes zurück- und unbezahlt ausstehendes Jahr, erst angedeut erhöhte Besoldung, (doch gegen Aufhebung der Cessirung ihrer, wegen der Neglecten, sowol der noch Lebenden, als Abgestorbenen, wie auch Resignirender, so viel die von dem Pfennigmeister designierte unbezahlte hinterständige Jahre betrifft, habender Anspruch und Forderungen,) mit Einschliessung Unsers Kayserlichen Fiscals und Advocati Fisci, gefolget und abgetragen; Ein solches doch allein auf diejenige Zeit, in deren sich der ein und andere in dem Ort des Gerichts Unser und des Heiligen Reichs Stadt Speyer befunden, auch demselben und seinem Amt würcklich abgewartet hat, verstanden.

§ 13. Und was über Abstattung deren solcher Gestalt ausständigen Salarien, von denen verfallenen Ordinari-Zielern zurück verbleibt, das solle zu der Stände ferner Verordnung, wie ingleichem auch fürs künfftig die Neglecta der verstorbenen und resignirenden Assessorn, um der Besoldung desto mehrer Versicherung willen, zur gemeinen Cassa gezogen werden, die Neglecta der noch Lebenden aber, wie auch der Abwesenden, un-

ter den Gegenwärtigen hinfüro zu distribuiren und auszutheilen, gestattet und zugelassen seyn und bleiben.

[Eintreibung ausständiger Kammerzieler]

§ 14. Betreffend aber die Media, und woher das Augmentum wegen der erhöhten Besoldungen und vermehrten Numeri Assessorum zu nehmen, darauf auch ein rechter beständiger und versicherter Fuß des Unterhalts halber zu machen: Da sollen zwar die bey diesem Reichs-Tag zu Ständ und Stimm aufgenommene Fürsten und Grafen in die Anlag mit gezogen werden; dieweil aber auch dieses Mittel nicht zulänglich noch erklecklich, und darüber kein anders, als das hieroben in § (9) »Und zwar so viel« etc. bedeutes ordinari Beytrags-Mittel, wobey die Cameraln ihrer Besoldung halber gesichert seyn können, zu practiciren: Als ist des Cammer-Gerichts Unterhaltung nach dem alten Fuß auf das erhöhte Salarium und die vermehrte Anzahl der Beysitzer, so viel als vonnöthen, erhöht, die Cammer-Matrikel darauf eingerichtet und die Cammer-Gülden auf Reichs-Thaler übersetzt worden, wie solches der hierüber verfertigte Aufsatz mit mehrerm ausweiset, wobey es salvo calculo et futura moderatione, welche von den Creysen und auf derselben erstatteten Bericht, von der nächst bevorstehenden extraordinari Visitation und zwar dergestalt eingerichtet werden soll, damit der Cammer-Gerichts-Verwandten Salaria völlig beygetragen, auch Churfürsten und Stände darüber nicht beschweret werden, so lang und viel verbleiben, und denselben nachgegangen werden soll, bis hiernächst ein ander Mittel sich erzeigen, und mit Unserm gnädigsten, auch gemeinen der Ständen Consens und Einwilligung verordnet, oder sonst ein anderer Fuß und Austheilung eingeführet und in würcklichen Stand und Gang gebracht seyn wird; und soll den Ständen bevorstehen, ihre Land-Stände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülff zu ziehen, und wollen Wir der Ständen hierbey gethane Erinnerung, und wegen Revision und Moderation der Matrikel beschehenes wiederholtes Begehren dergestalt in Obacht nehmen, wie hierunten bey Beschliessung dieses Reichs-Abschieds mit mehrerm vermeldet.

[Vollstreckung bei Zahlungsverzug]

§ 15. Wegen des modi exequendi wider die Säumige, dieweil der alte viel zu langsam und nicht zulänglich, so haben Wir Uns samt Churfürsten und Ständen und der abwesenden Räthen



und Gesandten eines andern nachfolgender Gestalt verglichen, daß die ausschreibende Fürsten jedesmals, wann ein oder anderer Churfürst oder Stand seine Angebühr nicht abgestattet, und sonderlich, wann auf vorhergegangenes, aber ausser Acht gelassenes Extraiudicial-Monitorium ein unbezahltes Ziel das andere erreicht, auf Requisition Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts, ohne Unterscheid und Respect der höhern oder niedern Ständen, auch ohnerwartet der Achts-Erklärung, die Execution auf des Säumigen Kosten vornehmen.

[Schuldner des Kammerzieliers]

§ 16. Sodann bleibts vermög der Anno 1576. gemachter Disposition darbey, daß der Cammer-gerichtliche Unterhalt und Exantien bey dem Stamm-Hauß, oder dessen Possessore, zu fordern und zu exequiren, es wäre dann, daß das Haus, oder Familie, ihre Herrschafften sowohl, als des Cammer-Gerichts-Unterhalt, unter sich zertheilt, und solches dem Cammer-Gericht notificirt hätte, auf welchen Fall erstgemeldte Forderung und Execution gegen jeden Possessorem pro quota zu richten wäre.

[Vollzug durch die kreisausschreibenden Fürsten]

§ 17. Wofern aber ein oder ander ausschreibender Fürst in mora exequendi wäre, solle derselbe vom Cammer-Gericht hierzu per mandata executorialia angehalten, oder die Execution einem andern Stand in dem Creyß, neben denen Creyß-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausschreibenden Fürsten des benachbarten Creyses aufgetragen, und von demselben unverweigerlich vollzogen werden.

§ 18. Also auch, wann die ausschreibende Fürsten vor ihrer Angebühr in mora soluendi begriffen, so sollen gegen dieselbe die Ausschreibende des benachbarten Creyses gleichfalls, wie oben im §. Wegen des modi exequendi etc. erwehnet, mit den Executionen verfahren, oder erstberührter massen auf die Straff der Acht procedirt, und dieselbe nach Inhalt der Reichs-Constitutionen, Executions- und dieser Verordnung, exequirt werden.

[Zahlung der Rückstände]

§ 19. Wegen der bey Churfürsten und Ständen dato unbezahlt ausstehender Zieler oder Restantien, setzen, ordnen und wollen Wir, daß ein jeder Churfürst oder Stand an seinem Rest, der

seye klein oder groß, zwey Drittel auf zwölf Zieler, in zwölf Franckfurter Messen, also in sechs Jahren abtragen, und zwar damit sowohl, als mit Abstattung der neu-erhöheten Zieler, auf die nächst-künftige Franckfurter Meß der Anfang gemacht, und damit unaussetzlich continuirt, auch die Execution wider die Säumige auf vorgehende Requisition Unsers und des H. Reichs Cammer-Gerichts, sumptibus eorum, durch die ausschreibende Fürsten fürgenommen, auch auf den Fall der Widersetzung, ad poenam Banni, und sonsten, wie oben der künftigen neuen Zieler halber versehen, procedirt werden solle, der übrige ein Drittel aber, so bey künftiger Revision des Pfennigmeisters Rechnung sich befinden wird, auf unsere und der Ständen weitere Verordnung und Disposition (doch vorbehaltlich dessen, was in nächst folgendem §. Von deme, etc. in fine eventualiter beygesetzt,) ausgestellt seyn.

[Verteilung der eingetriebenen Rückstände]

§ 20. Und sollen von deme, was am Hinterstand in den zwölf Zielern einkommt, die alte Assessorn und andere an dem Unterhalt mit geniessende Cammer-Bediente, sammt der abgestorbenen Wittiben und Erben, nach Proportion eines jeden Hinterstands von dem Pfennigmeister bezahlt, und von den lauffenden neuen Zielern die anwesende und fürters ankommende neue Assessores, als gleiche Arbeit verrichtende, unterhalten, inskünftig aber unter denselben in den Austheil- und Bezahlungen das alte Herkommen observirt werden, nemlich daß allezeit das ältere vor dem jüngern Ziel, und keines vor dem andern abgestattet werde, wornach sich dann der Pfennigmeister in allem unfehlbar zu richten, und daraus keines Wegs zu schreiten hat. Solten aber wider alles Verhoffen die zwey Drittel nicht auslangen, oder der Cammeraln Hinterstand völlig auslöschten mögen, auf solchen Fall solle ihnen von dem übrigen ein Drittel vollkommene Satisfaction beschehen, derselbe auch in denen darauf folgenden zweyen Jahren oder vier Zielern gleichfalls in die Cassa eingetragen werden.

[Künftige Verbesserung der Finanzierung]

§ 21. Und bey diesem ersten Puncto, haben Wir, auch Churfürsten und Stände, und der abwesenden Räthe, Gesandte und Botschaften vorbehalten, daß mit der Zeit auf Mittel und Wege solle gedacht werden, wodurch das Cammer-Gericht ohne der Ständen Beschwerde unterhalten werden.

[Besetzung der Beisitzerstellen]

[Präsentation der Beisitzer des Reichskammergerichts]

§ 22. Die Ersetz- und Bestellung Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts anreichend, da erinnern Wir Uns neben Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Rätthe, Botschafften und Gesandten, guter massen gnädigst, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung P[arte] I. tit[ulo] 4. dißfalls versehen, aus was Ursachen auch derselben Zeit nicht allerdings nachgegangen werden können, und dahero viel verschiedene Beysitzer-Stellen ohnersetzt verbleiben müssen, verordnen demnach und wollen, daß der in der Ordnung vorgeschriebene Modus inskünfftig streng observirt, und die Assessores, ihrer ohne das Obliegenheit nach, demselben vestiglich einfolgen und geleben, und auf verspürten Saumsal in praesentando, nach Verfließung der sechs Monaten, jederzeit vierzehnen Tage, oder längst ein Monat hernach, nach Inhalt jetzt gezogener Unserer und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ohngeachtet aller darwider hiebevorn eingewendeter Bedencken, die vacirende Stelle, aus anerwachsenen Rechten ohnfehlbar ersetzen, und damit länger nicht an sich halten, noch zu der Stände des Reichs, auch ihrer der Assessorn selbstnen nicht geringen Ungelegenheit, keineswegs länger unersetzt lassen sollen.

[Beachtung der konfessionellen Parität]

§ 23. Doch soll darbey von ihnen ebenmäßig, als von Churfürsten und Ständen dasjenige beobachtet werden, was wegen Präsentation gewisser Personen von beyderseits Religionen (mit Einschliessung der Reformirten) im Frieden-Schluß verordnet ist, also, daß jedesmals eine Person von derselben Religion aufgenommen werde, deren der Präsentandus hätte seyn sollen.

[Erstreckung der Frist zur Besetzung]

§ 24. Dieweil aber die Ersetzung der in Instrumento Pacis verglichener Anzahl vor diß erstemal etwas schwerer fallen möchte, so solle vor diß erstemal allein, und weiters nicht, der ad praesentandum bestimmte sechs-monatige Termin hiemit und, von dato dieses Schlusses an zu rechnen, auf ein Jahr lang extendirt und erstreckt seyn.

[Vorzeitige Besetzung]

§ 25. Doch soll derjenige Churfürst oder Creyß, welcher balders als in Jahresfrist zur Präsentation tauglicher Personen gelangen

kan, damit ohneingestellt verfahren, auch jedem Assessori von der Zeit seiner Bedienung das erhöhte Salarium gereicht werden.

[Verzug bei der Präsentation]

§ 26. Zum Fall auch ein oder ander präsentirender Churfürst oder anderer Stand in seiner Präsentation säumig befunden würde, soll es andern mit ihm zu präsentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, sondern denselben erlaubt seyn, ohnverhindert solchen Verzugs, mit der Präsentation fortzuschreiten.

§ 27. Gleichwol aber, und weil bey diesem Puncto, allen erwogenen Umständen nach, Churfürsten und Stände bey so langwierigen Kriegs-Läufften mit so vielen qualificirten Personen, als die Ordnung zusamt dem jüngsten Frieden-Schluß in praesentando erfordert, so bald nicht wohl möchten aufkommen können, so sollen dieselbe nicht eben gebunden noch gehalten seyn, inskünfftig jederzeit zwo oder drey qualificirte Personen zu präsentiren, sondern es solle das Collegium Camerale, wann ein Praesentatus qualificirt gnug erfunden wird, denselben anzunehmen schuldig seyn.

[Qualifikation der Beisitzer]

§ 28. Sintemalen aber auch bey dem Cammer-Gericht bishero dieser Modus vielfältig practicirt, wann gleich zwo oder drey Personen präsentirt, und nur eine aus denselben qualificirt befunden worden, daß deswegen um fernere Adjunction geschrieben, und die qualificirte Person aus diesem alleinigen Vorwand nicht admittirt werden wollen, daß den Beysitzern hierdurch das beym Cammer-Gericht hergebrachte ius electionis geschwächt würde, dieser Modus aber nur zur mehrer Verlängerung der Sachen als Beförderung des Justitz-Wesens gereichig, so wollen und verordnen Wir, wann aus dißfalls zwo oder dreyen präsentirten Personen gleich nur eine tauglich, und, wie sich vermög der Ordnung gebühret, qualificirt befunden werden sollte, dieselbe unverhindert des bishero gebrauchten modi eligendi acceptirt, angenommen und keine weitere Adjunction begehrt, auch nicht so starck auf das studium iuridicum quinquennale auf Teutschen Universitäten, sondern auf die Qualitäten, Geschicklichkeit und Experientz gesehen werden solle.

[Zahl und Bekenntnis der Beisitzer]

§ 29. Den Numerum Assessorum von beyden Religionen betreffend, lassen Wir es bey dem Instrumento Pacis, und daß die Anzahl der funfftzig Beysitzer, so wohl aus dem Adel und Ritterschafft, als von Gelehrten, gleich jetzo vom dato dieses Reichs-Abschieds in nächstfolgender Jahrsfrist ans Cammer-Gericht zu verordnen und ihnen obberührter Massen der Unterhalt sicherlich zu verschaffen.

§ 30. Notandum. (Weilen erstberührtes schema praesentantium wegen deren in jedem Creyß präsentirender Particular-Ständen, vor diesem Reichs-Schluß nicht allerdings verglichen werden können, als hat dasselbe, jedoch im Hauptwerck dem Friedens- und gegenwärtigem Reichs-Schluß ohne Nachtheil, vor dißmahl ausgestellt verbleiben müssen.)

[Ausübung des Präsentationsrechts im Niederrheinisch-westfälischen Kreis]

§ 31. Und nachdeme bißhero in dem Nieder-Rheinischen Westphälischen Creyß, deren über die Gülichischen Lande obschwebender Differentien halber, die vacirende Assessorats-Stellen hiebevör ohnersetzt, und ihre obliegende Angebührniß zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts ohnentrichtert verblieben, so sollen dieselbe Landen, und des Ausschreibenden Fürsten-Ampts halber im Streit begriffene Herren Intereßirten, in längerer Anstehung Unserer Kayserl. Decision, oder des im Friedens-Schluß veranlaßten gütlichen Vergleichs, sich selbst vergleichen, oder diejenige, selbigen Creysses Stände, denen das Ius Praesentandi mit gebühret, mit Vorbehalt eines jeden Recht die Präsentation zu Werck richten.

§ 32. Und nicht desto weniger die Cammer-Gerichts-Unterhaltung von den Inhabern der streitigen Landen, so wohl von dem Vergangenen als Künfftigen getragen, oder obgedachter massen gegen dieselbe exequirt werden.

[Ausübung des Präsentationsrechts im Oberrheinischen Kreis]

§ 33. In dem Ober-Rheinischen Creyß sollen diejenige Fürsten, welche bißhero die Präsentation verrichtet, benanntlich Wormbs, Speyer, Straßburg, Pfalz-Simmern, Zweybrücken und Hessen, selbige ebenmäßig hinfüro verrichten, jedoch den übrigen Fürsten und Ständen selbigen Creysses, so an dem Iure praesentationis zu participiren vermeynen, ihre Befugniß zu su-

chen ohnbenommen, auch den andern Creysen, in diesem Passu so wenig durch diese Verordnung, als obangeführte Ursach keines Wegs präjudicirt seyn, hingegen wollen die Reichs-Städte erstgedachten Creysen sich von solchem Iure praesentandi nicht ausschliessen lassen, und beziehen sich auf die vergangene Contradictiones.

[Dritter Hauptpunkt: Reform des Kameralprozesses]<sup>4</sup>  
[Prozeßbeschleunigung durch summarischen Prozeß]

§ 34. Diesemnachst nun bey dem dritten Haupt-Puncten, wie nemlich die Proceß an Unserm Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht abzukürtzen seyn möchten, sich befunden, wie viel Zeit, so wohl in puncto Libellorum, wie auch der Defensionaln, Elisiv-Articuln und der Responsionum auf dieselbe, als auch in puncto Exceptionum, und sonsten durch allerhand Tergiversationes, unnöthige Repititiones und andere gesuchte Ab- und Umweg, vergeblich zugebracht, die Sachen damit meistentheils ohne Noth viel Jahr lang aufgezogen, die Acta sich dardurch sehr überhäufft, und die Proceß so wohl zu der litigirenden Parteyen größtem Schaden und Nachtheil, als zu dieses höchsten Gerichts im Reich mercklicher Verkleinfügung, gleichsam unsterblich gemacht werden, und einmahl nöthig, dergleichen und andere Mängel und Gebrechen nach aller Möglichkeit abzustellen, und die Mittel und Weg, wodurch zancksüchtige Parteyen, Advocaten und Procuratoren die Sachen in angeregte Weitläufigkeit einführen können, abzuschneiden, zumahlen aber nicht wohl möglich, alle und jede Umständ bey den Processen und Handlungs-Terminen auf einmahl vorzusehen, sondern deren dißfalls künfftig erscheinenden Mängel und deren Verbesserung halber dem arbitrio Iudicis, nach Anleitung der Ordnung P[arte] 2. tit[ulo] 36. und Reichs-Abschied zu Speyer Anno 1557. §. Ferner nachdem hierbey, etc. anheim zu geben; So haben Wir Uns demnach mit Churfürsten und Ständen, und der Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten hierinn auch nachfolgender massen verglichen; Daß nemlich und fürs erste, solle der bißher in mehr Weg mißbrauchte Modus zu articuliren und ad articulos zu respondiren, samt allen denen bißhero nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabey und darüber auch beflissentlich vorgangenen unnöthigen Disputationen und Uffzüglichkeiten, (nur allein die Probato-

<sup>4</sup> Kameralprozeß = Verfahren beim Reichskammergericht.

rialn, da die Parteyen wollen, und wann es die Nothdurfft erfordert, wie auch die Responsiones und Antworten auf dieselbe ausgenommen,) hinfüro gäntzlich caßirt und aufgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelae, ein jeder Kläger vor Gericht mit seiner Nothdurfft bereit erscheinen, und bey Ausziehung der Proceß oder Ladung, seine Klag oder Libell nicht Articulis, sondern allein Summarischer Weiß, darinnen das Factum kurtz und nervose, jedoch deutlich und distincte, klar, auch da ihme beliebt, oder der Sachen Weitläuffigkeit und Umständen es erforderten, Puncten-Weiß verfaßt und ausgeführt seye, mit angehängter Conclusion und Bitt, nicht allein den Gegentheil zu citiren, sondern auch zu condemniren, oder aber neben der Supplication um die Ladung abgesondert (gleich wie solches judicialiter zu beschehen,) extrajudicialiter übergeben, und nach erhaltener Citation so wohl dieselbige, als auch besagten Libellum, in so vielen von Unsers Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts Lesern, oder durch die expedirende Protonotarien vidimirten Copien, so viel der Citirten seyn werden, durch den Cammer-Boten, wie üblich und Herkommens, insinuiren lassen solle, damit der Citirte in diesem allen sich wohl ersehen, und reifflich bedencken könne, ob er dißfalls weichen, oder in dem Proceß verfahren wolte, mit der rechtlichen Bedrohung und Anhang, da er Kläger solches nicht beylegen würde, daß ihme auch ehender keine Proceß erkennt, oder so sie nicht mit überschickt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden solle oder könne.

[Beweisvorbringen des Klägers]

§ 35. Beneben bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, sondern hiemit vergönnt und zugelassen, auch in seine Willkühr gestellt, ob er die Probatoria um sein selbst Bestes willen zu Beschleunigung der Sachen gleich bey Ausziehung der Processen, oder auch in dem ersten Termin, vornehmlich wann sie in Briefflichen Urkunden bestünden, mit Production und Einführung der Klage einbringen, oder sich sonsten in andere Weg zum Beweissthum gefast machen, oder solches alles dahin, biß der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen, auf den zweyten Terminum verschieben wolle, doch solle dasjenige, was solcher Gestalt bey Ausziehung der Processen extrajudicialiter eingebracht, mit samt der Ladung und Klag-Libell gleichmäßig authentisirt, dem Beklagten vorhero insinuirt, und verkündet

werden, und hätte darauf der Actor und Kläger auf den ersten Termin oder Gerichts-Tag in ausgangener Ladung bestimmt, vermittels gnuksamer Legitimation die verkündte Ladung, Mandat oder Proceß zusamt dem Libello gebührlich und mit kurtzen Worten (allermassen in der Ordnung part[e] 3. tit[ulo] 13. und Deputations-Abschied Anno 1600. §. So seynd auch, etc. in reproductione auferlegt und befohlen,) Gerichtlich einzuführen, auch im Fall wie oben veranlasset, er bey Ausziehung der Proceß seine briefffliche Documenta oder andere Probatorien, damit er die vorgemeldte Klag-Puncten zu beweisen Vorhabens, beygelegt hätte, oder noch in diesem ersten Termin vorlegen wolte, dieselbe alle zumahl anstatt des Beweises wiederholen, der Documenten Recognition bitten, doch sonsten ihm, da er keine Probatoria beygelegt, die Reproduction der Citation und Einführung der Klag obbesagter Gestalt zu Werck zu richten unbenommen.

[Abwesenheit des Beklagten]

§ 36. Würde hierauf nun der Citirte, deme in allweg ein geraumer, und nach Gestalt der Sachen, und Entlegenheit des Orts bequemlicher Termin, nach Ermäßigung des Richters von dem Tag der beschenehen Insinuation, wenigst auf sechtzig Tag anzusetzen, nicht alsobald in solchem Termin erscheinen, und also der Kläger gegen ihm in contumaciam zu procediren gedrun-gen, so verbleibt es bey der Ordnung, und bißherigem üblichem Gerichts-Brauch, daß, wann das Ruffen erkennt, dem Kläger nach Verfliessung der sechs Juridicarum zugelassen seyn solle, gegen den ungehorsamen und nicht erscheinenden Antworter in contumaciam (jedoch mit hinfüriger Aufhebung der bißherigen gebräuchlichen zweyen Wegen, entweder auf die Pön der Acht, oder Immission ex primo vel secundo Decreto zu procediren) in der Haupt-Sach ordentlicher Weiß bis zu End nach Belieben (allermassen in der Ordnung Part[e] 3. tit[ulo] 43. versehen worden,) zu verfahren.

[Verfahren beim ersten Termin]

[Pflichten des Beklagten]

§ 37. So sollen auch hinfüro in denen Sachen, worinn Ruffen gebeten, die Acta also gleich aus der Leserey zur Cantzley geliefert, daselbst die Protocolla complirt, auf den Bescheid-Tisch gelegt, und neben andern daselbsthin gehörigen Sachen alle Tage expedirt werden; Wann nun der Kläger seiner Seits in



termino reproductionis obigem allem ein Genügen geleistet haben wird, so soll der Citirte und Beklagte ebenmäßig in primo hoc termino erscheinen, und (weil er sich aus der Ladung und beygefügetem Libello, auch einverleibtem Gehalt der Action, auf die Sach unter währendem Erscheinungs-Termin genugsam bedencken, auch seinem Anwalt Bericht und Handlung zustellen können,) in diesem Termin auf die Klagen mit hinfüriger Verwerff- und Abschneidung des Wegs der Peremptorialien, Elisiv, Additional und anderer waserley Articulen, nur allein die Probatorialien ausgenommen, kurtz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Factum anderst als vom Kläger vorbracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specific und auf jeden Puncten, mit all seinen Umständen anzeigen, wie auch was er dabey dilatorie oder peremptorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmahl, bey Straff der Praeclusion einbringen, wie nicht weniger, wann die Probatoria selbst mit insinuirt wären, auf dieselbige mit seiner Nothdurfft gleichfalls verfahren, und solches in Krafft des im Jahr 1570. in Unserer und des H. Reichs Stadt Speyer aufgerichteten Abschieds, §. Demnach sollen die gewöhnliche, etc. ungeacht was daran in dem Anno 1594. nachgefolgtem Reichs-Receß §. Wiewohl nun solche, etc. daran geändert und renovirt seyn möchte, doch hievon die Declinatorien Fori, wie hernach §. Und hat der Beklagte, etc. zu sehen, ausgescheiden.

§ 38. Wäre es dann, daß die Sach dermassen wichtig umschweiff- und weitläufftig angesehen und befunden würde, daß dem Citirten über alle angewendete Müh und Fleiß, mit hauptsächlicher Handlung fertig zu erscheinen unmöglich gefallen, solle ihm solches coram Deputatis zu entschuldigen, und prorogationem termini, doch ohne Gefährde, zu bitten erlaubt, hingegen derselbe die Ursachen solcher Prorogation, nach Erkenntniß des Richters, Eydlich zu betheuren erbietig und gefast seyn; Nichts destoweniger aber, sowohl in diesem Fall, als insgemein, solle ein jeder Beklagter und Antworter, wann er verzügliche oder andere dergleichen Exceptiones vorzunehmen hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, präcise alle sämtliche mit einander, in Schrifft oder mündlich, jedoch der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhang, so jemands deren eine oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihme hernacher der Weg solches zu thun oder vorzubringen benommen seyn, auch darauf ferner beschehen solle, was Recht und in der Ordnung P[arte] 3. tit[ulo] 24. und dem Reichs-Abschied de Anno

1594. §. In Appellations-Sachen, etc. ver[sehen]. Doch mit dieser vermehrter Erklärung, etc. verordnet.

[Einlassung des Beklagten]

§ 39. Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Documenta, Beweißthum, Urkunden, und Instrumenta, Verträge, letzten Willens-Verordnungen, oder andere Probatoria, in Extrahirung der Proceß beygelegt, also, daß sie mit der Klag dem Citirten in *vidimata Copia* zugebracht und intimirt werden mögen: So solle der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurfft zu verhandeln schuldig seyn, doch daß ihm oblaute der Terminus nach Gestalt der Sachen, und Entessenheit der Personen nach Ermäßigung des Richters geräumlich gesetzt werde, wo aber nicht, und der Kläger solche erst an diesem ersten Gerichts-Tag einbrächte, wäre dem Beklagten unverwehrt, Abschriften und Zeit darauf zu handeln zu begehren, jedoch daß er nichts desto weniger auf den Libell, wie oben stehet, antworte, auch in puncto recognitionis, auf des Klägers Erfordern sich der Gebühr recognoscendo vel diffitendo, unter gewöhnlichen Präjuditz und Straff des Procurators, vernehmen lasse.

[Einreden des Beklagten]

§ 40. Und hat der Beklagte in dem ersten Termin, wann schon aufzügliche Exceptiones eingebracht würden, pro arbitrio Iudicis deren ungeachtet, mit Vorbehalt, was nächst oben von den Declinatorien erwehnet, auch mit seiner eventual hauptsächlichsten Handlung zu verfahren, so ihm jedoch, wann die Exceptiones erheblich befunden werden sollten, ganz unnachtheilig seyn, zumahlen über die Declinatorien, wann sie einkommen, vorderst gesprochen, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung deß puncti competentiae fori, sich in der Haupt-Sach einzulassen nicht verbunden, hingegen wann die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einrede so weit befunden würde, daß sie allein zu vorsetzlich- und muthwilligem Aufschub der Haupt-Sach eingewendet worden, alsdann derselbe Beklagte in etliche Marck Silber oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters condemnirt, und dann mit der Haupt-Sach fürderlich verfahren werden soll.

[Eidesleistung der Parteien, Prokuratoren und Advokaten]

§ 41. Dieweil aber auch die Beschleunigung der Probationen von den Articulis, und denen auf dieselbe vermittels des Eyds dandorum & respondendorum beschehenen Antworten dependet, so wird der Gebrauch solcher Articuli und Antwortungen doch nicht, wie bißhero, ohne Unterscheid, sondern allein auf die aus dem Klag-Libello gezogene Probatorial-Articuli, daran der Sachen Substantz und Haupt-Wesen hanget, und zwar ohne Verstattung sonderer Terminen, wie auch mit Abschneidung der Peremptorialien, Elisiv und Additionalien, den Partheyen so es begehren werden, vorbehalten, das vergebliche Disputiren aber über die Responsiones gäntzlich abgestellt, wie dann auch dem Richter das Arbitrium, auf ein oder den andern, oder auf allen Puncten, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frey und unbenommen bleibt.

[Vorlage der Prozeßvollmachten]

§ 42. Sodann sollen im übrigen die Procuratores ihre Gewalt und Legitationes in diesem ersten Termin, vermög der Ordnung und Deputation-Abschied de Anno 1600. §. Wenigers nicht etc. zu beyden Theilen sub Präjudicio richtig einbringen, oder darüber caviren.

[Kalumnieneid der Parteien und Prozeßvertreter]

§ 43. Und dieses verordnen Wir und wollen, daß eine jede Parthey, wie auch deren Procuratores und Advocaten, davon jedoch der Churfürsten und Ständen verpflichte würckliche Rätthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrifft, zu excipiren, entweder in eigener Person, oder vermittels eines special Gewalts durch dero Procuratoren, wann es entweder die Parthey begehrt, und der Richter es darauf erkennt, oder auch von selbst, in welcherley Theil des Gerichts von Amts wegen auferlegt, das Iuramentum calumniae dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nemlich eine gerechte Sach zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde oder böser Meynung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurfft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzählung der Geschichte, in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten, und so bald sie aus denen Beweißthumben, oder sonst in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine unrechte Sach hätten, darvon abstehen, und sich deren gäntzlich ent-

schlagen wollen. Damit auch ein jeder, der seye gleich Parthey, oder ein Advocatus extraneus, in specie, was er schwören solle, und sich vom Meyneyd und dessen Straffen desto mehr zu hüten, wissen möge, so haben Wir eine gewisse Form des Special-Gewalts begreifen, und dem Inhalt des Eyds einverleiben lassen, damit derselbe fürters von denen dem Cammer-Gericht weit entsessenen Partheyen und Advocaten, eigenhändig, oder wer des Schreibens nicht kundig, in dessen Gegenwart, auf sein Begehren, und in seinem Namen, mit ausdrücklicher dessen Vermeldung, von der Obrigkeit oder Amtmann des Orts, oder sonsten a persona publica, oder auch in Mangel derselben, durch zween andre ehrliche Männer unterschrieben, jedesmahls in dem ersten Termin producirt, und darauf der Eyd auf die gantze Sach würcklich abgelegt werden.

[Rechtsfolgen des Nichterscheinens von Kläger und Beklagtem]

§ 44. Da auch wegen des Beklagten nicht gebührenden Erscheinens, das Ruffen gebeten, ob gleich in desselben Namen nach eingeführter Sachen nach diesem Termin, ein Procurator coram Deputatis, als bishero mit nicht geringer Gefährlichkeit beschehen, sich anmelden, und daß er in nächst bevorstehender seiner Ordnung sich mit Handlung vernehmen lassen wollte, erbietig machen würde, sollte doch dessen ungeachtet, in puncto proclamationis ergehen was recht ist. Also auch, wo der Kläger in termino der ausgewürckten Citation nicht erscheinen, oder sonsten nachmahls ungehorsam erfunden würde, soll der Beklagte gegen denselben desjenigen Wegs, welcher Ord[nung] Part[e] 3. tit[ulo] 32. von des Klägers Ungehorsam gesetzt ist, sich, ob er wolle, zu gebrauchen haben.

[Replik des Beklagten<sup>5</sup>]

§ 45. Wann nun der Beklagte oder Antworter vorgesetzter massen auf des Klagers Libell oder Klag excipiendo und mit seiner Gegenhandlung verfahren, so solle der Kläger auf den andern Termin repliciren, und gleichfalls seine Nothdurfft einbringen, wenigens nicht zu Beweisung dessen, was ihm von dem Beklagten verneinet worden, so viel nöthig, und ohne Überfluß bereit seyn, dergestalt, daß so der Beweißthum mit brieflichen Documenten zu erstatten, er auch dieselbe, wö es nicht bereits

<sup>5</sup> Replik = Antwort des Beklagten auf die Klageschrift des Klägers.

zuvor beschehen, in diesem zweyten Termin zumahl produciren, recognitionem, wann, und so viel vonnöthen, begehren, und sonsten der Sachen und des facti halber fernere schriftliche Ausführung thun, und darauf der Beklagte in nächst folgendem Termin die Gebühr zu verhandeln, gleicher Gestalt schuldig seyn.

[Duplik des Klägers<sup>6</sup>]

§ 46. Im Fall aber dem Beklagten nach Wichtig- und Weitläufigkeit der Sachen, auf eingewendete Erheblichkeit prorogatio termini zu Einbringung seiner Antwort und Gegen-Handlung zugelassen wäre, alsdann fället solche Gegen-Antwort auf diesen Termin, und solle der Beklagte auf des Klägers Anbringen antworten, seine Gegen-Nothdurfft und Gegen-Klag, so er deren befugt zu seyn vermeynt, wie auch seine Documenta, oder was ihm sonsten zum Beweißthum dienen möchte, einbringen, und solcher Gestalt hat der Kläger, (wo er nicht alsobald contradiciren möchte oder könnte,) in dem nächst folgenden dritten Termin auf solche seines Gegentheils Antwort und hauptsächliche Handlung, Gegen-Klag, und was in vim probandi eingebracht, zu procediren.

[Beweiserbieten des Klägers]

§ 47. Dahero und wann dasjenige, was der Kläger Klagweiß vorgebracht, zu Behauptung seiner Intention dienlich oder nothwendig erachtet, und mit lebendiger Kundschaft beweisen kan und will, vom Beklagten in seinen Exceptionibus und hauptsächlicher Gegenhandlung nicht gestanden, sondern negirt worden, soll der Kläger in deme darauf folgenden andern, oder wann der Beklagte Prorogation erhalten, im dritten Termin Commissarios zu ernennen und Commission zu bitten, darinn auch beyde Theil, wie sichs nach Ausweisung der Ordnung gebührt, zu verfahren schuldig seyn.

[Beweiserbieten des Beklagten]

§ 48. Desgleichen wann dasjenige, so der Beklagte in seiner Exception-Schrift und hauptsächlicher Gegen-Handlung vorgebracht, und ihm zu Behauptung seiner Intention zu beweisen von Rechts wegen obliegt, er auch mit lebendiger Kundschaft darzuthun gedencket, vom Kläger in seiner Replic-Schrift ne-

<sup>6</sup> Duplik = Entgegnung des Klägers auf die Antwort des Beklagten.

girt, und nicht gestanden worden, hätte er der Beklagte ebemäßig in dem darauf folgenden dritten oder respective vierden Termin zu beobachten, was anjetzo des Klägers Beweißthum halber erwehnet worden.

[Artikulierter Beweis]

§ 49. Zu welchem End dann einer jeden Parthey, dem Beklagten sowohl als dem Kläger, wann die Nothdurfft und der Sachen Eigenschafft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurtze Probatorial-Articul ohne Überfluß oder Weitläufftigkeit, aus der Substantz des Klag-Libells oder respective Exception-Schrifft zu ziehen, und vor der Benennung der Commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verstattung sonderbahrer Terminen, wie oben enthalten, bevorstehen, das Disputiren aber über die Responsiones abgestellt, und hingegen, wann nicht singulariter singulis, durch das Wort, wahr, oder nicht wahr, so viel ihr eigen Geschicht betrifft, so viel aber fremde Geschicht belangt, durch das Wort Glaub, Wahr oder nicht Wahr seyn, ohne allem Anhang, er habe Namen wie er wolle, pure & simpliciter lauter und richtig geantwortet werden soll, alsdenn der oder diejenige Articul für Gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der ander Theil zu keinem fernern Beweiß gehalten seyn solle.

[Zulässige Beweismittel]

§ 50. Den Punctum probationum betreffend, solle ad probandum nichts zugelassen, oder von der Parthey zu probiren unternommen werden, was impertinent, unnothwendig, und worüber die Partheyen in facto nicht discrepiren oder streitig seynd. Was dann die Dilationes probandi, (deren beyde streitende Partheyen respective sich zu gebrauchen benöthigt seyn möchten,) antrifft, weil dieselbe, vermög der Ordnung part[e] 3. t[itulo] 16. §. Was aber, etc. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen und Partheyen gemäßiget, und keinem Procuratori die zweyte oder dritte Dilatio, sine causae cognitione und ohne umständliche und glaubhaffte Anzeig angewendeten gnugsamen Fleisses und vorgefallener Verhinderung, gegeben werden sollen, auch im Deputation-Abschied An[no] 1600. §. Obwohl, etc. in Unserer Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung derselben Prorogationes gar abgeschafft, aber mit der vierten Dilation, vermög und Inhalts der gemeinen Rechten zu

halten verordnet worden. Als solle es darbey sein Verbleiben haben, ausserhalb daß hinfüro nach Verfliessung des ersten termini probatorii, oder ersten Dilation, die zweyte Dilatio nicht anders als cum causae cognitione, wie obgemeldt, ertheilt, bey der dritten aber diejenige Requisites und Solennitäten der Rechten, die bey der vierdten bißhero bräuchlich gewesen in Acht genommen werden.

[Besonderheiten bei Jagdrechten, Weiderechten u. a.]

§ 51. Wann es um Gräntzen, Weydgäng, Jagen und andere dergleichen Jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen vonnöthen, solle zu des Richters besserer Information eine jede Parthey einen richtigen Abriß zu produciren schuldig seyn.

[Form des Zeugenbeweises]

§ 52. Im übrigen verbleibt es allerdings bey der Ordnung des gemeldten tit[uli] 16. und was sonderlich §. penult. versehen, daß, so die Partheyen also zu beweisen zugelassen, ihnen vor Einbringung derselben Beweisung, ferner keine Schrifft im Recht fürzuwenden gestattet werden solle, es wäre dann aus beweglichen tapffern Ursachen durch des Cammer-Richters und der Beysitzer Decret und Erkänntniß zuvor zugelassen. Item, so fern Kläger sich zu keiner Beweisung erboten, oder Cammer-Richter und Beysitzer aus dem Proceß und Fürtrag befunden, daß keiner Beweißthum ferner vonnöthen, solle der Kläger auf vorgedachte des Antworters einbrachte Handlung, in diesem Termin kürztlich beschliessen, sonsten aber die geordnete Commissarii, nachdem sie die Zeugen auf alle Articuli und Interrogatoria ihrer Ordnung nach abgehört, ihren Rotulum oder Relationes über der Zeugen Aussagen, mit Zuthun des Adjuncti oder Notarii jedesmals dergestalt abfassen, daß nach einem jeden Beweiß-Articul aller und jeder Zeugen Aussage in ihrer Ordnung, mit den Worten, wie jeder Zeug geredt, also gleich ordentlich subnectirt, und wann also dem ersten Articuli aller und jeder Zeugen Aussage untersetzt worden, folgendes der andere Articuli wiederum voran, und abermahl demselben aller und jeder Zeugen Depositiones wortlich und ordentlich untergestellt, auch in solcher Ordnung durch alle Articuli, wie auch bey den Interrogatoriis verfahren werden, damit der Richter aller Zeugen Aussagen, auf einen jeden Artickel allezeit unter Augen haben könne, und des sonst nothwendigen

vielfältigen Aufsuchens oder mühsamen Extrahirens überhoben bleibe.

[Unzulässige Zeugenbefragung]

§ 53. Es sollen aber keine interrogatoria criminosa & quae turpitudinem respondentis continent, bey Straff nach Ermäßigung gesetzt, weniger er der Zeuge darüber examinirt und angefragt werden.

[Verfahren nach Beweiserbringung]

§ 54. Nach Verscheinung der Zeit, so zum Beweißthum gegeben worden, soll in dem vierdten Termino der Kläger, auch respective der Verantworter, wann derselbe Gegen-Beweißthum geführt hat, so bald die Ordnung dessen Procuratorn betreffen würde, Publication und Öffnung der Zeugen-Sag und Kundschaft, so durch ihn geführt worden, begehren, auch andere seine Jura und Documenta einbringen, und dem Gegentheil derselben Abschrift, auch, ob er wolle, wider dieselbe und alles anders, so eingelegt worden wäre, zu reden und zu handeln, und nächstfolgenden Termin zulassen, doch so dieselbe Gegen-Parteyen alsobald gemeine Einrede darwider vorwenden, und weiter dargegen in Schrifften nicht handeln möchten, sollen sie solches auf diesen oder hernächst folgenden Termin zu thun ebenmäßig Macht, und es diß Orts bey der Ordnung sein Verbleiben haben.

[Einlassung des Beklagten]

§ 55. Wie auch in diesem Fall, da dem Kläger kein Beweißthum auferlegt, oder derselbigen nicht vonnöthen, solle alsdann dem Antworter auf des Kläger vorig Einbringen, in diesem Termin schriftliche Conclusiones vorzubringen zugelassen werden, und darauf beyde Theil, wo nicht in diesem, doch in nächstfolgendem Termin, mündlich zu beschliessen schuldig seyn.

[Konzentration des Parteivorbringens]

§ 56. Und demnach mehrentheils bey des Richters Ermessen steht, was und wie viel den abgehörten Zeugen, oder deren Aussagen, zu glauben, und aber hierüber offtermalen viel überflüssige Wechsel-Schrifften, dem Deputation-Abschied de anno 1600. §. Nachdeme jeden, etc. zuwider, nur zu Verlängerung des Proceß einkommen, so wollen und meynen Wir hiemit ernstlich, daß die Partheyen auf die publicirte Attestationes in



zweyen, also eine jede Parthey in einer Schrift, eigentlich beschliessen sollen, nemlich, wann die Beweisung gerichtlich eingebracht, daß der Antworter dargegen in der darzu erhaltenen Zeit in quinto termino, so nach Grösse des Rotuls und Attestationen, oder sonsten nach Gelegenheit der Sachen zu ermessen, von dem Tage an zu rechnen, als ihm die Copey obberührter eingebrachter Beweisung aus der Cammier-Gerichts-Cantzley auf sein fleißiges Anhalten behändiget worden, seine Einrede, Exception und Auszug, und in demselben omnia zu produciren schuldig seyn solle.

[Replik des Klägers]

§ 57. Ebenmäßig auf solche des Antworters Exception-Schrift und übriges Einbringen, der Kläger in folgendem sechsten Termin in hierzu bestimmter oder erbetener Zeit, sub praeiudicio praeclusionis viae, seine Replic und Gegenschrift, auch schriftliche Beschliessungen produciren, und sie also beyderseits in diesem Termin schrift- und mündlich zu beschliessen verbunden seyn, jedoch mit Vorbehalt des richterlichen Arbitrii, und dessen Erkenntniß, ob nach bewandten Sachen dem Kläger oder Beklagten der letzte Satz zu gestatten.

[Verfahren bei der Appellation<sup>7</sup>]

[Einbringung der Appellation]

§ 58. In Appellation-Sachen lassen Wir es bey der Ordnung P[arte] 3. tit[ulo] 31. und in folgenden Reichs- und Deputations-Abschieden gemachten Verbesserung so fern bewenden, daß in primo termino der Appellant durch seinen gevollmächtigten Procuratorn mit kurtzen Worten die ausgangene Appellation-Proceß reproduciren, Formalia mit Vorbringung actorum vel instrumenti appellationis & documenti requisitionis, alsobald justificiren, und sofern von einer Bey-Urtheil, die nicht Krafft einer End-Urtheil hätte, appellirt worden wäre, anstatt der Appellation-Klag sein Instrumentum, oder schedulam appellationis, mündlich oder in Schrifften, unter gewöhnlichem Präjudicio nicht allein wiederholen, sondern auch in diesem Fall der appellation ab interlocutoria solch sein Instrumentum, oder schedulam appellationis, in so vielen durch einen Pronotarien vidimirten Copien, als der Appellaten seyn, denselben, damit sie mit ihrer Gegen-Nothdurfft in termino darauf gefast er-

<sup>7</sup> Appellation = Berufung.

scheinen können, mit samt den Appellations-Processen insinui-  
ren lassen, auch in puncto compulsoriarium, inhibitionum &  
attentatorium, auf die Pön, oder sonst gebührend verfahren  
solle.

[Einstweilige Anordnung]

§ 59. Und wann gegen die ausgelassene Inhibitionen gehandelt  
oder attentirt worden, solches auch notorie und in continenti zu  
erweisen wäre, sollen hinfüro auf Begehren der Appellanten,  
alle mandata de revocandis attentatis, auch extraiudicialiter er-  
kannt, und solcher Punct forderst zur Execution gebracht, kei-  
neswegs aber der Supplicant mit seinem Begehren erst zum  
gerichtlichen Proceß verwiesen werden.

[Abschrift der Prozeßakten erster Instanz]

§ 60. Desgleichen sollen die Procuratores bey Straff der Unko-  
sten des verzögerten Rechts, die Partheyen aber der Deser-  
tion, verbunden seyn, die Compulsoriales gleich mit der Cita-  
tion zu begehren, und solches nicht mehr ad primum terminum  
zu verschieben, welche dann auch mit und neben den andern  
Processen insinuirt, und demselben einverleibt werden solle,  
daß der iudex a quo seine rationes decidendi mit und neben den  
actis prioribus, bey Straff zweyer Marck löthiges Golds, zum  
Cammer-Gericht verpitschirt einschicke.

[Vorlagepflicht des Richters erster Instanz]

§ 61. Ob er auch schon die Urtheil auf einer Universität oder  
collegio iuridico eingeholt hätte, gestalt dann solche collegia  
iuridica bey Abfassung der Urtheil, die ex facto genomme-  
rationes decidendi allemal kürztlich aufzusetzen, und auf Erfor-  
dern des iudicis a quo ohne Entgelt auszustellen schuldig seyn  
sollen, und sollen dieselbe in eine sonderbare hierzu bestellte  
Truhen, zu deren dem Collegio der eine, und den Lesern der  
andere Schlüssel zuzustellen, so lang aufbehalten werden, bis  
der Referent desselben von nöthen haben wird, nichts desto  
weniger soll der Appellant, bey Straff der Desertion, gleich bey  
Verkündigung seiner Appellation und vor Verfließung deren a  
die interpositae appellationis nächstfolgender 30. Tagen, vom  
Unterrichter die acta priora zu requiriren, und da sie fertig  
worden, um die Gebühr auszulösen, oder wenigst solcher sei-  
ner Requisition beglaubten Schein, womit die Acta selbst in  
primo termino zu produciren, er der iudex a quo aber zu der

Edition alsobald und unerwartet der Compulsorialen, gegen Versicherung ziemlicher Belohnung, die gebührende nothwendige Anstalt zu machen, und die Acta erster Möglichkeit zu ediren schuldig seyn, oder wann einiger vorsetzlicher Uffzug hierinnen verspüret würde, gegen denselben auf die in der Ordnung P[arte] 2. tit[ulo] 31. §. Dann auch, etc. bestimmte Straff der 20. Marck löthiges Golds, verfahren werden.

[Inrotulation der Prozeßakten]

§ 62. Sodann sollen die acta priora vom Unterrichter, in Gegenwart der Partheyen, da sie wollen, oder ihrer Bevollmächtigten, inrotulirt, und hinfüro nimmer offen, sondern allezeit verschlossen und besiegelt edirt, und da hierwider gehandelt, und die acta priora hinfürter offen, und nicht beschlossen edirt, und von der Parthey solcher Gestalt angenommen und producirt würden, der Richter a quo nicht weniger als die Parthey, die sie also angenommen, und im Gericht produciren lassen, ex arbitrio iudicis gestrafft werden.

[Richterliches Ersuchen auf Vorlage der Akten]

§ 63. Dabey gleichwohl wenigens nicht die Appellationen in der von Richtern voriger Instantien bestimmt- und angesetzter Zeit, die Acta ferner zu requiriren, und deswegen ulterius documentum vorzubringen, sub praeiudicio absolutionis verbunden seyn sollen.

[Form der Appellationsschrift]

§ 64. Zu Beförderung des Proceß, und Abschneidung aller unnothwendigen Weitläufftigkeiten, solle hinfüro in Appellation-Sachen das weitschweiffige articulirte Libelliren ebenmäßig abgestellt seyn, und ein jeder Appellant hinfüro seine gravamina appellationis jedesmals summariter und Punctenweiß verfasst, gleich mit der Supplication pro processibus übergeben, darinne, nach Inhalt des Anno 1575. ergangenen, und An[no] 95. durch die Visitatores bestätigten gemeinen Bescheids, ungehindert des Deputation-Abschieds de anno 1600. §. 114. Es seynd, etc. absonderlich 1. Worinn er sich beschwert erachte, 2. was er besser zu beweisen, oder 3. von neuem vorzubringen gedencke, anzeigen, und solche seine Gravamina, oder Appellation-Ursachen den Appellaten in so viel beglaubten Copien, wie hieroben vermeldet, als der Citirten seynd, und in der Ladung mit gewis-

sen Numeris, oder Literis, gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen.

[Abschriften der Prozeßakten durch die Parteien]

§ 65. Wolte er aber keine Ursachen, oder gravamina appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ad acta priora submittiren und beschliessen, so solle er dessen in supplicatione pro processibus Anregung thun, damit es den Processen eingerückt, und dardurch zu des Appellaten Wissenschaftt gebracht werde, derselbe auch in ein und anderm Fall sich darauf gefast machen, und in primo termino die Gebühr zu verhandeln wissen mögen, es soll auch eine jede Parthey, oder deren Advocaten und Procuratorn, in erster Instantz alle die gerichtlich einkommene Acta, per copias fleißig bey sich aufhalten, damit sie sich deren auf begebenden Fall zu ihrer Nothdurfft bedienen können, weil die Acta, so der iudex a quo edirt, vornemlich zu des Oberrichters Information dienen sollen, jedoch seyn diejenige Partheyen, welche jetzo vor Publication dieser Reichs-Constitution vorm Unterrichter allbereit in lite verfangen, und die Acta copialiter nicht mit aufbehalten hätten, noch vom Richter füglich erlangen könnten, wann sie durch Urtheil gravirt, und davon an Unser und des heiligen Reichs Cammer-Gericht zu appelliren verursacht werden, hierunter nicht zu gefährn, sondern in solchen Fällen geziemender Unterscheid zu halten, wie dann auch den Partheyen und ihren Anwälden nicht zu verwehren, sondern in alle Wege zu gestatten, daß sie sich nach Eröffnung der actorum priorum in denselben, ob sie auch complet und vollkommen, oder mangelhaft edirt worden, ansehen, und befindenden Dingen nach fernere und ultiores compulsoriales bitten mögen.

[Fristverlängerung für Abschriften]

§ 66. Wofern aber die Sache entweder so wichtig und weitläufftig, oder die Partheyen so arm, daß sie die Schrifften, und was sonst einkommen, jedesmals abschreiben zu lassen, nicht vermögen, oder aber wegen ihrer Advocaten Absterben, oder auch sonst erhebliche Verhinderungen vorhanden, warum dem Appellanten die Gravamina so zeitlich einzubringen nicht möglich, und solches beweßlich dargethan würde, soll in des Richters arbitrio stehen, ihme bis zum ersten Termin, oder auch gestalten Sachen nach, weitere Dilation zu ertheilen.

[Fristbestimmung für Vorlage]

§ 67. Sodann soll sich der Appellant in alle Wege mit Ausbring- und Insinuirung der Proceß, bey Straff der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigst vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation folgenden Monaten ohnfehlbar beschehen, und also nach der Insinuation zum wenigsten nach zwey Monate, bis zu Verfließung der fatalium introducendae zur Reproduction, und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenck- und Einbringung seiner Gegen-Nothdurfft übrig verbleiben, welche Fatalia hinfüro nicht so leicht, auch nicht anders, als aus erheblichen Ursachen in ereigenden Nothfällen, zumalen in denselben nur etwan auf 2. oder 3. Monaten prorogirt werden sollen.

[Zustellung]

§ 68. Zu dem Ende Wir dann Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hiemit alles Ernsts erinnert haben wollen, damit sie die pro Processibus einkommende Supplicationes<sup>8</sup> ohne einige Aufschub expediren, der Cantzley-Verwalter und Botenmeister aber unter gebührender Straff, dann die Boten bey Verlust ihres Dienst, dahin anhalten lassen, daß sie so bald drey, zween, oder auch nur ein Proceß auf ein Straß vorhanden, mit demselben alsbald fortreisen, und die Insinuation verrichten, keines Wegs aber, wie bißhero vielfältig beschehen, auch fernere mehrere Proceß und anders, ihrer Gelegenheit nach, mit Aufenthalt und Gefahr der Sache zuwarten sollen.

[Vorbringen der Partei]

§ 69. Würde aber der Appellat, daß die Formula Appellationis anzufechten, und Exceptiones non devolutionis oder desertionis, und andere dergleichen Einreden vorzuwenden haben, soll er dieselbe allesammenhafft, in diesem ersten Termin schrift- oder mündlich in geflissener Kürtze auf Maaß und Weiß, wie in der Ordnung tit[ulo] 32. im Anfang und §. 1. Und im Deputations-Abschied de Anno 1600. §. Wir setzen, ordnen und wollen auch, etc. vorgeschrieben worden, ohnfehlbarlich und sub praeiudicio des Reichs-Abschieds de Anno 1594. §. In Appellation Sachen aber, etc. vorbringen, darauf auch weiter in Recht procedirt, gehandelt und verfahren werden solle, wie oben von den Dilatoriis angezeigt und geordnet stehet.

<sup>8</sup> Supplikation = Revision kammergerichtlicher Urteile durch die Reichsstände.

[Eventualvorbringen]

§ 70. Wann auch bey Ausbringung der Proceß, einige Appellations-Klag, oder Beschwerden übergeben und beygelegt worden wären, sollen dieselbe den Appellaten in beglaubter Abschrift bey Insinuation der Proceß (wie oben in *causis simplicis querelae* verordnet,) zugeschickt, und er in diesem *primo termino* entweder pure, im Fall er die *Formalia* oder *Devolution* nicht anzufechten, noch andere *Dilatorias* einzuführen, oder da er deren vorzubringen hätte, eventualiter mit und neben den aufzüglichen *Exceptionibus* seine Aufzüge gegen solche *Gravamina*, auch Antwort und hauptsächliche Gegenhandlung, oder was ihm derentwegen zu thun gebühren möchte, zugleich auch zu übergeben, Inhalt der oballegirten Abschieden, de Anno 1570. §. Sonsten in andern iuncto §. seq[uens]. Dabey es nachgehends in Anno 1594. §. In Appellations-Sachen schuldig und gehalten seyn, wo aber vom Bey-Urteil, so nicht Krafft eines End-Urtheils hätte, appellirt worden wäre, soll der Appellat, da er wider die *Formalia* oder *Devolutionem*, oder andere verzügliche *Exceptiones* vorwenden wolte, demselben jederzeit in der Haupt-Sach ebenmäßig seine Eventual-Handlung und Antwort zugleich anhängen.

[Bisheriges Vorbringen]

§ 71. Auch in Fällen, da der Appellant nichts neues einbringet, sondern nur *Acta* der vorhergangenen Instantz loco *gravaminum* erholen würde, solle der Appellat in diesem *primo termino*, wann er auch nichts neues einzubringen hat, auf eben dieselbe *Acta* auch alsobald schliessen.

[Weiteres Vorbringen der Parteien]

§ 72. Im übrigen den andern, wie auch den dritten und folgenden Termin betreffend, lassen Wir es bey der Ordnung, tit[ulo] 32. und 33. Part[e] 3. und demjenigen, was hieroben in *causis simplicis querelae* ist angeregt und verbessert worden.

[Neues Tatsachen- und Rechtsvorbringen]

§ 73. Wie ebenmäßig bey dem Ausschlag des Deputations-Abschieds de Anno 1600. §. Es seye indem etc. und daselbst angezogener Ordnung Part[e] 3. tit[ulo] 33. §. Im Fall aber, etc. nochmalen bewenden, also daß in dieser Instantz, nicht allein nach Ausweis gemein beschriebener Rechten, was in *priori instantia* nicht vorkommen oder deducirt worden, de novo zu

deduciren und zu beweisen, sondern auch was in voriger Instantz allbereit vorbracht, ferner und besser zu beweisen verstatet werden solle, jedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit, daß der Appellant bey Einführung des Proceß, davon hieoben Erwähnung geschehen, sich zum Eyd erbieten, und denselben dergestalt zu leisten vor allen Dingen schuldig seyn solle, daß er seines angegebenen neuen An- und Vorbringens in erster Instantz nicht Wissenschaftt gehabt, oder solches dermahlen nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich oder nöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtes dienlich und nothwendig seye. Gleiche Meynung hat es mit dem Appellaten, wann derselbe in zweyter Instantz was Neues fürbringen wolte.

[Verbesserung des bisherigen Vorbringens]

§ 74. Wofern auch die ein oder andere Parthey in deme, was in priori instantia allbereits einkommen, veritatem & circumstantias facti besser erläutern, und ein mehrers ausführen oder beweisen wolte, solle es ihnen gleichfalls unverwehrt seyn.

§ 75. Es sollen und mögen auch die Partheyen, vor dem Iudice a quo ihre streitige Sachen dergestalt insinuiren und ausführen lassen, damit wann dieselbige vermittelt der Appellation an Unser und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gelangen, sie alsdann die vorige Instantz-Acta zu Abkürzung des Proceß, loco Gravaminum und der hauptsächlichen Handlung, utrimque wiederholen, und darauf alsbald in der Haupt-Sach submittiren können.

[Mandatsprozeß<sup>9</sup>]

[Einreden der beklagten Partei]

§ 76. Belangend die Mandata sine Clausula, sollen auch die Beklagten, oder deren Procuratores fürterhin in primo termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de reali partitione zu dociren, oder ihre Exceptiones, da sie einige zu haben vermeynen, würcklich einzubringen schuldig seyn; Wann nun dieselbige von denen Referenten unerheblich und vor frivolaer erkennen, also daß sie deswegen nicht anzunehmen, so soll zur Gegen-Handlung kein fernerer Termin angesetzt, sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam

<sup>9</sup> Mandatsprozeß = Verfahren zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung bzw. einstweiligen Anordnung durch das Gericht.

angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden, es wäre dann Sach, daß ihm in puncto paritionis nochmaliger Terminus anzusetzen wäre, auf welchen Fall, vermöge Deputations-Abschieds Anno 1600. alsbalden der ersten paritoriae nicht allein Declaratio poenae eventualiter anzuhängen, sondern auch die Arctiores in eventum nicht bescheinter Parition, ohne ferner Anruffen aus der Cantzley gefolgt werden sollen.

§ 77. Auf den Gegenfall aber, da die vorernannte Exceptiones und Einrede vor erheblich und relevant geachtet werden, soll darauf der Kläger im zweyten deshalb erhaltenen Termin und gebetener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen, oder auch ihm von Amtswegen, im Fall keine Zeit gebeten, ein gewisser Termin, Krafft der Visitations- und Deputations-Abschieden in puncto sub- & obreptionis mit den Probatoriis zu verfahren bestimmt, also der terminus replicandi, so viel möglich, eingezogen, über die Replic aber keine fernere Schrift oder Handlung, doch salvo Iudicis arbitrio zugelassen werden.

[Duplik des Klägers]

§ 78. Nächst diesem solle der Beklagte alle seine Behelff in primo termino in seinen Exceptionibus unter gewöhnlichem Präjudicio, sammenhafft einzugeben verbunden seyn, und da er gleich folgend dupliciren, und in facto, oder sonst etwas Neues einbringen wolte, solches jedoch keineswegs geachtet werden, es wäre dann Sach, daß in denen Replicis auch etwas Neues einkommen, und ihm Beklagten dadurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder daß er Beklagter seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschaft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch endlich erhalten hätte, welchen Falls dann auch der Kläger mit seiner weitem Nothdurfft darüber in alle Weg vorhero zu vernehmen.

[Form des Vorbringens]

§ 79. Alle Supplicanten sollen ihre Narrata zugleich etlicher massen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Processen nicht malitiose hintergangen und vervortheilt werden möchte, wie dann auch die Mandata sine Clausula allein in den vier Fällen, Causis pignorationis, de relaxandis captivis, und andern in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Verfassungen enthaltenen Fällen, erkennet, und ausser denselben



nicht zugelassen, sondern darbey jedesmals die darzu erforderte Umstände und Requisita fleißig beobachtet werden.

[Richterliches Ermessen bei der Beweislast]

§ 80. Ob aber dem Impetranten bey Decision der gantzen Sachen seine Narrata gleich anfangs zu verificiren, oder aber dem Impetrato sive reo seine eingewendete Exceptiones sub- & obreptionis zu beweisen obliege? Das lassen Wir alles zu Ermäßigung und Befindung des Richters, welcher nach Gestaltsame und Gelegenheit der Sachen, auch deren Umständ, daraus er sich informiren muß, ob nemlich dem Kläger oder dem Beklagten das onus probandi aufzubinden seye, nach Bescheidenheit der Rechten zu urtheilen hat, anheim gestellt seyn.

[Erwiderung des Beklagten]

§ 81. In den Mandatis cum clausula, soll der Beklagte anstatt der bishero gebräuchig gewesener Causal-Articul, eine kurtze nervose und summarische Ausführung seines Rechtens, auch in primo termino Krafft Reichs-Abschieds Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, etc. wiederum von neuen sub praeiudicio gerichtlich überreichen, damit er sich desto ehender und besser in der Sachen finden könne, soll der Impetrant jedesmals die Supplication pro mandato demselben in Abschrift beyschliessen. Wann nun der Beklagte seine Exceptiones und Einrede, warum er dem Mandato zu pariren sich nicht schuldig erachtet, nach Disposition des gedachten Receß de Anno 1594. §. Dieweil auch circa mandata cum clausula, etc. in primo termino vorgebracht, solle darauf der Impetrant entweder noch in selbigem Termino per generalia, (da er sie vor unerheblich erachtet,) contradiciren, oder in genommener Zeit und nächstfolgendem andern Termino repliciren, dargegen dem Reo und Beklagten in dem dritten Termin zu dupliciren, ob er wolle, bevor stehen, doch daß man in hoc termino beschliessen, und über die Duplic-Schrift regulariter keine Triplicas gestatten solle, es wäre dann, daß es der Richter also ermessen und zulassen würde.

[Beweisverfahren]

§ 82. Ingleichen wann einer Zeugen-Verhör, oder andere ordentliche Beweißthum zu führen vonnöthen, sollen die Proceß und dessen gerichtliche Terminen observirt und gehalten werden, wie oben in den Sachen simplicis querelae angedeutet, je-

doch alles mit Vorbehalt der Richterlichen Ermäßigung, und nachdeme die Umständ und Wichtigkeit, auch Nothdurfft ein und der andern Sachen zulassen oder erfordern werden.

[Verbot der Provokation<sup>10</sup>]

§ 83. Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere Unsers Kayserlichen und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts, sollen auch fleißige Aufsicht haben, damit das *remedium legis diffamari* nicht mißbraucht, sondern hierin die Disposition sowohl der gemeinen Rechten, als der Reichs-Satzungen in gute Obacht genommen, und keine *citatio ex lege diffamari* anderer Gestalt, es wären dann die Diffamanten in specie namhaft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schriftliche oder andere glaubliche Urkund und anzeigentlicher massen beygebracht und erwiesen, erkennen; nach Erkennung der Processen aber, soll vor allem die Diffamation vollkommenlich erwiesen, und auf deren Beweisung die Haupt-Sach an das Gericht remittiret werden, wohin dieselbe ihrer Eigenschaft und Umständen nach gehört.

[Verkürzte Terminbestimmung]

§ 84. Die bishero allzulang begehrte und zugelassene Terminen, sollen möglichst abgekürzt, und nicht leichtlich mehr als vier Monat verstattet werden.

[Strafe bei mißbräuchlichen Einreden]

§ 85. Nicht weniger die Advocati und Procuratores bey ihren Eyd und Pflichten, in was Terminen es gleich seye, keine *frivolas exceptiones*, ohne Unterscheid, ob sie die Haupt-Sach oder anders berühren, noch sonsten einige unerhebliche erdichtete Ursachen um *Prorogation* willen, oder vergebene Wiederholungen, wodurch die Sach nur vorsetzlich aufgehalten wird, einbringen, und wann sie darüber betreten, nicht allein in die Unkosten des verzögerten Rechtens condemnirt, sondern auch mit einer namhaftten Straff, nach des Richters Ermäßigung angesehen werden, welches dann nicht weniger und ebenmäßig von den Partheyen, da sie Anlaß darzu geben, zu verstehen, und selbige gleichförmig abzustraffen, auch Cammer-Richter und

<sup>10</sup> Provokation = Aufforderung zur Klageerhebung, etwa durch fortgesetztes Ausstreuen unwahrer Behauptungen und dadurch verursachte Schadenszufügung.

Assessores sowohl hierauf, als auch auf den Kläger, ob er einige rechtmäßige Klag, und deren Ursach gehabt, oder nicht, ihr fleißiges Aufmerckens halten, und gegen denjenigen, welche ohne rechtliche Ursach sich in Rechtfertigung eingelassen, mit der Straff der temere litigantium, welche nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umstände gleich auf ein Gewisses zu setzen, verfahren.

[Eintreibung von Geldstrafen]

§ 86. So oft auch der Richter jemand in die Straff erkannte, soll deme, so gestrafft wird, jedesmahls ein Termin sub poena dupli und mit Anbedrohung der Real-Execution, dieselbe unerwartet eines neuen Processus Unsers Kayserlichen und des Heil. Cammer-Gerichts-Fiscaln zu bezahlen, also bestimmt, und wann die Bezahlung in termino nicht erfolget, auf blosses Anruffen die Executio, cum declaratione poenae dupli erkennt, und des Orts Obrigkeit, oder da es jemanden, so dem Reich ohne Mittel unterworfen, betrifft, den ausschreibenden Fürsten selbigen Creyses aufgetragen, von denen auch, wie in puncto executionis versehen, ohnweigerlich vollzogen werden.

[Vollstreckung]

§ 87. Gestaltsam auch ausser dessen jede Obrigkeit, unter deren die bestraffte Parthey gesessen, Unserm und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln auf sein Anruffen und Bescheinung der erkannten Straff zu deren Erhebung durch würckliche Execution schleunig zu verhelffen, schuldig und verbunden seyn soll.

[Verhandlungstage]

§ 88. Die Unterscheidung der ordinari und extraordinari Präfix-Ordnungen sollen hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und in eine Ordnung novarum gezogen werden, damit aber eines mit dem andern nicht confundirt, sonderlich aber die causae privilegiatae nicht gesteckt werden, so sollen jedesmahls drey Tag in der Wochen, morgens von sieben Uhren bis zehn, dann alle Nachmittag von 1. bis 5. Uhr, ausser Winterszeit, da zwo Stunden davon zu nehmen, receßirt: dann Secundo in den Canicular-Ferien und andern Vacantien, ausgenommen der Feyer-Tägen-vormittags wenigst auch, wann die Assessores in Rath zu gehen pflegen, gehandelt, und tertio, den Procuratorn ein gewisser Modus ihre Producta und Handlungen einzubringen,

von den Beysitzern, doch also und dergestalt vorgeschrieben werden, daß wann sich in dem Progreß der Sachen erzeigen sollte, daß es so vieler Audientien nicht bedörffe, sondern dieselbe etliche Tage in der Wochen am Vormittag wohl eingestellt bleiben, und die Ordnung nichts desto weniger, wo nicht täglich, doch in wenig, und zum längsten in 6. Tagen, unter allen Procuratorn herum lauffen könne, so sollen Cammer-Richter, Präsident und Beysitzere, solches bey künfftigen Visitationen zu erinnern, und neben den Visitatorn es dergestalt zu moderiren ihnen angelegen seyn lassen, damit man durch solche viele Audientien über die Noth nicht bemühet, oder von andern Verrichtungen verhindert, hingegen aber auch die Ordnung nicht gesteckt werde; Nachdem es aber den Assessoribus bey Continuation der stätigen, auch vormittägigen Gerichtlichen Handlungen schwer, und sowol in Vergreiffung, als Ablegung ihrer Relation hinderlich fallen dürfte, so oft und so lang in den audientiis publicis zu sitzen, indeme auf diese Weiß einen die Ordnung zu oft treffen, und von andern seinen obliegenden Verrichtungen divertiren und abhalten würde, so solle inskünfftig zu Respect und Hoheit Unsers Gerichts zwar jedesmals einer von den vier Präsidenten allein doch Vormittag, (wofern bey künfftiger Visitation kein anders für gut befunden werden sollte,) ohne Zuziehung einiger Assessorn, am Nachmittage aber, mit und neben ein oder zweyen Beysitzern, solchen audientiis präsidiren.

[Vorbringen der Prokuratoren]

§ 89. Ob Wir uns nun wohl gänzlich versehen, wann die Audientien also täglich gehalten, und die Procuratores zu einem gewissen Modo die mündliche Receß vorzubringen, ernstlich angewiesen werden, daß alsdann die entweder selbst genommene oder angesetzte Gerichtliche Termin nicht mehr, wie bißhero geschehen, eludirt, sondern die Producta und Gerichtliche Handlungen zu gebührender Zeit eingebracht werden möchten.

[Verbot der Prozeßverschleppung]

§ 90. Nachdem man aber dessen hierdurch nicht gnugsam versichert, und wohl beschehen kan, daß wann von einem Procuratore die Ordnung gehet, und darauf in etlichen wenig Tagen hernach der angenommene oder präfigirte Termin zu End lauffet, auch wohl zu vermuthen, daß ihm von der Parthey die

nothdürfftige Handlung allbereit vorhero und ehe ihn die Ordnung verlassen, zugeschickt, dieselbe aber von ihm allein zu dem End hinterhalten worden seye, damit er dardurch ein Vortheil erlangen, oder anderer Ursachen halber den Proceß verlängern, und hierinn von den Procuratorn allerhand Gefährlichkeit zu Verlängerung der Processen gar leichtlich gebraucht werden können, so soll ein jeder Procurator, so mit der Handlung gefast, dieselbe noch in wärender seiner Ordnung, wann gleich der Termin noch nicht gar zu End gelauffen, bey seinem Eyd und Pflichten einzugeben schuldig seyn, und da er solches unterlassen, und dessen überwiesen würde, in poenam temere retardatae litis, aus seinem selbsteigenen Säckel zu bezahlen, verdammet werden.

[Verspätetes Vorbringen]

§ 91. Also auch, wann einem Procuratori der Termin zur Handlung verflossen, und immittels ehe ihn die Ordnung erreicht, des Gegentheils Procurator dieselbe bekommt und anruffet, ihm sub praeiudicio obliegen, die Nothdurfft einzubringen, und damit zu Elusion der gerichtlichen Terminen ferner nicht an sich halten.

[Fiskalprozeß<sup>11</sup>]

[Rechtsstellung des Fiskalprokurators]

§ 92. Dieweil auch die Fiscalische Proceß zumalen dahin privilegiert seynd, daß dieselbe zu schleuniger Erörterung nach Möglichkeit befördert werden, wie dann zu dem End Unserm Fiscalischen Procurator, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung parte 1. tit[ulo] 17. §. In den ordentlichen Audientien, etc. vor allen Procuratorn zum ersten, und so oft er will zu handeln erlaubt, so solle der gegentheilige Procurator, es ruffe gleich Unser Procurator Fisci in contumaciam an oder nicht, seine Handlung, wann er damit gefast, auch ante lapsum termini, ohnerwartet seiner Ordnung einzugehen verbunden seyn.

[Delegierte Richter beider Bekenntnisse]

§ 93. Berührtem Unserm Kayserlichen und des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Fiscaln, solle vom Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzern, die eine Zeithero verbliebene Bey- und

<sup>11</sup> Fiskalprozeß = Verfahren, bei dem der Kaiser – vertreten durch den Fiskalprokurator – Partei ist.

Zuordnung zweyer Deputirten, auf Maaß und Weiß, wie es die Ordnung part[e] 1. tit[ulo] 16. vermag, und zwar eines der Catholischen Religion zugethanen, und eines Augspurgischen Confeßions-Verwandten Beysitzers wiederum gleich so bald geschehen, und werckstellig gemacht werden. Worbey dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer sowol, als auch Unsers Kayserl. Fisci Procurator und Advocatus zu fleißiger stetiger Observantz und Vesthaltung desjenigen, was Unsers Fisci halber in der Cammer-Gerichts-Ordnung und andern Reichs-Constitutionen, sonderlich aber in obbemeldtem 16. tit[ulo] wie auch in dem Deputations-Abschied de anno 1557. §. Nachdem wohlbedächtiglich verordnet, etc. hiemit erstlich erinnert, Unser Fiscal aber solle insonderheit gehalten seyn in Exemptions-Sachen, ob es deßwegen implorit sey, oder nicht, von Amtswegen und auf des Fisci Kosten anzurufen und zu verfahren.

[Einbringung der Schriftsätze]

§ 94. Auf den unverhofften Fall aber, daß durch alle diese dahin zielende Dispositiones, besonders die Vor- und Nachmittägige Audientien, die gerichtliche Ordnung der Procuratorn zu dem schleunigen Lauff keineswegs zu bringen, oder darinn zu erhalten: So wird Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn hie mit und in Krafft dieses anbefohlen und Gewalt aufgetragen, daß sie einen gewissen Modum die Producta und schriftliche Handlungen in ipso termino, gerichtlich zu einer gewissen Stund, oder wann die Ordnung hiedurch zuviel aufgehalten würde, coram deputatis, oder auch extrajudicialiter, doch in Gegenwart eines Protonotarii, Notarii und Lesers, wie auch auf eine solche Weise, daß alle Collusion und Confusion verhütet werde, zu übergeben, unter sich zu vergleichen, zu schliessen durch gemeine Bescheide zu publiciren, einzuführen, und bis auf künfftiger Visitatorn, und darauf einer allgemeiner Reichs-Versammlung erfolgende Ratification oder Änderung darob zu halten.

[Einbringung außerhalb der Verhandlungstage]

§ 95. Und wann also die Producta hinfüro extrajudicialiter überreicht werden solten, würde es alsdann der Vormittägigen Audientien, oder auch in den Caniculen und andern Ferien destoweniger bedörffen, sondern dieselbe um so vielmehr zu moderiren, einzuziehen, oder abzustellen seyn.

[Prokuratoren]

[Verbot überflüssigen Vorbringens]

§ 96. Zu dermaliger gründlicher Abhelff- und Verbesserung deren, bey den Procuratorn, Advocaten und Partheyen vorgehenden Fehlern und Unordnungen, auch beflissentlich suchenden Rencken und Vervortheilungen, ihre Partheyen bey der etwa in der Posseßion habender strittiger Güter unter währenddem Rechts-Stand zu erhalten, ordnen, setzen und wollen Wir, daß zu dessen aller Abschneidung und Verhütung, die Procuratorn und Advocaten sich künfftig, nach Inhalt Unserer bereits hieroben in puncto der Klag-Libellen und Responsionen beschehener Verordnung, also durchgehends bloßlich in Erzählung des Facti und der Geschicht aufhalten, die Disputationes und allegationes iuris aber, welche mehrentheils die Sachen nur zu verwirren und schwerer zu machen pflegen, also auch in facto selbst dasjenige, was nicht zur Sachen dienlich, nicht einmischen, sondern bey Straff nach Ermäßigung übergehen, jedoch ad marginem einen oder mehr textus iuris, oder bewährte Scribenten, welche in terminis terminantibus von den Sachen schreiben, zu allegiren, wie auch rechtliche Consilia und Berathschlagungen, mit vorangesetzter facti specie und den rationibus dubitandi, in Gestalt einer Quasi-Relation zu übergeben erlaubt seyn, solche Consilia aber weder in referendo noch votando Ziel oder Maaß geben, noch so viel das Factum belangt, einigerley Weise attendirt werden sollen.

[Versäumnisurteil]

§ 97. Indeme auch fürs Ander bishero die gerichtliche Präjudicial-Termine zu der Partheyen äussersten Schaden und vorsetzlicher Verzögerung der Proceß wenig in Acht genommen, oder observirt worden, so solle hinfüro zu Verhütung dessen, sowol von den Advocaten und Procuratorn, als dem Richter selbst, der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Constitutionen hierinn fleißiger nachgelebt, und ernstlich darob gehalten werden, nemlich, wann die Zeit des ablauffenden Termins von den Partheyen nicht in Acht genommen, noch vor dem gewöhnlichen Präjudicio salvirt worden, alsdann das Präjudicium also bald zu seiner Würcklichkeit gebracht, und dem Theil, so sich nicht selbst gewachtet, zum Schaden gereichen solle. Würde aber die Parthey vor Abfließung des Präjudicial-Termins vigiliert, ein Impedimentum legale allegirt, zugleich probirt, oder aber, daß sie dem Mandato zum Theil würcklich, und nicht nur

mit Worten, sonderlich aber in *mandatis de solvendo* ein Genügen gethan, und im übrigen noch um fernere Dilation angesucht und gebeten haben, alsdann noch ein kurtzer Termin, und etwa halb so viel Zeit, als der erste in sich begriffen, zu Erweisung der vollkommenen Parition verstattet werden.

[Prozeßverschleppung durch Prokuratoren]

§ 98. Gleicher Gestalt, und weilen vors Dritte durch der Procuratorn allzulanges Receßiren die Audientien, den Reichs-Abschieden, Visitations-Memorialien und gemeinen Bescheiden zuwider, nicht wenig verlängert, und die nun zusammen gezogene Ordnung der Procuratorn der Ursachen gesteckt werden, dieweil die Procuratorn die darauf gesetzte Straffen deren Geringfügigkeit halber zum Theil nicht achten, theils auch von den Pedellen nicht ein- auch wol gar von den Partheyen durch die Procuratorn wieder eingefordert werden: So wollen und verordnen Wir, daß inskünfftig dem delinquirenden Procuratori, und war vors erstemal eine Marck Silbers, das andere, dritte, vierte, fünffte und sechstemal aber, nach Ermäßigung des Richters, etwa doppelt, oder noch mehr abgefordert, zumalen alle solche Straffen nicht bis zu Publication der Urtheilen verschoben, sondern dergleichen lange Receß von den Notariis und Protonotariis in den Audientiis alsobald notiret, das Protocolum in consilio alle Tage exhibirt, die verwürckte Straffe gegen die Ubertreter alle Wochen per decreta extrajudicialia angekündet, und durch die Pedellen, welche, hierzu sonderbar zu beeydigen, alsobald würcklich eingezogen werden sollen. Würde sich alsdann derselbe Procurator ferner und mehrmalen betreten, und ihme solche Straff keine Warnung seyn lassen, auf solchen Fall soll das Arbitrium Iudicis ruhen, und gegen ihme als Ungehorsamen mit würcklicher Degradation, auch gestalten Sachen nach mit gäntzlicher Amotion seiner Stelle verfahren, und diese letztere beyde Straffen gegen denjenigen, welcher die Geld-Straff von seinem Principal wieder einnimmt, und nicht aus seinem selbst eigenen Säckel bezahlt, neben Zurückgebung der also mala fide eingenommener Geld-Straff, ohne Mittel und unnachlässlich vorgenommen werden.

[Tod einer Partei]

§ 99. Damit auch zum Vierten, wann etwa vor Beschliessung der Sachen, ein oder ander Theil von den streitenden Partheyen mit Tod abgeheth, von deren nachgelassenen Erben und deren



Procuratorn, als welche sich ohne vorgehende Citation ad reassumendum zu legitimiren nicht begehren, keine Gefährlichkeit zu Verlängerung des Proceß gebraucht werde, so sollen die Gewalt gleich anfangs auf der Partheyen Erben mitgestellt werden, und auf einer oder anderer Parthey tödlichem Hintritt nicht nöthig seyn, die Erben ad reassumendam litem zu citiren, sondern wann anders das Procuratorium vorhero von dem bestellten Procuratorn gerichtlich producirt worden, derselbe alsdann bis zum Schluß der Sachen verfahren, auch sowol die Definitiv- als Bey-Urtheil, dafern die Erben annoch nicht namhaft gemacht, in des Procuratorn Person gefasset, und gesprochen werden, wie er Procurator dann schuldig seyn solle, innerhalb drey Monaten, oder auch ohnerwartet solcher Zeit, sobald er es in Erfahrung gebracht, seines abgelebten Principalen Tod-Fall, und desselben hinterlassener Erben Namen bey der Cantzley zu dem End an und einzubringen, damit die Bescheide desto förmlicher begriffen und verfasst werden mögen.

[Tod des Prokurators]

§ 100. Als auch weiter zum Fünfften, wann etwa der Procurator Tods verfahren, oder seinen Stand sonst verändert, von den Partheyen, so der Gerechtigkeit ihrer Sachen nicht wohl trauen, mit Bestellung eines andern Procuratorn viel Jahr über, ja so lang zugewartet wird, bis ermeldte Partheyen endlich durch neue Citationes ad reassumendum darzu gezwungen werden, deme vorzukommen, sollen inskünfftig die Partheyen schuldig seyn, gleich zu Eingang des Rechts-Stands, dem Procuratorn einen Substitutum (jedoch ohne Bestallung, und allein dahin, biß sich der Fall begibt,) beyzuordnen, welcher auf dem Fall des Procuratoris vor der Sachen Endschaft erfolgenden tödtlichen Hintritts, oder sonsten anderwarte Veränderung seines Standes, alsobald ohne weitere Bestellung den Proceß zu continuiren, mächtig und gehalten seyn, doch der Parthey unbenommen, sondern frey gestellt, ob sie den Substitutum behalten, oder einen und mehr andere Procuratores, gleichwohl aber zeitlich, und längst in zweyen Monaten, von Zeit an des zu wissen gemachten Absterbens, bestellen wolte, biß dahin der Substitutus den Proceß zu vollführen, auch der Richter den Sententz wider ihnen zu fällen, die Parthey aber ihn solchen Falls nichts desto minder billichen Dingen nach zu contentiren hätte. Dafern aber der Substitutus, ehe dann der Procurator, mit Todt abgehen, und die Principales solchen Abgangs von den Procuratorn, wie

ihnen billig aufzuerlegen, zeitlich berichtet würden, so sollen ermeldte Principales oder Partheyen abermahlen unverzüglich einen andern zu substituiren verbunden seyn.

[Unzulässige Begrenzung der Prozeßvollmacht]

§ 101. Und demnach Sexto, zu mercklicher Verzögerung der Processen, die Partheyen allen Special-Gewält, und zwar mehrentheils nur auf die Sachen, worinn sie des Klägers nicht, aber Beklagten Stelle vertreten, ihren Procuratorn zuzustellen, und dahero jetztermeldte dero Procuratores, Krafft solcher Special-Constitutionen, sich aller Qualification zu andern Sachen, so viel auch deren vorkommen mögen, entschütten, und die Gegentheil zu Ausbittung neuer aufzügigen Citationen ad reassumendum genöthiget: Als sollen inskünfftig ihnen einige dergleichen Specialia Procuratoria zu übergeben nicht zugelassen, sondern die Parthey ihre Procuratores mit General-Gewälten zu allen Sachen zu legitimiren angehalten, und die bey diesem Reichs-Tag darüber gefaste gewisse Form dergleichen General-Gewalts, der künfftigen Cammer-Gerichts-Ordnung einverleibt, die Uebertreter auch zu Erlegung der im widrigen verwürckter Straff mit desto mehrerm Nachdruck angehalten werden, wolte aber aus erheblichem Bedencken der Principal dem Substituto eine Sache specialiter auftragen, solle er solches zu thun befugt, oder da auch über das, noch ein Specialius Mandatum von Recht und des Gerichts Gebrauchs wegen, so in dem Procuratorio oder unter dessen General-Clausula nicht enthalten, requirirt werden möchte, alsdann auf solchen Fall dergleichen Specialia Mandata zu Beförderung der Proceß, mehrerwehnte Parthey oder deren Procuratorn mit und neben den General-Gewälten, oder sonsten zu gebührender Zeit, ohn alle Verweigerung sub praeiudicio einzubringen verbunden seyn.

[Schriftliches Vorbringen]

§ 102. Weniger nicht, sollen zum Siebenden die Procuratores zu Beförderung der Audientien bey der oben im dritten Puncten angesetzter Straff, wann Producta und schriftliche Handlungen zu übergeben, nichts anders als die blossе Titulatur derselben, und Bitt Inhalts derselben, im Receßiren melden, alles anders aber in schriftliche Receß, dem Gegen-Procuratori zu seiner Nachricht, und sich darin nach Nothdurfft zu ersehen, in seiner, oder seines Substituten Gegenwart communiciren, oder gleich Anfangs seiner Ordnung, dergleichen schriftliche Receß

vorbringen, damit der Gegentheil mit dem Schrifft- an statt mündlichen Receß alsobald gefast erscheinen, und darauf die Gebühr verhandlen möge.

[Prorogationsverbot<sup>12</sup>]

§ 103. Zum Achten, keine Prorogationes prorogationum mehr zu bitten zugelassen, sondern regulariter über einmahl keine Prorogation, jedoch vermittelt gnugsamer Bescheinigung der Special-Anzeige der Verhinderung, zu bitten, nicht erlaubt, solche Prorogationes auch, damit die ordinari Audientien nicht aufgehalten, sondern befördert werden, allein coram Deputatis begehret werden.

[Kanzleimängel]

§ 104. Folgendes nun, die bey Unsers Kayserl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gerichts-Cantzley und Leserey befindliche Mängel und Unordnungen, und wie denselben abzuheiffen, auch die Ständ mit übermäßigem Tax und Sportul-Geldern nicht zu beschweren betreffend, sintemalen Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebd[en] tragenden Ertz-Cancellariat-Amts halben vermög des Reichs Constitutionen und Observantz die Bestell- und Visitirung derselben obliegt, so werden sie auch nicht unterlassen, dero zu Beförderung der heilsamen Justitz im Reich tragenden sonderbaren Eyfer und Begierd nach, mit allem Fleiß darob und daran zu seyn, damit jetzt und inskünfftig ermeldte Cammer-Gerichts-Cantzley nicht allein mit qualificirten Personen ersetzt, sondern auch alle andere dabey befindliche Mängel und Gebrechen, sonderlich der Acten, Protocollen, auch deren mehr emsigern Completurn halber vermittels ordentlicher Visitation förderlich remedirt werde, allermassen sie sich dann hierzu erbietig gemacht.

[Bindung des Reichskammergerichts an das geltende Recht]

§ 105. Benebens sollen Cammer-Richter, Präsidenten und Bey-sitzere bei Administration der heylsamen Justitz so wohl die Statuta und Gewohnheiten als die Reichs-Abschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten und sich in den Schrancken der Cammer-Gerichts-Ordnung halten, daraus nicht schreiten, die erste Instantias und Austräg bey Erken-

<sup>12</sup> Prorogation = prorogatio termini = Auf Terminverlegung gerichtetes Begehren der Parteien bzw. deren Prokuratoren.

nung der Processen fleißig in Acht nehmen, was dargegen vorgangen, wieder abthun, fürs künfftige die Violatores dergleichen ersten Instantien mit geziemender Straff pro arbitrio Iudicis ansehen, wie auch insonderheit den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeiten die Proceß nicht leichtlich erkennen, sondern vorhero um Bericht schreiben und deme, was im Deputation-Abschied de anno 1600. wegen der armen Partheyen verordnet, gleicher Gestalt auch mit allen andern Unterthanen fleißig observiren.

[Besondere Verfahren]

[Zunft- und Handwerkssachen]

§ 106. Wie nun solches von den causis mandatorum et simplicis querelae eigentlich zu verstehen, allwo der Bürger und Unterthan directe wider seine Obrigkeit klaget, also soll es daneben auch gehalten werden, wann Sachen, die der bey einem Stand insgemein eingeführter guter Policy, Zunfft- und Handwercks-Ordnungen anhangen, durch Appellation an Unser Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden wollen, daß der Richter, ehe er die Proceß erkennet, jedes Orts Obrigkeit und des Status publici mit einlauffendes Interesse mit seinen Umständen wohl erwegen, fürnemlich aber in dergleichen Sachen keine Inhibition leichtlich erkennen, sondern, dafern solche Sach wider selbigen Orts hergebrachte, vernünftige und den Reichs-Constitutionen nicht ungemässe Handwercks- und andere hergebrachte, rechtmäßige Ordnung lauffet, zu Abschneidung des in denen Reichs-Constitutionen so hoch verbotenen Auftreibens und Scheltung der Meister und Gesellen und anderer Ungelegenheiten, ab und an des Orts Obrigkeit, als die ohne das den Gewalt haben, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufft und Zeiten zu widerrufen und zu ändern, verweisen.

[Handels- und Wechselsachen]

§ 107. Als auch bey den Handels-Städten in Wechsel-Sachen, zu Meß-Zeiten und sonsten Casus vorkommen, da nicht allein nach Kauffmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechts-Gelehrten Meynung die parata Executio stracks Platz haben solle und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die Creditores nicht öftters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nah-

rung gebracht werden, darbey dergestalt verbleiben, daß in solchen Wechsel-Fällen dem Richter erster Instantz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befindung und Ermäßigung, entweder mit oder ohne Caution der Gläubigern, die Execution zu vollziehen und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten.

[Reform der Appellation]

[Begrenzung der Appellation]

§ 108. Wie aber zu verhüten, daß die Appellationes nicht so häufig an Unser Kayserlich und des Heil. Reichs Cammer-Gericht gezogen werden, da haben Wir samt Chur-Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten den Uns von den Beysitzern im Jahr 1643 eingeschickten Vorschlägen und Anführungen reifflich nachgedacht und mit Umständen alles wohl erwogen, wie den litigirenden Partheyen der Weg zur Einbringung etwa unnöthiger Appellationen mittelst Vorschützung gewisser Verordnungen vorgebogen und nicht, wo nicht zu Unterdrückung, jedoch Verzögerung des Rechts, zu eines und des andern Zancksüchtigen Vorthail und Belieben der Weg so gar offen stehen und gelassen werden möge. Und ist solchem nach Unser vorordneter Will und Meynung, erinnern auch ernstlich hiemit und in Krafft dieses, daß Churfürsten und Stände dero Gericht mit qualificirten Leuten also bestellen sollen und wollen, damit sich niemand darwider zu beschweren oder doch um so viel weniger zu beklagen dahero Ursach nehme, als wären dieselbe im Reich hin und wieder dermassen übel besetzt, daß man sich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäßigen Billichkeit jeweilen nicht zu versehen habe und dahero ans Cammer-Gericht zu appelliren getrungen werde.

[Strafe bei Rechtsbeugung]

§ 109. Wann sich auch aus denen an bemeldtem Unserm Kayserlichen und des Heil. Reichs Cammer-Gericht durch Appellation oder sonsten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Ersetzung der Gerichten oder Administrirung der Justitien einiger Mangel oder sonsten in facto gnugsam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeschicklichkeit oder Unerfahrenheit, auch Versäumniß, Corruption oder Bosheit zu jemens Präjuditz, Nachtheil und Schaden geurtheilt und gesprochen, das Recht versagt oder verzogen worden wäre, so

solle gegen der schuldhaften Obrigkeit so wohl, als deren geordneten Unter-Richtern gebührende Bestrafung fürgenommen und durch Unsern Kayserlichen Fiscal zu Einbringung solcher Straff, wie sich gebührt, verfahren werden.

[Sorgfältige Vorbereitung gerichtlicher Vergleiche]

§ 110. Zweytens solle der Richter erster Instantz die Partheyen in zweifelhaften Sachen nicht allein vor angefangenem Rechts-Stand und *litis contestation*, sondern auch in *quacunq̃ue parte Iudicii* durch alle dienliche Mittel und Weg, auch schiedliche Erinnerungen in Güte von einander zu setzen und hierdurch alle weitläufftige kostspaltige Rechtsfertigung zu verhüten sich befleissen, jedoch ehe dann er die Güte den Partheyen vorschlägt, vorhero in den Sachen sich wohl informiren und sein Absehen bey diesen gütlichen Vergleichen dahin jederzeit sorgfältiglich stellen, damit die eine öffentlich ungerechte Sach führende Parthey zu demselben nicht gelassen, noch der rechthabende Theil damit beschwert, noch auch die Justitz wider des andern Theils Willen verzogen werde.

[Verzeichnis der Appellationsprivilegien]

§ 111. Drittens sollen hinfüro der Ständen Privilegien *de non appellando* stricte observirt, und zu solchem Ende die mit aller Churfürsten und Ständen Privilegiis *de non appellando* verzeichnete in der Raths-Stuben hangende Tafel renovirt und erneuert, deren sowohl die ohnbeschränckte als auf eine gewisse Summa limitirte Privilegia und die Formalitäten derselben eingerückt und zu mehrer und besserer der Cammer-Richter, Präsidenten und Assessorn Nachricht und Observantz in dem Rath öffentlich aufgehengt werden.

[Appellationssumme]

§ 112. Vierdtens solle die Summa appellabilis von 300 Gülden biß in 400 Reichs-Thaler Capital, sowohl auch die krafft des Reichs-Abschieds *de anno 1600.* um rechten Zinß und Nutzungen angestellte Proceß und derentwegen verordnete 12 Reichs-Gülden künfftig auf 16 Reichs-Thaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Stands Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, erhöht werden.

[Ausnahmefälle]

§ 113. Doch mit diesem Zusatz und bescheidentlicher Erinne-

rung, auf den Fall die Summa nicht appellabel, und den Effectum devolutivum an das Cammer-Gericht nicht gehabt könnte, daß alsdann der Parthey ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene Acta vermöge des Reichs-Deputations-Abschieds de anno 1600. auf deren zuvor mit Zuziehung und in Gegenwart beyderseits Partheyen oder die Gewalthaber fürgehende Inrotation (ohne nebenseitige Recommendation) durch gewisse unpartheyische Rechts-Gelehrte revidiren, oder auf unpartheyische Universität oder anders Collegium Iuridicum zu schicken und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn; jedoch abermahls diese Verordnung den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis, Freyheiten, Lands-Ordnungen, Statuten und sonst ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräfften gelassen werden.

#### [Armenrecht]

§ 114. Auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an seinen Rechten verkürztet oder hülfloß gelassen werde, so ordnen und wollen Wir, daß, wann ein Appellant in Ermangelung gnugsamer Nachricht von der Obrigkeit und Unter-Gericht, worunter derselbe gesessen und begütert, wie auch, wann keine sonderbahre Gefahr des Meinyds erscheinen thäte, vermittelt eines leiblichen Eyds erhalten kan, daß sein Vermögen sich nicht über 2000 Fl. erstrecket, wann er in sententia um 300 Fl., so viel das Capital anlangt, beschwert wäre, daß ihm die Proceß erkannt und in der Sachen, was Recht ist, geurtheilt werden solle.

#### [Erhöhung der Appellationssumme]

§ 115. Und stehet diesemnächst fünffstens bey des Heiligen Reichs Churfürsten und Ständen samt und sonders, über ihre auf eine gewisse Summa habende und hergebrachte Privilegia de non appellando, um deren fernere Erhöhung bey Uns als Röm. Kayser, von deme diese und andere dergleichen Begnadigungen herrühren, in so weit gebührend anzuhalten und nach Gestalt-sam der Sachen Umständen Unserer Resolution und Verordnung darüber zu erwarten.

#### [Anpassung der Appellationsprivilegien]

§ 116. Weilen auch der Ständen Privilegia guten Theils auf eine gewisse Anzahl Gülden gerichtet, als sollen bey künfftiger Visi-

tation, auf vorgehende Communication und Berathschlagung mit denen Beysitzern, nach der bißherigen Observantz anstatt derselben eine gewisse Erläuterung und Reduction auf Reichs-Thaler verglichen werden, dabey wollen Wir auf der Ständen Suchen und Erinnerungen Uns ins künfftige mit Ertheilung der Privilegiorum de non appellando, wie auch Electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausschlissung und Beschränkung des Heil. Reichs Jurisdiction, wie auch der Ständen älterer Privilegien oder sonsten zu Präjuditz eines Tertii ausrinnen wollen, die Nothdurfft väterlich beobachten und mit Concession der Privilegien erster Instantz oder sonderbaren Austrägen auf diejenige, welche diesselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, fürters an Uns halten.

[Kaution]

§ 117. Auch zum Sechsten, in Fällen, da die Privilegia das Iuramentum Calumniae erfordern, solle selbiges allezeit vor dem Unter-Gericht vom Appellirenden in der Person, oder wann Grafen und Freyherrn intereßirt, durch Procuratores, denen der Eyd vorhero wohl zu schärfen, sub praeiudicio causae, würcklich abgelegt und nicht erst bey Unserm Cammer-Gericht zu prästiren anerbotten, der Appellant auch von dem Iudice a quo ohnweigerlich darzu gelassen, ein enger Termin zu würcklicher Abstattung angesetzt, gleichmäßig die Caution, wann sie in dem Privilegio erfordert, von dem Richter nächst voriger Instantz, in der darinn bestimmten Zeit abermal sub praeiudicio geleistet.

[Neues Vorbringen]

§ 118. Zumalen aber jederzeit, zum Siebenden, das Iuramentum Calumniae de non frivole appellando, wann das Privilegium ein anders in sich nicht begreiffet, bey Reproducirung der Process coram Iudice ad quem, im ersten Termin mit Vorzeigung eines Special-Gewalts, sowohl des Advocatens, welcher in der Appellations-Sach dienet, als des Principalen selbst, und zwar sub poena desertionis abgelegt, dabenebens auch beyden, sowohl Principalen als Advocaten, in dem Appellation-Eyd diese versicherte Clausul eingerückt, und der Appellant des Fugs oder Unfugs Rechtens dahin erinnert werden, daß er von seinem neuen Einbringen novorum deducendorum, so ihm bereits bey Ablegung des Eyds vorkommen, oder in Vollführung der Appellation vorkommen möchten, in erster Instantz keine Wissen-



schaftt gehabt, oder dieselbe damalen einzubringen nicht vermöcht, oder für undienlich und unnöthig geachtet, nunmehr aber davor halte, daß die ihm zu Erhaltung Rechtens dienlich seye, auf den Fall auch der Principal-Advocat pendente lite mit Tod abgehen, oder sonst geändert seyn solte, so solle obig ernannte Appellations-Eyd der substituirt oder surrogirt, auf zuvor aus den Actis genommene gnugsame Information, zu wiederholen schuldig seyn; also solle es auch mit den Successorn der verstorbenen Parthey ebenmässig gehalten werden.

[Rechtsfolge unzulässiger Appellation]

§ 119. Würde sich aber Achtens, nach erkannten und reproducirten Appellations-Processen, in puncto devolutionis befinden, daß die Appellation aus denen im Recht gegründeten Ursachen an Unser Kayserlich Cammer-Gericht nicht erwachsen, auf solchen Fall solle nicht allein die Sach non devolata, an Richter voriger Instantz mit Wiedererstattung der Unkosten verwiesen, sondern auch der muthwillige Appellant in poenam temere litigantis, die der Richter gestalten Umständen nach zu Schärffen hätte, condemnirt werden.

[Mißbrauch der Appellation]

§ 120. Und nach dem allem neuntens im Reich die libido litigandi dermassen biß anhero zugenommen, daß bey den Unter-Richtern fast keine Urtheil gefällt, von welcher nicht appellirt werde, so soll auch dargegen und wider solche temere appellirende Theil die angesetzte Straff erhöht und nach Ermäßigung des Richters solche Parthey von zwey, drey biß auf zwanzig Marck Golds, nach Beschaffenheit des Falls und Umstand der Sachen, oder auch wohl gar am Leib gestrafft, und die Appellationes anderer Gestalt nicht als auf Vorzeigung glaubwürdigen Scheins, welchen der Unter-Richter auf Begehren unweigerlich heraus zu geben schuldig, daß alles nach Erforderung jedes Orts Privilegii gebührender Massen verrichtet, oder daß man darzu von dem Unter-Richter nicht gelassen werden wolle, bey Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, noch die Prozeß auf bloss überreichte Supplicationes erkennt, vornehmlich aber auch der frevelmüthige Advocatus causae mit gebührender Straffe nach Gestalt des Verbrechens und Muthwillens, und zwar mehr als die der Rechten etwa unerfahrne Partheyen, welche oftmals die Sache nicht verstehen, angesehen werden.

[Anfechtung rechtswidriger Urtheile]

§ 121. In deme auch nunmehr, zum Zehnden, von vielen Jahren hero mit vieler Zeit Verlierung unnöthiger Dingen vielfältig disputirt worden, ob *sententia nulla* oder *iniusta* sich erhalte, und zwar darum allein, daß a *sententia nulla* in dreyßig Jahren die Klage *prosequirt*, a *sententia iniqua* aber *intra decendium* appellirt werden kan und solle, so solle zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezäncks, in allen beyden Fällen, das ist a *sententia tam nulla quam iniqua*, das *fatale interponendae* observirt, darüber auch hinfüro bey Unserm Cammer-Gericht stät- und vestiglich gehalten werden.

§ 122. Bey denjenigen Nullitäten aber, welche *insanabilem defectum* aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den *Substantialibus* des *Processus* nach sich führen, verbleibt es bey der Disposition der gemeinen Rechten.

[Beachtung der Appellationsprivilegien]

§ 123. Schließlich und zum eilfften befehlen Wir den Assessorn Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts hiermit ernstlich, der Ständ *Privilegia* reiflich zu erwegen, fleißig in Acht zu nehmen und steiff darüber zu halten, damit also leicht dergleichen *Appellationes* nicht angenommen werden, welche solchen *Privilegiis* und darinnen enthaltenen Summen zuwider lauffen, in Gestalten dann Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzer, wann sie im Zweifel stehen, ob die *Summa appellabilis* oder aber dem *Privilegio* vielleicht nicht conform seyn möchte, die begehrte *Inhibitiones* nicht zu erkennen, sondern abzuschlagen oder wenigst dem *Iudici a quo* vorhero um Bericht zu schreiben schuldig sein sollen.

[Revision kammergerichtlicher Urtheile]

[Sicherheitsleistung und aufschiebende Wirkung]

§ 124. Nach Berathschlagung des *Puncti Appellationis* haben Wir mit Churfürsten und Ständen und der abwesenden Räthen und Gesandten wegen Abkürzung der Revisionen und Beförderung der Execution über die gesprochene Urtheil in reiffer Überlegung, wie die vielfältige *Revisiones* zu verhindern und denselben zu begegnen seyn möchte, Uns dahin verglichen, setzen, ordnen und wollen auch, daß gleichwohl der *Effectus suspensivus* bey den gesuchten *Revisionibus* wider die Cammer-Gerichtliche Urtheil inskünfftige aufgehbt, und allein *devolutivus* statt finden solle, jedoch mit der Condition, daß die Par-

they, vor welche die Sententia gesprochen und von deren die Execution begehrt wird, genugsame Caution de restituendo auf den Fall der Verlustigung der Sachen in dero Revision-Gericht leisten solle, welche Cautions-Leistung alsdann dem Gegentheil in Schrifften zu seiner Nachricht und fürdersamsten Erklärung zu communiciren. Würde nun derselbe solche Caution nicht sufficient erachten und dargegen excipiren, auf solchen Fall hätte sich der Index zu interponiren und das Arbitrium zu halten, dafern aber der Richter über des obsiegenden Theils Vermögen, wie auch die offerirte Caution ob dieselbe sufficient oder dabey noch etwas desiderirt würde, nicht gnugsam informiret, so solle ohne fernere Schrift-Wechslung alsobald entweder bey den Creyß-ausschreibenden Fürsten, der Obrigkeit, oder aber durch Mittel einer Commiſſion, wie es für gut und zu Beschleunigung des Proceß nützlich befinden würde, der eigentlichen Beschaffenheit sich wohl erkundigen und alsdann darauf sprechen. Da jedoch der Iudex vermeynen würde, daß die Partheyen über die angezogene Informationes noch mit einer Schrift zu vernehmen, solle ihnen solches zu thun erlaubt, weitere Schrift-Wechselung verboten, auch von ihme jederzeit zu Einbringung der Schrifften mehr nicht als zween Monat zu bewilligen vergönnet werden und, damit der Proceß nicht gar zu lang continuire, und die Audientien dardurch verhindert werden, soll besagter Punctus Cautionis coram Deputatis vollführt werden. Wie und welcher Gestalt aber Churfürsten und Stände dißfalls zu caviren haben möchten, obwohl dieselbe dato bey der schriftlichen Caution gelassen worden, so solle doch solches aus allerhand Ursachen und Bedencken, wie auch, wann ein Armer nicht zu caviren hätte, dem Richter allerdings anheim gegeben, beneben solche Cassatio Effectus suspensivi Revisionum auf die künfftige und nicht auf diejenige Revisiones, welche schon vor diesem in Camera gesucht worden, verstanden werden; wie dann auch in den künfftigen Revisionibus, welche in geistlichen oder Religions-Sachen gesucht werden möchten, der Effectus suspensivus noch so lang zu lassen, biß auf bevorstehendem prorogirten Reichs-Tag oder anderm Reichs-Convencent man sich hierüber ebenmäßig eines andern vergleichen wird; doch sollen unterdessen dergleichen Religions- oder geistlichen Sachen allezeit vor andern Revisions-Sachen zur Entscheidung befördert werden, und die bey hiesigem Reichs-Tag zu schleuniger Hinlegung aller alten Revisions-Sachen verordnete extraordinariae Visitationes ihren ohnfehlbaren gewis-

sen Lauff so lang haben und behalten, bis sie vollkommentlich erlediget seyn. Zu den neuen Revisionen aber, und damit dieselbe alsobald vorgenommen und erörtert werden, solle erforderter Nothdurfft nach der vierdte Theil von gemeldten extraordinariis Visitatoribus gezogen werden, wie solches alles hierunten mit mehrerm versehen.

[Revisionsvoraussetzungen]

§ 125. In Fällen, da die Appellationes vermög gemeiner Rechten nicht zulässig, sollen auch die Revisiones nicht statt finden, und ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urtheil, bey Straff der Desertion bey Unserm Neven dem Churfürsten zu Mayntz oder, wann derselbe bey der Sachen intereßirt, bey Chur-Trier ausbringen und dem Cammer-Gericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisions-Beschwerden, da er einige zu produciren willens, summariter, kürztlich und unterschiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelt dessen Bescheinigung einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowol die Parthey, als der Advocat, entweder selbst oder vermittelt ihres bestellten Anwalts, Iuramentum Revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines oder das andere im angesetzten Termino der vier Monaten unterlassen, und deme nicht Folg geleistet würde, die vermeynte Revision als nicht gesucht oder vor nichtig gehalten, und die Urtheil simpliciter, als in rem iudicatum erwachsen, der Execution untergeben und anbefohlen, das Iuramentum Revisorium aber, sowol wegen der Anwäld als der Principalen und Procuratoren eigen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bißhero gebräuchlich gewesen, bey Unserm Cammer-Gericht abgelegt werden.

[Gebühren und Strafen]

§ 126. Damit dann auch die Partheyen von den frivolis revisionibus um so vielmehr abgehalten werden, so sollen die Acta, so man zur Revision zu bringen vermeynt, nicht allein von den Revisorn nach Beschaffenheit der Sachen taxirt, und die Sportulæ von demjenigen, der sich der Revision gebrauchen will, alsbald würcklich ad Archivum hinterlegt werden, und er, da sententia per revisores confirmirt, oder auch von der Revision wiederum abgewichen oder derselben renunciiret werden wolte, solcher hinterlegter Gelder (es wäre dann, daß die Partheyen

sich vor würcklicher Vernehmung der Sachen gütlich vergleichen würden,) verlustigt seyn, sondern in alle Wege, auch wann die Temerität und der Muthwill zu groß, die Parthey und Advocaten über dieses alles noch darzu mit einer ansehnlichen Geld-, und auf den Fall ihrer Unvermögenheit, mit Leibes-Straff nach Ermäßigung belegt, die Straffen zwar zu Unsers Kayserlichen und des Heiligen Reichs Cammer-Gerichts Nothdurfft, die Sportulae aber zu der Revisorn Unterhalt verwendet werden. Was aber die Taxation der alten, nun von vielen Jahren zusammen geschwollenen Revisions-Sachen belanget, da soll vor diß erstemal durch die Assessores, wann sich die Parthey auf das ausgangene Kayserliche Edict die Sache zu prosequiren erklärt, auf der Revisorn Ermäßigung vorgenommen, der Parthey nachrichtlich verkündet, und durch dieselbe zum Archivo ehender nicht, als wann an die Sache die Hand geschlagen wird, eingetragen werden.

#### [Revisionssumme]

§ 127. Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen sollen, gleichwie eine gewisse Summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf zweytausend Reichs-Thaler Capitals, ohne Einrechnung der Zinß und Interesse, hiemit gesetzt, auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unterrichter an Unser Cammer-Gericht nicht appellirt werden kan, auch von demselben Cammer-Gericht, da sie daselbst in Gestalt simplicis querelae angebracht, keine Revision statt haben.

#### [Erledigung von Revisionen und Visitationen]

§ 128. Wie nun die überhäuffte Revisiones zu erledigen, und dann die Visitationes und Revisiones wiederum in vorigen Gang zu bringen, obwohl dißfalls ein gewisser Modus in der Cammer-Gerichts-Ordnung und Reichs-Abschieden vorgeschrieben, die Obstacula, derentwegen die Visitationes und Revisiones bishero ins Stecken gerathen, durch den allgemeinen Frieden-Schluß aus dem Weg geräumt worden, und dann anfangs zwar in der Cammer-Gerichts-Ordnung versehen, daß jedesmals zween aus dem Fürsten-Rath, und von jeder Banck einer, und unter diesen zweyen ein Fürst, denen Ordinari-Visitationen abwechselungsweise entweder selbst in Person beywohnen oder einen andern Fürsten an seine Statt dahin verordnen solle, dieweilen aber der Ursachen halben derjenige, welchen in Person zu erscheinen die Ordnung getroffen, sich zu

mehrmalen, ohnerachtet der im widrigen Fall angesetzten Straffen von fünfftausend Gold-Gülden entschuldiget, und dadurch die Visitationes, oder vielmehr Revisiones allerdings gesteckt, so sollen nun hinfüran dem Fürsten, den sonst vermög der Reichs-Constitutionen den Visitationen in Personen beyzuwohnen jedesmals die Ordnung betrifft, solche persönliche Erscheinung in seine Willkühr gestellet, und ihm aus seinen qualificirten Räthen gleich den andern beschriebenen Ständen jemand, jedoch zu mehrerm Respect aufs wenigste einen von seinen vornehmsten Ministris, an seine Stelle zu verordnen erlaubt seyn.

[Nichterscheinen eines ständischen Revisors]

§ 129. Zum andern sollen auf eines aus den Revisorn Nicht-Erscheinen die Acta darum nicht, wie von Alters und vermög der Ordnung beschehen, ohnrevidirt gelassen und auf das nachfolgende Jahr verschoben, sondern an des abwesenden Stands Stelle gleich der ander, welcher ihm in ordine succedirt, von Speyer aus beschrieben, und also die Anzahl complirt, und doch nichts destoweniger derjenige, so nicht erscheint, die Unkosten, welche auf den Saumsal und sonst ergangen, neben der in den Reichs-Abschieden statuirten Straffen erlegen, es wäre dann Sach, daß ein solcher beschriebener Stand den ihm in der Ordnung folgenden Mitstand von gleicher Qualität bewegen könnte, daß er zu selbigem Mal an seiner Statt den Visitation- und Revision-Tag zeitlich gnug beschicken thäte, welchen Falls er, der verhinderte Stand, die nächstfolgende Visitation hinwieder verrichten zu helffen, verbunden seyn solle.

[Außerordentliche Revisionsdeputation]

§ 130. Damit denn auch zum dritten die alte überhäuffte, in grosser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist revidirt und expedit werden, so ist eine Extraordinari-Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Cameral-Sachen erfahrenen Subjecten dermalen versehen, in so starcker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räth vertheilt werden können, nemlich von vier und zwanzig Ständen verordnet, welche auf den 1. Novembris diß lauffenden 1654. Jahrs in Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer sich einfinden, nächst Verrichtung der Visitation vorderst dasjenige, was jetzo in puncto Iustitiae geschlossen und etwan bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn möchte, werckstellig machen

und die Revision-Sachen unter Hand nehmen, darinnen fleißig fürfahren und dann so viel möglich erörtern, damit auch das gantze Jahr hindurch wieder bis auf den ersten Novembris des folgenden 1655. Jahrs vollfahren, auf solche Zeit aber durch eine anderwarte Deputation in gleicher Anzahl abgelöst werden, welche bis auf den ersten Maji Anno 1656 bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßige ersetzt, und solche Abwechslung von halben zu halben Jahren, bis die alte Revisiones alle erledigt, ohnauussetzlich fleißig continuirt und wiederholet, hierzu aber jedesmals diejenige Ständ, welche in vorgehenden Extraordinari-Deputationen noch nicht bemühet gewesen, so lang bis es unter allen Ständen herum geloffen, nach Inhalt der hierum gefertigten Schematis deputirt, auch sie, die deputirte Ständ, nach der in solchem Schemate versehenen Ordnung von Unserm Neven, dem Churfürsten zu Mayntz, jedesmahl zeitlich, und zwar die erste Classis auf den ersten Novembris nächstkünftig, die andere wieder auf den ersten Novembris des 1655. Jahrs, die dritte den ersten Maji anno 1656. und also fortan alle fünf Classes nach einander von halben zu halben Jahren beschrieben, und ihr, der Deputirten oder beschriebenen Ständen, würckliche oder zum wenigsten zu diesem Actu verpflichtete Rätthe, die der Rechten und des Proceß wohl erfahren und in den revidirenden Sachen mit Advociren oder Urtheil-Sprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch sonst intereßirt seyn, verordnet und gebraucht, sonderlich aber auch keinem zweyen unterschiedliche Gewalt oder Vota aufgetragen werden. Damit aber die etwan von neuem vorfallende Revisions-Sachen in der Zeit nicht wieder aufschwellen, sondern mit und neben den alten erledigt werden, so solle jedesmahl aus den geordneten vier extraordinari Revisions-Räthen einer zu den neuen Revisions-Sachen specialiter deputirt, und solche von demselben erlediget, nach deren Erledigung aber ihme auch alte Revisions-Sachen unter die Hände gegeben werden. Des Churfürsten zu Mayntz Liebde[n] sollen auch denjenigen Ständen, welche zu der Revision deputirt seynd, die Partheyen, welche sich in dem durch Unser unlängst ins Reich und dessen Creyß ausgelassenes Kayserl. Edict bestimmten Termin bey ihrer Cantzley angeben, benennen, beneben auch dem Cammer-Gericht zu wissen machen, daß selbiges die Acta aufsuchen lasse, und dieselbe zu diesem ersten Mal auf Ratification der Revisoren taxire und den Partheyen verkünde.

[Aktenerledigung durch Revisionsdeputation]

§ 131. Es sollen aber auch die deputirte Revisores, ehe sie nach verflossener ihrer Zeit von Speyer wieder abreisen, die unter Händen habende Sachen, darinnen sie zu arbeiten angefangen, vollends erörtern und sich vorhin daraus nicht hinweg begeben.

[Regelmäßige Visitationen des Reichskammergerichts]

§ 132. Nachdem nun die alten Revisions-Sachen expedirt und aus dem Weg geräumt seyn werden, sollen die Ordinari-Visitationes wieder eingeführt und alle Jahr inhalts der Cammer-Gerichts-Ordnung fortgesetzt, auch weilen von anno 1582. also in siebentzig Jahren keine Ordinari-Visitationes und Revisiones gehalten worden, bey bevorstehender ersten Extraordinari-Visitation Unsers Cammer-Gerichts von Unsern Kayserlichen Commisariis und der deputirten Churfürsten und Ständen Abgesandten ein gewisses Schema verglichen, und in Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebd[en] Cantzley aufbehalten, auch derselben in Beschreibung zu solcher jährlichen Ordinari-Visitation beständig nachgegangen werden.

[Gerichtliche Vergleiche]

§ 133. Wenigers nicht sollen die Revisores zwischen den Partheyen, die sich zu solchem End einfinden möchten, jedoch ohne Aufzug und Hinderung anderer Sachen, die gütliche Vergleichung, sonderlich in den wichtigen Sachen, vor allen Dingen zu versuchen, auch die Acta, da metus armorum vorhanden, vor andern fürnehmen und expediren, wo aber die Revisio frivole gesucht wird, solle derselben von den Revisoribus keineswegs deferirt werden.

[Konzept der Kammergerichtsordnung von 1613]

§ 134. Das anno 1613. begriffenes und unter währendem damaligen Reichs-Tag vorgebrachtes, von Uns und den Ständen des Reichs bis anhero noch nicht zu Vollkommenheit gebrachtes Concept der neuen Cammer-Gerichts-Ordnung solle bey nächstkünftiger Visitation von denen Visitoribus, mit Zuziehung und Vernehmung der Assessorn, wie auch etlicher erfahrener Cammer-Gerichts-Procuratorn und Advocaten berathschlaget, revidirt, zugleich alles dasjenige, was allhie verglichen und verordnet, eingetragen, und das gantze Werck praeparatorie mit Gutachten also eingerichtet werden, daß man es auf



nechstkünfftigem prorogirten Reichs-Tag völlig erledigen könne.

[Behandlung von Zweifelsfällen]

§ 135. Ratione Dubiorum Cameralium (sowohl den Proceß als die Jura selbstn betreffend,) sollen die Assessores dieselbe hierzwischen zusammen tragen, reiflich überlegen, und das hierüber gemachte Concluseum, nicht weniger zur Mayntzischen Cantzley zu dem End überschicken, damit von daraus den verordneten Visitatoren und Revisorn davon bey Zeiten Communication beschehen, dieselbe sich darinnen der Nothdurfft ersehen, und bey bevorstehender Visitation die befundene Mängel um so viel desto besser examiniren, und denselben abhelffen können.

[Rezeption des Kameralprozesses in den Territorien]

§ 136. So viel aber die bey diesem Puncten von den Assessorn selbstn, in ihrem Anno 1643. nacher Franckfurt denen Deputirten überschickten Bedencken, berührte Contrarietäten und Praejudicia Cameralia anbelanget, welche sich theils auf die Advocaten und Sachwalter nicht unbillig ziehen lassen, sollen die Assessores solche gegen einander lauffende Präjudicia, in alle Weg verhüten helffen, und da sich dergleichen Fälle begeben würden, fürderlichst in pleno sich eines Gewissen vereinbaren.

[Beachtung der Vorschriften über den Kameralproceß]

§ 137. Es sollen auch Churfürsten und Stände des Reichs bey ihren Unter-Gerichten die Verordnungen thun, damit, so viel möglich, bey denenselben die Norma des Cammer-Gerichtlichen Proceß observirt werde, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, dafern bey solchen Iudiciis ein anderer Modus eingeführt und bis dahero beständig hergebracht worden, daß es auch dabey sein ohngeändertes Verbleiben haben solle, gleich wol aber, was von Abschneidung der Productorum Weitläufftigkeit oben versehen, in Acht genommen werde.

[Verfahren in Pfandsachen]

[Verbesserung auf dem nächsten Reichstag]

§ 138. Demnach sich auch unterschiedene Stände beschwert, daß die Pfändungs-Constitution im Cammer-Gericht in Erkennung der Processen und nach eingewendeten Exceptionibus,

bey Auferlegung der Parition also weit extendirt, daß dadurch derjenige, so in ruhiger Possession ist, gantz unerkannter Sachen der Possess, unter dem Schein als ob solche strittig, entsetzet, und dem impetirenden Theil durch einen Neben-Weg zugeeignet werde, was er sogleich directe zu erlangen nicht getrauet, und solches vornemlich durch Behuff und Veranlassung des Anno 1600. aufgerichteten Deputations-Abschieds, §. Wann zwischen zweyen Partheyen, etc. Also solle, nachdem der Cameralen Gutachten hierüber allbereit eingeholet worden, bey nechst bevorstehender Visitation das Werck mit den Assessoriis nachmalen mit Fleiß examinirt, etwas gewisses praeparatorie verglichen, und auf nechstkünftigen prorogirten Reichs-Tag gebracht, und allda von Uns, mit Zuziehung Churfürsten und Ständen, völlig erörtert werden.

[Beschleunigung des Verfahrens]

§ 139. Auf daß auch der Proceß in Pfandungs-Sachen, zuvorderst aber in puncto causalium sive citationis nicht so lang verstrecket, und nach Möglichkeit abgekürzt werde; so sollen gleich mit und beneben den exceptionibus sub & obreptionis, auch die Pfandungs-Ursachen und hauptsächliche Handlung, wie oben erläutert, übergeben, und in beyden diesen Puncten pari passu, jedoch solcher Gestalt verfahren werden, daß einer den andern an Decision und Erörterung derselben nicht verhindern, sondern wann in puncto paritionis die Sachen zu Genügen instruiert, ohnerwartet biß man in puncto causalium submittirt, ein Urtheil gefället, wie nicht weniger die causae mandatorum auf die Pfandungs-Constitution und von Arresten, wann inter easdem partes, de eodem iure, ex novo facto disputiret wird, jederzeit demjenigen Senatui committirt werden, von welchem zuvor darinnen gesprochen worden, und wann nach verworffenen Exceptionen Paritoria ergangen, der Impetrant in puncto causalium, vor der würcklichen Parition zu verfahren, nicht schuldig seyn, im übrigen aber Cammer-Richter und die Präsidenten ihre Aufsicht haben, damit keine Sachen demjenigen Referenten, welcher vorhin die Proceß erkannt, ad expediendum gegeben werden.

[Geschäftsordnung des Reichskammergerichts]

[Aufnahme der Beisitzer]

§ 140. Wann auch ein oder ander Beysitzer, vom Cammer-Gericht sich zu begeben entschlossen, solle vor allem, wo derselbe

in den Senatibus re- & correferendo, oder sonsten votando intereffirt, seine Re- & Correlation auch respective Vota zuvor erstatten, ablegen und compliren, da er auch etwan mit einer Relation gefast, alsdann solches dem Cammer-Richter fürdersamt anzeigen, derselbe auch ihn mit solcher verfasten Relation alsobalden anhören lassen.

[Rechtsstellung der Mitglieder des Gerichts sowie von deren Angehörigen]

§ 141. Hingegen aber, und damit qualificirte Leute sich an das Kayserl. Cammer-Gericht zu begeben, und darvon so leichtlich nicht wieder auszusetzen, sondern beständig darbey zu verharren, desto mehrers Ursach und Anlaß haben mögen: so ordnen und setzen Wir, wollen auch hiehero kräftiglich wiederholt haben, was in der Ordnung part[e] 1. tit[ulo] 49. in principio versehen, daß Cammer-Richter, Präsidenten, Beysitzer, Advocaten, Procuratores, Protonotarii, Notarii, Leser, Schreiber, Boten, und alle andere zum Cammer-Gericht gehörige Personen, auch deren nachgelassenen Wittiben und Kindern, so lang sie ihr häußlich Anwesen bey und an dem Cammer-Gericht haben, ohnverrückten Stand halten, und sich der Ort nicht in die Bürgerschaft verheyrathen, oder sonsten unter andere Jurisdiction begeben, samt allen ihrem Haußgesind und Haußhaltung, so lang sie in den Schrancken ihrer Cameral-Function verbleiben, aller Orten, Ungelds, Datz, Mauth, Zoll, und aller Beschwerung, und anderer Gerichts-Zwang frey seyn, und damit durch niemand in keine Weg beschweret, sondern bey solcher Befreyung unbetrübt gelassen und gehandhabt, auch bey dem zwischen Chur-Pfaltz und dem Cammer-Gericht in A[nn]o 1579. aufgerichteten Vertrag gelassen, derselbe beyderseits observirt, und die über desselben Verstand schwebende strittige Puncten, durch gütliche Conferentz, oder in andere Weg erläutert werden: beneben gleichwohl sie, die Cammer-Gerichts-Verwandte sich auch keiner Wirthschafft oder Kaufmannschafft gebrauchen sollen.

[Rechtsstellung der verheirateten Kinder]

§ 142. Dann wie es, wegen derjenigen Cameral-Kinder, welche eigen Haußwesen anstellen, zu halten, solle es salvo utriusque partis iure tam in petitorio, quam possessorio, auf die zwischen dem Cammer-Gericht und der Stadt Speyer veranlaste Commission ausgestellt, und dieselbe befördert werden.

[Verfahren bei Erstellung von Relationen und Voten]

§ 143. Den Modum referendi belangend, da ist bekannt, welcher Gestalt der bißhero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsam herum gangen, und öffters mit einer Relation angesehen, sowol das Votum als die Acta, ad calamum dictirt, übereins, zwey, drey und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierinn nothwendige Verordnung und Verbesserung beschehe, so solle das bishero im Brauch gewesene Dictiren künfftig eingestellt und verboten, hingegen die Relationes, gleichwie bey andern Tribunalibus zu geschehen pflaget, allein, doch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beysitzere die Nothdurfft vermercken, und so viel möglich, adnotiren mögen, in alle Weg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselbigen, nur mit wenig Worten, worauf submittirt und beschlossen worden, und was ungefehr die merita causae seyn, anzeigen, sonsten aber alle andere Generalia zu erzehlen, gäntzlich unterlassen, sondern alsobald, was er aus den Acten nothdürfftig, und zu der Sachen dienlich protocolliert, mit der gebührenden Kürtze, geschicklich referiren, und sich hingegen aller überflüssigen Weitläufftigkeit in Referir- und Lesung allerdings enthalten, fürnemlich aber die Puncta, so allbereit durch ordentlichen Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen.

[Aufbewahrung von Akten und Relationen]

§ 144. Und nachdem Secundo, ein oder ander Beysitzer dasjenige, was referirt oder gelesen worden, vielleicht nicht recht eingenommen, oder ihm sonsten wieder aus der Memori gefallen seyn möchte, derentwegen die abgelegte Relation actorum gern selbst lesen wolten, so soll des Referenten extrahirte Relation actorum in Senatu vorgelegt, und einem jeden Beysitzer sich in derselben mehrers informirt zu machen bevorstehen, nach beschehener Durchlesung und eingenommener Information aber, die Relation (die er nicht lang aufzuhalten,) wieder an seinen Ort geben, damit sich auch andere daraus informiren, folgendes an einem gewissen absonderlichen Ort, von welchem unten Anregung beschicht, gelegt werden, welches also in Sachen, sie seyen definitive oder in einer wichtigen interlocutori beschlossenen, wie gleicher Gestalt in sabathanis relationibus observirt und gehalten, und keiner, der sich eines Widrigen unterstehen, und ex ipsis actis, und nicht aus seinem Protocollo oder Extract referiren wolte, angehört, sondern abgewiesen werden, jedoch

solle den mit dem Referenten in eodem Senatu begriffenen Assessorn ohnverwehrt, sondern zugelassen seyn, die Acta mit sich nach Haus zu nehmen, und sich zur Nothdurft darinn zu ersehen.

[Korrektur durch Korreferenten]

§ 145. Diesem nächst, und damit zum Dritten die Sach um so viel desto schleuniger ihren richtigen Lauff haben möge, der Referent mit seiner Relation actorum & voto che und zuvor derjenige Referent, so ihme der Ordnung nach vorsitzet, seine Relation abzulegen den Anfang gemacht, zu dem End gefast seyn, damit unter solcher Zeit der Correferent die Acta originaliter zu sich nehmen, gleicher Gestalt sich darinn informiren, und wann etwan der Referent in facto sich verstossen, solches erinnern möge.

[Fertigstellung der Relationen]

§ 146. In alle Wege aber, zum Vierten, die angefangene Relationes continuiert, von den Correferenten, so bald die Referenten ihre Vota abgelegt, correferirt, und die Vota der Ordnung nach ohneingestellt, und zwar ohne Einmischung einig anderer Sachen abgelegt, keine andere neue Sachen ante conclusionem angefangen, noch auch die Supplicationes, die man etwan den vorigen Tag nach gehaltenen Audientien zu decretiren behindert worden, tempore Senatuum expedirt, folglich hierdurch die bißhero eingerissene Mißbräuch abgestellt werden, indeme sonst ein Referent die Acta referirt, das Votum aber suspendirt, oder doch die andere ihre Vota darüber nicht eröffnet, die Zeit verlohren gehet, auch wohl gar etliche aus den Beysitzern darunter verstorben, und die Acta in nicht geringer Anzahl hin und wieder in Raths-Stuben unexpedirt erliegen blieben.

[Verbot zeitraubenden Redens und Diktierens]

§ 147. Denen Referenten solle Fünftens das lange Ausführen ihres voti sive de facto, sive de iure, oder von demjenigen, was allbereit in Relatione actorum vorbracht, langwierig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hieroben auch vermeldet, die Vota ad calamum mit vergebentlicher Zeitverlierung zu dictiren verstatet werden.

[Einigung zwischen Referent und Korreferent]

§ 148. Würde dann zum Sechsten, der Correferent oder nach-

folgende Votanten sich mit den Referenten vergleichen und übereinstimmen, so hätten sie sich allein per verbum placet zu erklären, im widrigen und da ein oder anderer Votant zu mehrer Verstärkung des Referenten oder Correferenten Meynung ichtwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen, sondern in allweg frey zuzulassen.

[Ausfertigung des Urtheils]

§ 149. Wann nun vors Siebende das Conclusum gemacht, die Sententz zu Papier gebracht, und im Senat beliebt, so solle dieselbe alsobald dem Notario angegeben, von dem Re- und Correferenten unterschrieben, und folgendes gebührend publicirt werden.

[Archivierung von Relationen und Voten]

§ 150. Vorgehend dieses, solle der Referent zum Achten, die Relation samt seinem Voto eigenhändig unterschreiben, und in dem Falle, da entweder unanimiter, oder per maiora mit ihme geschlossen worden, dem Cammer-Richter oder dessen Amtsverwesern verpitschirt übergeben, dieselbe auch alsdann solche verpitschirte Relationes actorum und abgelegte Vota, in eine Kisten im Gewölb, darzu zween Schlüssel zu machen, zu welcher der Cammer-Richter einen, und der erste Assessor den andern Schlüssel haben solle, zu legen schuldig seyn, und solche niemand anders, als den Revisorn, oder wann es sonsten etwan in puncto executionis oder liquidationum vonnöthen, gegen Recognition aushändigen.

[Beratungszeit]

§ 151. Zum Neundten: Solle der Raths-Gang, Sommerszeit, eine viertel Stund nach sieben seinen Anfang nehmen, und ohne Einmischung anderer Neben-Sachen biß auf 9. Uhr in definitivis, dann ein Viertheil nach neun biß auf zehen in interlocutoriis, ohnaußgesetzt verfahren werden.

[Mahnung durch die Parteien]

§ 152. Und weiln Zehendens offft eine Relation angefangen, dieselbe aber nach der Hand incomplet auf sich, und zwar um deswillen ersitzen bleibt, weilen um dieselbe nicht mehr sollicitirt, einfolglich die Zeit auch umsonst verlohren gehet; so sollen alle diejenige Partheyen, welche ihre Acta gern expedirt sehen wolten, gleich nach diesem Reichs-Tags-Schluß, wenigst inner-

halb Jahrs-Frist, durch ihre Procuratores bey dem Cammer-Gericht sich anmelden, und dann nach ein, zwey oder drey Monat öffters wieder anmahnen, die Assessores aber alsdann schuldig seyn, solche Acta vor allen andern zu expediren, und den intereßirten Partheyen zu schleunigen Rechten zu verhelffen.

[Verbot unvollständiger Relationen]

§ 153. Als auch die Erfahrungheit, zum Eylfften mit sich gebracht, daß die Beysitzer zu Zeiten mangelhaffte Acta, oder in welchen noch nicht allerdings submittirt gewesen, ad referendum vorgenommen, unterdessen, nachdem man derentwegen viel Zeit verzehrt, erst gewahr worden, daß darinn derenthalben nicht wohl fortzukommen, ohne daß auch die Visitations-Memorialien mit sich bringen, daß ein jeder Referent die Sache vorherho wol erwegen, keine incompleta acta ad referendum bringen, und dardurch Anlaß geben solle, daß auf die gethane Submissiones nicht gesprochen werde, so solle gegen denjenigen Procuratorn, Advocaten und Sollicitatorn, welche Anlaß hierin geben, und ehe dann legitime submittirt, um Urtheil anhalten, gebührendes Einsehen beschehen.

[Vervollständigung der Akten]

§ 154. Ingleichen zum Zwölfften, wann an dem Bescheid-Tisch die Acta zu lesen, oder Expensas zu taxiren zwar angefangen, solches aber wegen Kürtze der Zeit in selbiger Stund nicht vollzogen werden kan, sollen dieselbe nicht sogleich aus Händen und abseits gelegt, sondern folgenden Tags allerdings complirt und expedit werden.

[Aktenerledigung nach Ausscheiden eines Beisitzers]

§ 155. Als auch zum Dreyzehenden, nach Abtretung oder Absterben eines oder des andern Assessoris, die Acta, welche dieselbe hinter sich gehabt, so lang bey der Leserey ohnerlediget pflegen auffenthalten zu werden, biß und dahin seine Stelle mit einem andern Subjecto wieder ersetzt, und dessen Succesor oder Nachfolger sich persönlich bey dem Gericht einfindete, dahero auch verursacht worden, daß solche Acta offtmals lange Zeit ohnaugetheilt erliegen blieben; diesem nun vorzukommen, ordnen und wollen Wir, daß solche Acta obverstandener massen nach Abtretung oder Absterben eines Beysitzers, nicht biß zu Ankunfft seines Nachfolgers zurück gelegt, son-

dern alsobald unter den andern, sonderlich aber denjenigen Assessoren, die zuvor dabey und in dem Senatu des abgetretenen oder verstorbenen Beysitzers begriffen gewesen, ausgetheilt werden sollen.

[Ersetzung des Referenten durch Korreferenten]

§ 156. Welches dann auch zum Vierzehenden, auf Absterben des Referenten in Acht zu nehmen, daß auf solchen Fall der Correferent alsdann Referent seyn, und solcher Gestalt nichts destoweniger in angefangenen Sachen verfahren werde.

[Entscheidung in Religionssachen]

§ 157. Mehrermeldtes Unsers Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gerichts Beysitzern, wird hiemit und in Krafft dieses anbefohlen, daß sie keineswegs auf die ein oder anderer Religions-Sachen, noch derselben, oder den streitenden Partheyen zu Lieb oder Leyd, im Fall entstehender zwispaltiger Meynung, auf die ein oder andere Seiten sich lencken, sondern wie das ihnen, als Sacerdotibus und getreuen Vorstehern der heilsamen Justitz, und ihrer geleisteten Pflichten nach gebühret, den geraden Weg hindurch gehen, und ein jeder, was er den Rechten, Reichs-Constitutionen, Religion und Profan-Frieden, auch dem Instrumento Pacis gemäß zu seyn befindet, ohne einigem anderwärtigen Respect oder Absehen erkennen, deßwegen auch die Rationes, Ursachen und Motiven seines Voti, (damit man daraus sehen möge, ob sie den Rechten und erstgemeldten Reichs-Verordnungen conform und gemäß oder nicht,) in Schrifften übergeben, und wann sich befinden würde, daß der ein oder andere nicht ex iustitia, sondern ex affectu judicirt und geurtheilt, derselbe litem suam gemacht haben, und dem Syndicatui unterworffen seyn solle.

[Vereinheitlichung des Kalenders im Reich]

§ 158. Ob auch wol mit und neben Uns, Churfürsten und Stände vor gut befunden, daß in alle Weg zu Abwendung vielerley Confusionen, Unordnungen und Mißverständnissen, sonderlich an denen Orten, wo beyderley Religionen in Übung und vermischet, zu nöthiger Beförderung der Justitz und Commercien in puncto Calendarii eine gemeine Reichs-Vergleichung hochnöthig, so hat man sich doch dißmal aus gewissen Ursachen weiter nicht vergleichen können, als daß bey bevorstehender extraordinari Visitation, ob und was gestalt bey Unserm



Cammer-Gericht und in der Stadt Speyer hierunter eine Gleichheit einzuführen, conferirt, benebens die Handlung obbedeuter durchgehender Reichs-Vergleichung reassumirt, und auf nächster prorogirter Reichs-Versammlung etwas gewisses statuirt werden solle.

[Vollstreckung (Exekution) der reichskammergerichtlichen Urtheile]

[Vollstreckungstermin]

§ 159. Damit auch die ausgesprochene Urtheil ohnverlängt zur Vollziehung gebracht, und der bishero in puncto executionis übliche Proceß nach aller Möglichkeit abgekürzt werde, soll jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiva (wie in processu mandatorum zu geschehen pflegt) in allen Sachen, da die Execution zu thun üblich und vonnöthen, dem verlustigten Theil anstatt der Executorialium ein, nach Gelegenheit der Partheyen Entsessenheit, geraumer Termin zur Parition, und ad docendum de paritione bey der den Executorialn einverleibter ordinari Straff oder nach Ermäßigung des Richters und sub comminatione realis executionis angesetzt werden.

[Vollstreckung durch die Reichskreise]

§ 160. In welchem Termin der Condemnatus, ob er parirt habe oder nicht, anzuzeigen schuldig und ihm derenthalben weiter Zeit nicht gegeben werden, wo er aber solches nicht thäte, solle alsdann auf Anruffung des obsiegenden Theils vermög ergangener Urtheil er in die darinn benannte Pön samt Kosten und Schaden erklärt, und die Execution sowol auf den Pön-Fall als in der Haupt-Sachen seiner Obrigkeit oder des Creyses, in dem er gesessen oder begütert, ausschreibenden Fürsten per mandata executorialia nach Inhalt Unserer Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wann dieselbe bey der Sachen intereßirt, auch sonst erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters den ausschreibenden Fürsten eines oder mehr benachbarten Creysen von Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht auffgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Cammer-Gerichts Befehl und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihm förderlichste Hülff und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen.

[Tätlicher Widerstand gegen die Vollstreckung]

§ 161. Ob sich aber ein oder ander, was Würden, Stands oder

Wesens der immer seyn mag, solcher vom Kayserlichen Cammer-Gericht befohlener Execution in einigerley Weise thätlich widersetzen würde, solle derselbe in poenam banni gefallen seyn, und gegen denselben ohne Respect und Hinderung einiger anderwärtiger Disposition, so hierwider angezogen werden möchte, nach Inhalt der Cammer-Gerichts- und Executions-, auch Unserer hieobiger Verordnung, § (15) Wegen des modi exequendi etc. verfahren werden.

[Rechtsfolgen des Widerstandes]

§ 162. In Fällen und Sachen aber, welche, die Urtheil allein ad omittendum vel non faciendum gerichtet, keiner andern Execution unterworffen, als daß der verlustigte Theil a certo aliquo facto abstinire, soll demselben auf den Fall einiger Contravention ebenmäßig eine gewisse Pön bestimmt und, da er der ergangenen Urtheil zuwider handelte, nicht allein mit der Declaration poenae gegen ihm verfahren, sondern auch ein kurtzer Termin ad praestandam cautionem de non amplius turbando, impediendo, excedendo, attentando, offendendo angesetzt, zugleich auch die Execution wegen des verwürckten Pön-Falls auf obbeschriebene Weise, vermittels der mandatorum executorialium, an seine Obrigkeit oder die ausschreibende Fürsten würrklich verfüget, und im Fall er sich denselben widersetzen oder auch die ihm solchergestalt auferlegte Caution in angesetztem Termin nicht leisten und also in poenam banni fallen würde, ferner, wie sich vermög der Reichs-Satzung, Cammer-Gerichts- und Executions-, auch dieser Unserer Ordnung gebührt, gegen ihm procedirt werden, jedoch soll mehr gedacht Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich der Achts-Erklärung weiter nicht, als so weit es demselben vermög der Reichs-Abschiede und Cammer-Gerichts-Ordnung gebühret, unternehmen, sonst aber de modo et ordine, wie einer oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster prorogirter Reichs-Versammlung nach Veranlassung des Instrumenti Pacis gehandelt und verordnet werden.

[Vermögenslosigkeit des Beklagten]

§ 163. Demnach auch Klagen vorkommen, daß bey der Churfürsten und Ständen Gerichten oder nachgesetzten Obrigkeiten denen klagenden Partheyen, und sonderlich Frembden und Entsessenen, in wichtigen Sachen sub praetextu impossibilitatis oder Ohnvermögenheit des Beklagten schlechte oder gar keine

Ausrichtung beschehe, und dann die Reichs-Constitutiones de anno 1566 und 1600. §. Ob auch promotoriales etc. diesem Paß bereits seine gebührende Abhelffung gegeben, als hat es dabey in alle Wege sein Bewenden; und sollen Unsere Cammer-Richter, Präsidenten und Beysitzere ob solchen Reichs-Ordnungen fleißig zu halten, wie auch Churfürsten und Ständen die förderliche und gleiche Administration der Justitz ihnen bestes Fleisses angelegen seyn lassen.

[Appellation und Rekurs an Gerichte außerhalb des Reiches]  
§ 164. Als sich dann auch die Stände zum höchsten beschwert, daß in den Ertz- und Stifftern Cölln, Lüttich und Münster, wie auch andern Orten des Reichs, allerhand Mißbrauch wegen Vornehmung der Appellationen und Recursen von den Officialibus ad Pontificem und die Nuntios entstehen, indeme man sich derselben fast von allen Urtheilen ohne Unterschied, es betreffe gleich Civil- oder Profan-Sachen, bedient, die Jurisdictiones wider die Ordnung confundirt, die Civil-Sachen ausserhalb des Reichs zu fremden Gerichten gezogen, und die Partheyen mit Verspielung vieler Zeit und Unkosten umgetrieben werden, dahero erfolget, daß nicht allein viel Mandat-Proceß de cassando entspringen, sondern die Nuntii vielmalen durch Gegen-Mandata cassatoria den Partheyen die Cammer-Gerichtliche Verbott aufzuheben bey starcker Geld-Pön oder geistlicher Censur anzubefehlen pflegen, und Uns dann Churfürsten und Stände und der Abwesenden Räte und Gesandten um Abstellung dergleichen zu Abbruch und Schmälerung Unserer und des Heiligen Reichs Hoheit, auch Confusion der Jurisdictionen gereichender, unordentlichen, nachtheiligen Procedures, durch bequeme thunliche Mittel der Gebühr ersuchet, so wollen Wir in Erinnerung, was auch dieser Sachen halber bereits im Jahr 1548, dem 3. Octobris von weiland Unserm geliebten Vorfahren am Reich Kayser Carl dem Fünfften an die Ständ des Reichs vor Rescripta und Mandata de non evocando vorgangen, an den Päbstlichen Stul zu Rom hierinn die Nothdurfft dahin beweglich gelangen lassen, damit den Nuntiiis dergleichen ohnzuläßiges Verfahren im Reich und über dessen Glieder und Unterthanen mit Ernst verboten und fürters nicht mehr gestattet, und da dargegen ichtwas attentirt oder gehandelt würde, solches keine Krafft haben, sondern wiederum cassirt, auffgehoben, auch insgemein die Evocationes vor fremde Gericht und ausserhalb des Reichs, wie sie dann ohne das bey Unserm Reichs-Hoffrath

und Cammer-Gericht nicht geachtet, keineswegs zugelassen, auch im übrigen dasjenige, was die Stände wegen der Nunciorum absolutionem a iuramentis, und daß dergleichen Relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen hierbey erinnert, beobachten.

[Schutz des Reichskammergerichts]

§ 165. Damit aber auch Unserm und des Heiligen Reichs Cammer-Gericht, als welches Uns samt Churfürsten und Stände des Reichs repräsentirt, und nun wiederum so ansehnlich und stattlich ersetzt wird, inhalts der vorigen Reichs-Abschiede und Ordnungen, seine Auctorität, Jurisdiction und Gewalt, wie sichs gebührt, erhalten, zumalen denen allda eingeführten rechtlichen Processen ihr freyer, stracker und unverhinderter Lauff gelassen werde: hierum so wollen, setzen, ordnen und befehlen Wir, daß ein jeder, was Würden, Stands oder Wesens der seyn mag, solches Unser Kayserlich und des Reichs höchstes Gericht in und ausserhalb desselben in seiner gebührenden Würde und Ehren halten, dessen Erkenntniß, Gebot und Verbot mit geziemendem Respect empfangen und annehmen, demselben allen schuldigen Gehorsam leisten, sonderlich aber bey Insinuation der Cammer-Gerichtlichen Processen und sonst schrift- und mündlich sich aller Orten der Bescheidenheit gebrauchen, hingegen in- und ausserhalb Gerichts der freventlichen oder schimpfflichen Handlungen und Thätlichkeiten, wie auch anzüglicher und des Gerichts Respect entgegen lauffender Worten, so dann das Gericht und Urtheil-Sprecher ohngebührlich zu beschmitzen, oder da sich jemand ob des Cammer-Gerichts Decreten und Urtheilen zu beschweren vermeynte, solches an andere Orte, als wo sichs nach Inhalt der Reichs-Satz- und Ordnungen gebühret, zu ziehen und anzubringen, sich gänzlich enthalten, auch ein jeder, so oft derselbe, wer der auch sey, hierwider handelte, Unserm Kayserlichen Fisco eine Straff, wie es der Richter nach Beschaffenheit der Personen und der Verbrechen ermäßigen wird, zu bezahlen verfallen seyn solle; mit nachmaliger Wiederholung und Bestätigung desjenigen, was in der Cammer-Gerichts-Ordnung Part[e] II. tit[ulo] 35. versehen, daß nemlich der Iustitiae und denen am Kayserlichen Cammer-Gericht anhangenden Processen und dahin gehörigen Sachen ihr freyer, ungesperrter, stracker Lauff gelassen werden solle, worunter in specie auch diejenige Sachen, welche

vor Auffrichtung des Frieden-Schlusses am Cammer-Gericht schon anhängig gemacht worden, und krafft desselben, artic[ulo] III. § (2) Quemadmodum vero tales etc., zur Restitution entweder schon gebracht oder noch gebracht werden müssen, mit begriffen, und daselbst fürters auszuüben seyn sollen.

§ 166. Ebenmäßig sollen hinfüro in denen an Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht rechthangenden Sachen, oder welche noch künfftig dahin erwachsen und anhängig gemacht werden möchten, anderwärts einige Gebot, Verbot, Mandat, Inhibition, Restitution, Avocation, Suspension und Aufschlag, ausserhalb der in den Reichs-Satzungen und gegenwärtiger Verordnung selbstenzugelassener Rechts-Mitteln, nicht ausgewürckt, und die Sache dadurch oder in einigem andern Weg ins Stecken gebracht, sondern die contravenirende Theile in eine namhaffte Pön von zehen Marck Golds, halb Unserm Fisco und halb der beschwerten Parthey ohnfehlbar zu bezahlen condemnirt, und nichts destoweniger, was solchergestalt gegenwärtiger Verordnung zuwider auf ungestüme oder sonst verdrehte Proceß von Uns und Unserm Reichs-Hoffrath oder sonst erlangt wäre oder künfftig erlangt würde, vor krafftlos gehalten, und dessen unverhindert in Rechten, wie sichs gebühret, verfahren, geurtheilt, und was also mit Recht ausgesprochen, zur Execution gebracht werden.

[Sitz und Schutz des Reichskammergerichts]

§ 167. Als auch bey den allgemeinen Friedens-Tractaten der Translation berührtes Cammer-Gerichts halber Erinnerung beschehen, und solcher Punct auf gegenwärtigem Reichs-Tag verschoben worden, so befinden Wir, und mit Uns Churfürsten und Stände, nach reiffer wohlbedächtlicher Überleg- und Berathschlagung der Sachen, berührte Translation noch zur Zeit nicht thunlich, wollen aber die Sicherheit dieses Unsers höchsten Gerichts angehöriger Personen Uns dergestalt angelegen seyn lassen und dieselbe vermög der Ordnung am 49. tit[ulo] P[arte] I., die Wir anhero und in diesen Reichs-Abschied alles ihres Inhalts wiederholen, in Unserer und des Heiligen Reichs Verspruch, Schutz und Schirm samt und sonders hiemit nochmals aufgenommen, auch alle Churfürsten und Stände, und sonderlich die nächstgesessene des Orts, wo das Cammer-Gericht jederzeit gehalten wird, ersucht und denselben auferlegt haben, durch die in des Reichs Executions-Ordnung versehene Mittel gemeldte Personen bey solchem Unsern und des Reichs

Schutz und Schirm auf alle Begebenheit zu handhaben und zu erhalten; da auch wider Verhoffen sich inskünfftig (da Gott vor sey) neue unversehene Motus, Krieg oder Vehden im Heiligen Reich wiederum anspinnen sollten, wollen Wir nicht weniger Uns ihrer und dero Sicherheit in Zeiten vätterlich annehmen, dessen auch die benachbarte und andere Churfürsten und Stände unverlangt erinnern, sonderlich aber Burgermeister und Rath Unserer und des Heiligen Reichs Stadt Speyer hiemit absonderlich ermahnet haben, daß sie in vorfallenden wichtigen Sachen und Actionen, woran ihre und Unsers Kayserl. Cammer-Gerichts Sicherheit hafftet, mit dem Collegio Camerali vertrauliche Communication pflegen, solches ihnen gleichwol an ihrer Reichs-Ohnmittelbarkeit und Rechten in andere Wege ohnnachtheilig seyn solle: Und weilen das Besatzungs-Recht in der Vestung Philippsburg der Cron Franckreich Protection halben, doch auf dero eigenen Kosten, durch den Münsterischen Frieden-Schluß gestattet und eingeräumt, gedachter Besatzungs-Unterhalt aber von der Cron Franckreich nach Besag und Inhalt des Instrumenti Pacis bishero nicht richtig beygeschafft, sondern das Stifft Speyer dem Frieden-Schluß zuwider dessen hochbeschwerlich entgelten, und darüber leiden müssen, bey so gestalten Sachen auch die Stadt Speyer und derselben Inwohnere samt Unserm Kayserlichen Cammer-Gericht und allen dessen anverwandten Personen in stetiger Gefahr, Unsicherheit, Theurung und andern nicht geringen Ungelegenheiten mit grossen Unstatten und Distraction ihrer obliegender Functionen sich befinden thun, so wollen Wir durch Schreiben und Schickung an des Königs von Frankreich Liebden die Sachen dahin richten helffen, damit disfalls, wie auch in andern von verschiedenen Ständen und insonderheit Unser und des Reichs zehen Städten im Elsaß führenden Klagen, dem Instrumento Pacis ein Genügen beschehe, und die darwider lauffende Beschwernissen förderlich abgestellt, und fürbaß nichts mehr vorgenommen werden sollen, da benebens auch über die in puncto der zwischen den Cameralen und der Stadt Speyer obschwebende Differentias Unsere Kayserliche Commißion und Benennung beyderseits Confidenten förderlichst verordnen und zu Werck stellen lassen.

[Reichskammergericht und Reichshofrat als Austrägalinstanz]

§ 168. Was dann Churfürsten und Stände und der Abwesenden

Räthe, Botschafften und Gesandte gesucht und gebetten, daß die primae instantiae und Austräg bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath hinfort nicht weniger als bey dem Cammer-Gericht stricte observiert werden möchten, da haben Wir seiter Unser angetretenen Kayserlichen Regierung solche Privilegia allezeit gnädigst beobachtet, dasselbe auch weiters zu thun vorermeldten Unserm Reichs-Hofrath ernstlich und gemessen eingebunden.

[Präsentation der Beisitzer]

§ 169. Demnach auch im Frieden-Schluß versehn, daß neben zween von der Röm. Kays. Maj. zu dem Kays. Cammer-Gericht präsentirenden Catholischen Beysitzern die Catholische Churfürsten und Stände sich wegen der ihnen gebührender Präsentation der vier und zwanzig Beysitzere vergleichen solten, so ist solches bey gegenwärtigem allgemeinen Reichs-Convent, nach Besag hiebey gesetzten Schematis, richtig gemacht und geschlossen worden, daß nemlich dieselbe folgender Gestalt zu präsentiren haben sollen:

|                                              |   |                            |   |
|----------------------------------------------|---|----------------------------|---|
| Des Heil. Reichs<br>Churfürsten zu           | { | Mayntz . . . . .           | 2 |
|                                              |   | Trier . . . . .            | 2 |
|                                              |   | Cölln . . . . .            | 2 |
|                                              |   | Bayern . . . . .           | 2 |
| Catholische<br>Creyß                         | { | Oesterreichischer          |   |
|                                              |   | Creyß . . . . .            | 2 |
|                                              |   | Burgundischer . . . . .    | 2 |
|                                              |   | Bayerischer . . . . .      | 4 |
| Cathol. Stände in den<br>vermischten Creysen | { | Fränckischen . . . . .     | 2 |
|                                              |   | Schwäbischen . . . . .     | 2 |
|                                              |   | Ober-Rheinischen . . . . . | 2 |
|                                              |   | Westphälischen . . . . .   | 2 |

[Ausführungsbestimmungen zu Artikel VIII, § 5 IPO<sup>13</sup>, insbes. Abwicklung der vom 30jährigen Krieg betroffenen Schuldverhältnisse]

[Grundsatz]

§ 170. Nachdem auch in dem Frieden-Schluß §. De indaganda, etc. versehen, daß bey gegenwärtigem Reichs-Tag auf billige

<sup>13</sup> IPO = Instrumentum pacis Osnabrugense = Friedensvertrag von Osnabrück v. 24. Oktober 1648.

Wege und Mittel gedacht werden sollte, wie denjenigen Schuld-  
nern, welche durch den Krieg, oder auch durch allzugrosse  
Aufschwellung der Zinsen und Interesse, ins Verderben kom-  
men, dergestalt geholffen würde, damit aus denen zwischen  
ihnen und den Gläubigern einkommenen Klagen und Strittig-  
keiten nicht neue gefährliche Unruhe und Weiterung im Reich  
entstehen möchten, Wir auch deme zu Folg so wohl von Un-  
serm gehorsamsten Reichs-Hofrath als Unserm Kayserl. Cam-  
mer-Gericht, darüber zwey ausführl. Gutachten einholen, und  
solche denen anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, und der  
Abwesenden Räthen, Botschafften und Gesandten zu ihrem  
weitem Gutbefinden gnädiglich communiciren lassen. So haben  
ermeldte Ständ diesen Punct, samt allen mit einlauffenden Um-  
ständen, in den drey Reichs-Räthen reifflich überlegt, und Uns  
mit einem gesamten Reichs-Bedencken wieder vorgebracht,  
darauf Wir Uns dann nach der Sachen fernern Erwegung, fol-  
gender Reichs-Satzung und Ordnung, zu der allgemeinen Wol-  
fahrt, so dann der Gläubiger und Schuldner bessern Versiche-  
rung, und damit man beyderseits in Fried, Ruhe und Einigkeit  
bey einanderstehen und bleiben möge, entschlossen.

[Billiger Ausgleich nach territorialem Vorbild]

§ 171. Setzen demnach, ordnen und wollen, daß erstlich unter  
diese Satzung allein die durch den Krieg von Mitteln gekomme-  
ne, oder durch hohe Aufwachsung der Pensionen und Zinsen  
beschwerte Schuldiger gezogen werden, diejenige aber, bey  
welchen es solche Beschaffenheit nicht hat, sondern die ihren  
Creditoribus mit Reichung der Pensionen und Zinsen zuhalten  
können, sowohl auch die, so zwar das Ihrige unter dem Kriegs-  
Wesen mit andern gelitten und beygetragen, dennoch aber sol-  
vendo geblieben, und derowegen ihre Debitores nach Inhalt  
deren von sich gegebenen Obligationen zu befriedigen, von  
Rechtswegen verbunden, darunter im geringsten nicht begriffen  
seyn können oder sollen. Zum zweyten: Demjenigen ebenmä-  
ßig nachgelebt werden solle, was Churfürsten und Stände in  
ihren Territoriis, nach deren ihnen am besten bekannten Zu-  
stand und erlittenen Kriegs-Schäden, wie es in Credit-Sachen  
unter ihren Unterthanen und Bürgern zu halten, allbereit ver-  
ordnet, und nach Anleitung folgender Regulen, weiter verord-  
nen möchten. Zum Dritten: Daß alle Creditores und Debitores,  
in dieser Constitution auf ihr Christliches Gewissen ernstlich  
und beweglich erinnert und ermahnet werden sollen, damit sie



beyderseits vor allen Dingen dahin sehen, daß sie nach gestalter Möglich- und Billichkeit, und mit derselben redlicher und guter Beobachtung, sich mit einander in der Güte setzen und vergleichen, in unverhoffter Entstehung aber solcher Güte, alsdann der Richter in Entscheidung der Sachen auf diese Unsere Constitution das Absehen haben, und derselben, jedoch mit Special-Ausnahm der Hollsteinischen Constitution, und des Fürstlichen Hauses Anhalts mit ihrer Landschaft des Credit-Wesens halber getroffener, und von uns confirmirter Transaction, beständig nachkommen solle.

#### [Darlehn und Zinsen]

§ 172. So viel nun die Capitalia anlangt, sollen erstlichen dieselbe einem jeden Creditori unversehrt, und ohne einige Abkürzung richtig verbleiben, und hierwider keine Präscription oder Verjährung wegen der bey währendem Krieg unterlassener Forderung der Zinsen oder Capital angezogen noch gelten. Jedoch fürs ander, von den Creditoribus die sonsten aufkündliche Capitalia vor drey Jahren a dato dieses Reichs-Abschieds nicht aufgekündet werden sollen. Falls aber drittens ein Creditor nach Verfliessung erstgemeldter drey Jahren, solche Aufkündigung thäte, soll dem Debitori in den nächst darauf folgenden siebenden Jahren frey stehen und zugelassen seyn, die Capital-Summam particulariter und auf gewisse, nachdem die Summa groß oder klein ist, proportionirte billigmäßige zween, drey, vier, fünff, sechs, oder zum höchsten sieben Termin mit baarem Geld, oder auf den Fall er vierdtens bey diesen Geld-klemmen Zeiten keine baare Mittel hätte, noch erlangen könnte, durch Dargebung anderer beweg- und unbeweglicher Güter, anstatt baarer Bezahlung (jedoch daß dem Creditori die Wahl nach Besag gemeiner Rechten frey stehe,) auf deroselben vorhergehende zwischen den vorigen und gegenwärtigen Zeiten auf das Mittel gestellte billiche Schatzung, abzulegen, der Creditor aber solche anzunehmen schuldig seyn; wäre es aber, daß fünffstens der Debitor in solchem Stand begriffen, oder darein gerieth, daß er das Seinige nur muthwillig verzehrte, oder seinen Sachen also schlecht vorstünde, daß keine Hoffnung zur Besserung und seinem Aufnehmen vorhanden, so soll er erstbesagtes Beneficii der Particular-Bezahlung und des Anstands der Zeit, nicht zu genießen haben, es wäre dann, daß er auf andere Weg, deme bey solcher Bewandniß in Gefahr stehendem Creditori genügsame Caution leisten würde. Wann auch sechstens der Creditor

vor sich und die Seinige keine Unterhalt- und Rettungs-Mittel hätte, solle ebenmäßig demselben diese das Capital concernierende Verordnung, jedoch salvo iudicis arbitrio, nicht im Weg stehen. Siebendens, wegen deren unter währendem Krieg abgepreßten Obligationen, solle es bey der Verordnung des Instrumenti Pacis gelassen werden.

[Reduktion der fälligen Zinszahlung]

§ 173. Die verflossene und noch unbezahlte Pensiones oder Zinsen betreffend, soll 1. aus verschiedenen ins Mittel gebrachten Vorschlägen und remediis generaliter nach dieser Zeiten und des Röm. Reichs, wie auch der Creditorn und Debitorn reifflich erwogenen Zustand, hiemit aller Ausstand der Zinsen und Interesse biß auf dato dieses Reichs-Abschieds biß auf den vierten Theil gäntzlich caßirt und aufgehoben, jedoch hiebey dem Schuldiger, welchem auch dieses zu bezahlende ein Viertel abzutragen, unmöglich seyn solte, sein Unvermögen gehöriger massen zu probiren vorbehalten. 2. Wird aus erstgedachten Ursachen, und damit dem Debitori keine Unmöglichkeit aufgebürdet, dem Creditori aber inskünfftige eine mögliche Gewißheit verschafft werde, vor gut angesehen, daß besagter von den cassirten Zinsen überbleibender ein Viertel nach zehen, a dato dieses Reichs-Abschieds anfangenden Jahren dergestalt bezahlt werde, daß jedes Jahr neben einem current auch ein altes Ziel ohnfehlbar erlegt, und solches von Jahren, so lang biß der gantze Rückstand des ausgesetzten vierdten Theils völlig abgetilget seye, ununterbrüchlich continuirt werden soll. Wofern aber 3. obberührter massen das Capital vor Abfließung dieser zehen Jahren abgestattet seyn würde; so solle der Schuldiger das Residuum dieses Viertheils, innerhalb den nechstfolgenden drey oder vier Jahren zu bezahlen gehalten, der Creditor aber die in Händen habende Original-Verschreibung nicht ehender aus Händen und von sich zu geben schuldig seyn, biß ihm die schuldige Zinsen ebenmäßig vor voll erlegt worden.

[Künftige Zinszahlungen]

§ 174. Anreichend die künftige Zinß und Interesse, sollen von nun an dieselbe, sie seyn aus wiederkaufflichen Zinsen, oder vorgestreckten Anlehn, herrührig und versprochen, jedoch nach Ausweisung der Reichs-Constitutionen, und weiter nicht als fünff pro Cento alle und jede Jahren, in verglichenen Terminen unfehlbar bezahlet, und im Fall des Saumsals auf blosse

Vorzeigung der Obligation per paratam executionem wider den Schuldiger verfahren werden; damit aber gleichwol durch obgesetzte Regulas die Schrancken der Billigkeit nicht überschritten, und in richtigen Sachen alle Verwirrung und Weitläufftigkeit verhütet werde; so wird davon ausgenommen: 1. Was zwischen dem Gläubiger und Schuldiger allbereit verglichen ist, bey deme es billig sein Verbleiben hat, es wäre dann, daß der Debitor erweisen könnte, daß er erst nach dem getroffenen Vergleich durch das Kriegs-Wesen ins Verderben gerathen seye. 2. Die vollnzozene Urtheil und vollführte Executiones. 3. Was an Capital oder Zinsen allschon bezahlt ist, derowegen keine Zurückforderung oder Abkürztzung statt haben solle. 4. Was in den Kriegs-Läufften zu Rantzion, Brandschatzung und Rettung Leibs, Lebens, Häuser und Güter, auch Abtragung der Satisfaction-Gelder erborget worden, und sollen die dagegen habende Widerspruch und Gegen-Abreitung auf das gemeine Recht gestellt seyn. 5. Was zu Erkauff- oder Wiederaufbauung der verwüsten, anjetzo in esse stehenden, und immittels genossenen Güter ausgeliehen worden. 6. Was ein Fidejussor oder ein Expromissor für einen andern allbereit hat bezahlen müssen, oder nochkünfftig ausserhalb des Reichs, wo diese Constitution nicht bindig, bezahlen muß; so viel aber das Interesse von dem, was er ausgelegt haben mag, belanget, und er zu fordern vermeynen möchte, solle es damit gehalten werden, wie oben von den Zinsen versehen; und wie es 7. in causis piis & privilegiatis zu halten, ad iudicis arbitrium verwiesen seyn.

[Moratorien]

§ 175. Dieser Unserer bisher gesetzter Verordnung soll allerdings nachgegangen, und darüber steiff und vest gehalten werden, ungehindert aller hiebevordertheilten Moratorien. Wir wolten auch inskünfftig keine andere Moratorien dieser allgemeinen Reichs-Verordnung zu entgegen nicht ausgeben noch ertheilen lassen.

[Unterstützung für die Kurpfalz]

§ 176. Nachdemmalen aber bey Uns Chur Pfaltz L[ie]bd[en] mit einem beweglichen Memorial allerunterthänigst, wie auch bey den Ständen gebührend einkommen, woraus deroselben absonderlicher, und mit andern Chur-Fürsten und Ständen nicht gemeiner Zustand erscheinet, und Uns darauf gesamte Stände ersuchet, Wir wolten vor seine Liebde[en] über voriges

ein special billigmäßiges Mittel allergnädigst zu treffen und zu verordnen Uns belieben lassen: Als haben Wir darüber Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath gemessen anbefohlen, auf alle dienliche Weg und Mittel zu gedencken, wie darinn Seiner des Churfürsten Liebden noch ferner möchte geholffen, und der Stände billige Erinnerungen, so viel als immer möglich und erträglich, Seiner Liebden zum besten in Acht genommen werden.

[Übergabe der Festung Vechta an das Fürstbistum Münster]

§ 177. Demnach auch bey gegenwärtigem Reichs-Tag, wegen Entraumung der Vestung Vechta von der Schwedischen Besatzung, vielfältige Handlung zwischen Chur-Fürsten und Ständen unter sich selbst, wie auch den Schwedischen Commissariis gepflogen, und endlich über alles ein Recess sub dato Regensburg den  $\frac{1}{2}$   $\frac{2}{1}$ . Mart[ii] jüngsthin aufgericht, und bey der Chur-Mayntzischen Cantzley deponirt, auch um gemeinen Bestens willen von uns samt Chur-Fürsten und Ständen bewilliget worden, daß des Bischoffen zu Münster Andacht, und andern mit dem Unterhalt der Besatzungen beladenen Ständen zu Ersetzung des im Ober-Rheinischen Creyß und bey andern Ständen der übrigen sechs, zu der Schwedischen Militz Satisfaction-Geldern gezogenen Creysen befundenen Nach-Stands die nothwendige Summa Gelds durch Executions-Mittel eintreiben, und andere Geld-Aufnahm auf bewilligtes Interesse ohnverzüglich beyzubringen, solche aufgenommene und vorgeschossene Gelder aber von den säumigen Ständen, samt Abtrag Kostens und Schadens, ohne Nachtheil deren, welche ihre Angebühr zu rechter Zeit entrichtet, oder vermög des Nürnbergischen Receß zu compensiren haben, abgestattet, gleichwohlen aber auch hierdurch der zu Nürnberg gedachten Bischoffens zu Münster Andacht beschehener Versicherung nichts benommen, und wider die säumigen Stände mit der Execution zu verfahren, Seiner Andacht nochmalen erlaubt, was aber auch vor andere in dem Nürnbergischen Receß versehen, denselben ebenmäßig vorbehalten seyn solle, als hat es dabey sein Verbleiben.

[Exekutionsordnung]

[Grundsatz: Anwendung der Reichsexekutionsordnung von 1555 ff.]

§ 178. Nachdem auch Churfürsten und Stände hiebey befunden, daß zu Stabilirung Fried und Rechtens in allweg reifflich

zu berathschlagen, welcher Gestalt das Heil. Römische Reich wider allen auswärtigen Gewalt und etwan herfür brechende Empörungen auf alle Fäll gesichert und bey beständigem Ruhestand erhalten werden möchte, in mehrer Erwegung, daß von vielen Jahren hero, und zwar nach offftbesagtem Münster- und Oßnabrückischen Frieden-Schluß eben sowohl als vorhin verschiedene gewaltsame Einbrüch wider Churfürsten und Stände des Reichs, bevorab aber gegen die Chur- und Ober-Rheinische wie auch Westphälische Creyß-Stände, von andern im Krieg stehenden Partheyen de facto fürgenommen und vollnzen worden, und daß solchen unleidentlichen, dem Hl. Römischen Reich sowohl verderb- als schimpflichen Procedures ohne ferners Nachsehen mit beständigem Ernst zu begegnen die höchste Nothdurfft erfordert: als haben Wir auf solches gehorsamstes Einrathen Uns mit ihnen und sie mit Uns sich durch gegenwärtigen Abschied verglichen, setzen und ordnen also, daß der in dem Reichs-Abschiede de anno 1555 heilsamlich aufgerichtet und hernach in annis 1559, 1564, 1566, 1570, 1576, 1582, 1594 mit nützlichen Zusatz und Verbesserung widerholter Executions-Ordnung wider vorgemeldte und alle andere eines oder andern Orts entstehende Gewaltthätigkeit und Empörungen mit rechtem Eyfer und Fleiß nachgegangen, und auf alle begebende Nothfäll die darinn enthaltene Hülffleist- und Verfassung mit würcklicher starcker Hand unverzüglich zu Werck gestellt, und obgemeldte Reichs-Verordnung als eine unfehlbar rechte Richtschnur in allen und jeden Puncten von männiglich vestiglich gehalten, auch zu dessen mehrern Versicherung in gesamt des Heiligen Röm. Reichs Creysen die darzu gehörige der Creyß-Obristen und andern Nach- und Zugeordnete Aemter und Stellen unverzüglich und zwar auf das längste von dato dieses Reichs-Abschieds biß auf den ersten nechst folgenden Monats Septembris vermittels werckstellenden Creyß-Zusammenkünfften solcher Gestalt ersetzt werden sollen, damit sie auf allen und in mehrberührter Executions-Ordnung versehen und entstehenden Nothfall auf des Creyß-Obristen erstes Erfordern sich alsobald zusammen thun und die erheischende Nothdurfft wohlbedächtlich erinnern können.

[Amt des Kreisobersten]

§ 179. Und wann der Creyß-Obriste seinem Amt mit gebührender Wachsamkeit und Aufsicht ein Genügen zu leisten ermangeln würde, so sollen alsdann die Nach- und Zugeordnete

solches zu thun schuldig seyn, und desjenigen Creyß Obristen, welchem auf Erfordern gehöriger Beystand wiederfährt, über die zugeschickte Hülff das Directorium haben, gleichwol aber ohne Vorwissen, Einrathen und Mit-Bewilligung deren zu Hülff gekommenen Creyß-Obristen und der Hülff leistenden Creyse Nach- und Zugeordneter nichts hauptsächliches fürzunehmen bemächtigt seyn.

[Vollzug der Reichsexekutionsordnung]

§ 180. Und gleichwie dieses hochangelegene Werck zu allgemeiner Wohlfahrt und des Heiligen Reichs beständigem Ruhestand ziele, worvon kein Churfürst oder Stand, noch derselben Unterthanen zu eximiren, also soll auf den Fall sich jemand obbesagter Executions-Ordnung widersetzen und an Unserm Kayserlichen Reichs-Hofrath oder Kayserlichen Cammer-Gericht einigerley Proceß dargegen zu suchen sich gelüsten lassen würde, ein solcher keineswegs angehört, sondern a limine iudicii ab und zu schuldiger Parition angewiesen, in dessen Entstehung aber nach Laut der Executions-Ordnung wider denselben zu verfahren erlaubt und freygelassen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediat-Stand, Stadt, Land-Saß und Unterthan nicht ausgenommen, sonderlich aber sollen jedes Churfürsten und Stands Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vestungen, Plätzen und Guarnisonen ihren Landsfürsten, Herrschafften und Obern mit hülfflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyn.

[Beibehaltung der bisherigen Kreisverfassung]

§ 181. Wie hoch aber in jedem Creyß die nothwendige Verfassung zu stellen, nachdeme in vorberührten Reichs-Abschieden und Executions-Ordnung gewisse Maas und Verordnung enthalten, also lassen Wir es neben Churfürsten und Ständen für dißmal auch dabey bewenden.

[Bemessung der Beiträge]

§ 182. Wollte aber derjenige Creyß, so der Gefahr am nächsten gesessen über seine nach der Executions-Ordnung gebührende Quotam sich in eine mehrere Verfassung stellen, so soll gleichwol derselbige einem andern Creyß über seinen Anschlag und obliegende Portion Hülff zu leisten nicht schuldig seyn.

[Mehrheitsbeschlüsse]

§ 183. In Creyß-Handlungen sollen über die in der Executions-Ordnung enthaltene und dahin gehörige Verfassungs-Sachen jederzeit die Maiora statt haben, und die mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden seyn.

[Bisherige Quoten]

§ 184. Weil aber verschiedene Stände, und in specie die Reichs-Städte, zu angedeutetem Quanto sich nicht ehender verstehen wollen, bis die in puncto moderationis matriculae hernach bedingte Erkündigung zur Richtigkeit gebracht, und damit die nothwendige Verfassung hierdurch nicht gehindert werde, soll aber möglicher Fleiß angewendet werden, damit solche Erkündigung noch vor dem ersten Sept[embris] bey denjenigen, welche sich zu diesem nothwendigen Werck dißfallß beschwert befinden, für die Hand genommen und erörtert werden, entzwischen aber sollen dieselbige nach der alten Reichs-Matrikel ihre Quotas mit beyzutragen schuldig seyn.

[Künftige Verbesserung der Exekutionsordnung]

§ 185. Und obwohl bey diesem Reichs-Tag in Berathschlagung kommen, ob und wie besagte Executions-Ordnung nach des Heiligen Reichs gegenwärtigem Zustand zu verbessern und in vollkommenen Stand einzurichten, ingleichem, wie es mit denen mit ungleicher Religion vermengten Creysen wegen der an Seiten der Augspurgischen Confeßions-Verwandten bey den Defensions-Verfassungen begehrten Parität zu halten, dieweil es aber dißmal sich eines Endlichen zu vergleichen die Zeit ermangelt, so soll ein jeder Creyß obgedachter Massen, so bald möglich, und noch vor dem erstfolgenden Monat Septembris sich absonderlich zusammen thun, die Nothdurfft überlegen, und was mit gemeinem Schluß vor gut befunden wird, auf dessen unter sich selbst vorgehenden Communication zufoorderst Uns, als dem Ober-Haupt, dann auch zu Unsers lieben Nevens, des Churfürsten zu Mayntz, Cantzley dasselbige einschicken, damit es auf nächstfolgender Reichs-Deputation oder anderwärtiger Reichs-Versammlung (davon hernach Meldung beschehen wird) ferner erwogen und mit gesamter Hand vollends beschlossen und in selbigen Reichs-Abschied gebracht werden möge.

[Fremde Werbungen im Reich]

§ 186. Nachdem auch Churfürsten und Stände Uns immittelst allerunterthänigst heimgestellt, ob nicht bey jetzigem bekannten Abgang der Mannschaft die fremde Werbungen im Reich, insonderheit aber in denen an Leuten am meisten entblösten Creysen auf eine gewisse Zeit einzustellen: so haben Wir Uns erinnert, was Wir auf derselbigen getreues Einrathen allbereit für geraumer Zeit dißfalls für Mandata publiciren und ergehen lassen, bey denen und der Reichs-Abschieden Verordnung es dann nachmal sein Verbleiben hat.

[Vergleich wegen der Fürstentümer Lautern und Simmern]

§ 187. Über das und nachdem sich auch zwischen Unserm lieben Oheimen des heiligen Reichs Chur- und Fürsten, des Pfaltzgraf Carl Ludwigen, und Pfaltzgraf Ludwig Philippsen Liebden. Liebden wegen beyder Fürstenthümer Lautern und Simmern, sammt darzu gehörigen Landen, einige Strittigkeit erhoben, solche aber durch die von Uns hierzu verordnete Kayserliche Commissarien, Unsere auch liebe Neven, Oheimen, und des Reichs Chur- und Fürsten, der Churfürsten zu Mayntz, Sachsen und Brandenburg, auch Bischoffen zu Aichstätt, Hertzogen zu Würtemberg, und Hertzogen zu Hollstein Liebden und Andacht, in Krafft von Uns ihnen aufgetragener Commißeion, auf gepflogene gütliche Handlung, endlich in Seiner des Churfürsten zu Mayntz Gegenwart hingelegt und verglichen worden, wie derentwegen aufgerichteter Vergleich sub dato Regenspurg den 22. Nov[embris] (2. Dec[embris]) A[nno] 1653. mit mehrerm nach sich führet, dessen Confirmation auch von Uns, als Römischem Kayser, beliebt worden; als soll derselbige in allen seinen Puncten, Clausulen und gantzem Inhalt nicht weniger, als ob er von Wort zu Wort darinnen begriffen, kräfttig und beständig seyn und bleiben.

[Primogenitur in Hessen-Kassel]

§ 188. Demnach auch in dem zu Oßnabrück und Münster Anno 1648. aufgerichteten Frieden-Schluß Art[iculo] 15. §. finali wohlbedächtlich und um mehrer des Reichs Sicherheit willen, mit einmüthiger Einstimmung Churfürsten und Stände verabschiedet und verglichen worden, daß das im Fürstlichen Haus Hessen, sowol Casselischer, als Darmstädtischer Linie eingeführtes, und von Uns und Unsern Vorfahren am Reich bestätigtes Primogenitur-Recht, vest und beständig bleiben, und unver-



brüchlich observirt werden solle, und aber nach solchem geschlossenen und publicirten Frieden einige Strittigkeiten in beyden obbemeldten Fürstlichen Linien, und zwar noch unter währenddem diesem Reichs-Tag von der Hessen-Homburgischen Linie erregt, fürbracht, und von Uns erörtert worden, sonderlich aber in der Fürstl. Hessen-Casselischen Linie zwischen den Hochgebohrnen Unsern und des Reichs-Fürsten Wilhelmen, Friederichen und Ernst, respective Vettern und Brüdern, allen Landgrafen zu Hessen, Fürsten zu Hirschfeld, gedachten juris primogeniturae, und der alleinigen Lands-Fürstlichen Regierung, auch sonsten anderer Prätensionen halber, schwere Differentien und Irrungen entstanden, und dann auf Unsere Kayserliche Verordnung, zu Abwendung aller daraus besorgenden Weiterungen und gefährlichen Consequenzen durch Vermittelung des Churfürsten zu Mayntz Liebden, und Unserer hierzu deputirten Geheimen-Räthen und Commissarien, bey jetziger Reichs-Versammlung alle diese Strittigkeiten und Irrungen mit beyder Theil Belieben zu Grund, gütlich beygelegt und verglichen, auch darbey abgeredt und verabschiedet worden, daß dieser so mühsamlich geschlossener Vertrag, mit allen seinen Artickeln in diesen Reichs-Abschied in vim sanctionis pragmaticae & legis publicae inter contrahentes eorumque haeredes confirmirt und bestätigt.

[Bestätigung des Vergleichs]

§ 189. Als wird jetztgedachter Vertrag, wie derselbe den 1. (11.) Januarii dieses 1654. Jahrs allhier verglichen und vollnzen worden, alles seines Inhalts und mit allen seinen Clausulen, obbemeldter bester massen hiemit bestätigt und bekräftiget, dergestalt, daß derselbe, als eine sanctio pragmatica und immerwährendes statutum & pactum gentilitium im Fürstlichen Hauß Cassel, sowol von den intereßirten Theilen, und dero Manns-Leibs-Lebens-Erben und Nachkommen, als auch deroselben Land und Leuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch sonsten und insonderheit in allen und jeden Reichs- und andern Gerichten und Austrägen steiff und vest gehalten und beobachtet, und dargegen weder in noch ausserhalb Rechtens ichtwas an Hand genommen, oder gehandelt werden solle, bey Vermeidung Unser und des Reichs schwerer Ungnad und bey Pön fünffhundert Marck lötigs Golds.

[Beachtung des Westfälischen Friedensvertrages]

§ 190. Wie dann auch in diesem Punct der obangezogene Friedens-Schluß zu mehrer Beruhigung des Reichs, und Erhaltung guter Verständniß inskünfftig sowol im Fürstlichen Hauß Hessen-Cassel, als Darmstadt, vest und beständig bey der darinn den Contraventionibus gesetzten Straff, ohnangefochten bleiben, gelassen und observirt werden soll.

[Gravamina<sup>14</sup>]

[Erledigung auf künftigem Deputationstag in Frankfurt am Main]

§ 191. Den zweyten Puncten Unserer Kayserlichen Proposition, und darunter die casus restituendorum ex capite amnestiae et gravaminum anlangend, da wäre Uns sehr lieb gewesen, wann diese derentwegen noch obschwebende Strittigkeiten in Unserer Gegenwart gleich andern mehr, auch zu würcklicher Abhelff- und Vergleichung hätten gebracht werden können. Sintemalen aber die Natur und Eigenschafft derselben solches bey jedem casu in particulari, sonderlich wo ein und ander Theil mit seiner Nothdurfft und Beweißthum allererst gehört muß werden, nicht erleiden wollen: So haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß dieser gantze Punct auf einen ordinari Deputations-Convent nacher Unser und des heiligen Reichs Stadt Franckfurt gegen nächstkünftigen ersten Octobris dieses Jahrs anzufahren, soll verwiesen werden, massen Wir denselben auch Krafft dieses hiemit dahin remittiren und verweisen, dergestalt und also, daß in dem Churfürstlichen Collegio zwischen den dreyen Augspurgischen Confessions-Verwandten und protestirenden Churfürsten, ein viertes unter ihnen alternirendes Votum, vor dißmal (weil in den künftigen prorogirten Comittiis weiter davon zu reden,) bey demselben Deputation-Tag, keineswegs aber bey einiger anderwärter Reichs-Versammlung, Churfürstlichen Collegial- und Wahl-Tag statt haben, und mithin die von uns jüngsthin unterm 21. Aprilis vorgeschlagene Subdeputation gefallen seyn, und die ordinari Deputirte (darzu Wir Unsere Kayserliche Commisarien insonderheit verordnen wollen,) denselben Punctum ordentlich, und zwar diejenige Fälle, welche unter den Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten haften, alternatim fürnehmen, und deßhalben in cognoscendo, deciden-

<sup>14</sup> Gravamina = Beschwerden der Reichsstände.

do, & executionem decernendo vollkommen Gewalt haben sollen, massen auch Wir erbietig seyn, die Execution dessen, was sie erkennen werden, denjenigen, welchen es vermög des Instrumenti Pacis und des Arctioris modi exequendi gebühret, und erstgemeldte Ordinari-Deputation erkennen wird, ohne einigem Auffenthalt, und ohne fernere Cognition, allergnädigst anzubefehlen, und würcklich verrichten zu lassen; Es sollen sich aber in casibus liquidis die Deputati in cognitione nicht aufhalten, sondern dahin sehen, damit dieselbe ohngesäumt exequirt werden, in illiquidis aber soll den partibus frey und anheim gestellt seyn, ob sie sich persönlich, oder durch ihre Anwälde hinc & inde gegen einander eingebende Memorialia und Schrifften bey der Deputation wollen vernehmen lassen, forderst aber sollen die erforderte requisita restitutionis, und daß der Casus dem Instrumento Pacis, Kayserlichem Executions-Edict, Arctiori exequendi modo, Nürnbergischem Receß, oder in denen Fällen, so durch den Frieden-Schluß nicht geändert, dem Religion-Frieden gemäß consequenter ad punctum restitutionis ex capite amnestiae vel gravaminum qualificirt sey, bewiesen werden. Die casus dubios aber, und welche allererst ex Instrumento Pacis ihre Interpretation haben müssen, betreffend, da soll vor allen Dingen versucht werden, ob man sich darüber in der Güte vergleichen könne, widrigen Falls aber dieselbe auf den nächsten Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, und circa modum das Chur-Mayntzische Reichs-Directorium, die allbereits bey demselben zu Nürnberg, oder hie eingegebene, oder noch hinfüro einkommende Casus specificiren, und dieselbe der Ordinari-Reichs-Deputation communiciren, von welcher alsdann de ordine ein gewisses statuirt werden soll, und in causis Politicis die majora, doch weiter nicht als dem Instrumento Pacis gemäß, gelten, und was man also vor gut befinden und vergleichen wird, das soll an Unser daselbst habende Commissarios jedesmahls, wie Herkommens, zu Fassung eines völligen Schlusses gebracht, und es gleicher Gestalt in den übrigen der Reichs-Defension und Execution, und Policy-Ordnungen, auf denselben Deputation-Tag ebenmäßig verwiesenen, und daselbst, jedoch allein präparatorie tractirenden, und in ein Gutachten verfassenden, hiernächst aber in prorogatis Comitiiis zu allgemeiner Genehmhaltung referirenden Puncten, observirt werden.

[Unerledigte Gegenstände]

§ 192. Wann aber bey erstgemeldter Ordinari-Deputation über die besagte Materien auch Sachen vorfielen, die ohn Unser und der gesammten Churfürsten und Ständen Verordnung zu keinem Schluß zu bringen, so sollen dieselbe neben allen andern, welche dißmahl wegen Kürtze der Zeit völlig zu erledigen nicht möglich gewesen, auf nächstkünftigen Reichs-Tag ausgestellt und verwiesen werden, welchen Wir mit der Ständ Belieben vor dißmahl, doch ohne Nachtheil und Abbruch der sämtlichen Churfürsten hergebrachten Rechtens, dero vorhergehende Requisition und Consens, zu Reassumir- und Continuirung des jetzigen innerhalb zweyen Jahren von dato benanntlich auf den 17. Maji anno 1656 allhier wieder einzukommen, und was anjetzo hinterständig blieben und entzwischen etwas zu gemeiner Berathschlagung noch fürfallen möchte, fürzunehmen und zu handeln, hiemit ohne weiters Ausschreiben bestimmt und dergestalt eröffnet haben wollen, daß auf jetzt gemeldetem prorogirten Reichs-Tag, ohnerwartet einer ferneren Formal-Proposition, alle und jede Materiae, welche im Frieden-Schluß zu diesem Reichs-Tag verwiesen und in die Kayserliche Proposition in den dreyen absonderlichen Puncten gebracht worden, es seye davon allhier geredt oder nicht, darunter auch die Wahl-Capitulation nach Inhalt des Instrumenti Pacis in obgemeldten dreyen Reichs-Räthen alsobald für die Hand genommen, berathschlaget und erörtert werden und gleiche Krafft haben sollen, als wann sie bey diesem Reichs-Tag wären ausgemacht worden.

[Verbot von Verstößen gegen den Westfälischen Friedensschluß]

§ 193. Wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand gegen dem andern oder dessen Land und Leut, oder auch gegen seine eigene Unterthanen und Bürger in Religions-Sachen wider den Frieden-Schluß mit Gewalt und eigenmächtiger Beginnung das geringste nicht attentiren oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige, was er vermeynt das ihm gebühre, mit behörigem Weg Rechtens suchen, und denen, so darwider beschwert würden, auf Begehren, Mandata inhibitoria gehöriger Orten ertheilet und vollzogen werden sollen.

[Ergänzung des Fürsten- und Städteteklegiums]

§ 194. Und dieweil nach Besag des Frieden-Schlusses neben dem gesampnten Churfürstlichen Collegio aus den Fürstlichen

und Städtischen zu den alten Ordinari-Deputirten, nemlich Oesterreich, Burgund, Würtzburg, Constantz, Münster, Bayern, Braunschweig, Pommern, Hessen, Weingarten, Fürstenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürsten und Ständen so viel zu verordnen seyn, damit es auf gleiche Anzahl von beyden Religionen eingerichtet und bestellet werde, so haben Wir Uns mit Churfürsten und Ständen dahin verglichen, daß hinfüro Sachsen-Altenburg, Brandenburg-Culmbach, Mecklenburg, Würtemberg und einer von den Wetterauischen Grafen, sampt denen auch dißmahl von neuem bewilligten vier Städten, Aachen und Überlingen, Straßburg und Regensburg, zu denen vorigen gezogen werden, und sie sämptlich ohnerwartet einer von Unsers Neven des Churfürsten zu Mayntz Liebden vorhergehender Beschreibung in Termino des ersten Octobris zu Franckfurt erscheinen und verrichten sollen, wie obstehet.

[Matrikularbeiträge]

§ 195. Damit aber auch die hinterbliebene und auf nächstkünftige gemeine Reichs-Versammlung verschobene Materien, sonderlich aber die, zu welcher Erledigung ein mehrere Information aus den Creyssen vonnöthen, bey künftigem Reichs-Tag desto besser und geschwinder richtig gemacht werden mögen; so wollen Wir inmittels, wie Wir Uns mit Churfürsten und Ständen deshalb verglichen, an alle Creyß-ausschreibende Chur- und Fürsten gnädigste Erinnerungs-Schreiben ausfertigen und abgehen lassen, damit in puncto moderationis Matriculae bey jedem Creyß gebührende Information eingezogen und hiebey dem Reichs-Abschied de anno 1582 nachgegangen, nicht weniger der Müntz halber nothwendige Probation-Täg angestellt und gehalten, auch der über diese beyde Puncten von jedem Creyß verfaßter Bericht Uns und Unsers lieben Neven des Churfürsten von Mayntz bey Zeiten und so bald müglich, was aber ein jeder Creyß wegen guter Policy zu verordnen vorrathsam ansehen wird, nach Franckfurt zu obgemeldter Ordinari-Reichs-Deputation fürderlich überschickt werde.

[Streitigkeiten über die Geschäftsordnung des Reichstages]

§ 196. Als sich auch bey gegenwärtiger Reichs-Versammlung zwischen etlichen Ständen des Reichs der Session halben Streit und Irrungen erhaben, deren sich dieselbe Ständ, und an dero Statt ihre Räth und Bottschafften dißmahls auch endlich nicht

vergleichen mögen: demnach wollen Wir, daß einem jedem Fürsten, Prälaten, Grafen und Stand die bey jetzigem Reichs-Tag gehaltene Seßion und zu End dieses Abschieds beschehene Subscription an seinem hergebrachten Gebrauch und Gerechtigkeit in einige Weg nicht nachtheilig, schädlich oder vorgreifflich seyn solle, und seynd Wir des gnädigsten Erbietens, nach Befinden eines jeden Gerechtigkeit sie wegen solcher Irrung der Seßion auf ziemliche, leidliche Weg zu vereinigen und zu vertragen oder sonst nach Billigkeit der Sachen zu entscheiden.

[Aufnahme in den Reichsfürstenrat]

§ 197. Über diß haben Wir die bey nächstverwichenem Reichs-Tag mit der Churfürsten und Ständen Einwilligung in Fürsten-Rath aufgenommene, aber wegen deren selbiger Zeit noch unvollzogener, von dem Chur-Mayntzischen directorio ausgestellter Conditionen nicht introducirt Fürsten, die Hochgebohrne Eitel Friedrich von Hohenzollern, Johann Anthon, Hertzogen zu Crumaw und Fürsten zu Eggenberg, und Wentzeln, Fürsten und Regierern des Hauses Lobkowitz, und sich und Ihre Erben, nachdem sie obberührte Conditiones erfüllet, wie ingleichen die auch Hochgebohrne Fürsten, Leopold Philipps Carl, Fürsten von Salm, Maximilian, Fürsten von Dietrichstein, weyland Johann Ludwigen, Fürsten zu Nassau-Hadamar und dessen Erben, Octavio, Fürsten von Piccolomini, Hertzogen zu Amalfi, folgens aus dem Hauß Nassau diejenige, welche nach erstgemeldten Fürsten von Uns, laut Unserer den 26. jüngst verflossenen Monats Februarii an die Chur- und Fürstliche Collegia ertheilter Resolution in Fürsten-Stand erhoben worden, ingleichen Johann Weickard, Fürsten von Awersberg, etc., auf der Churfürsten und Ständ und der Abwesenden Räth, Bottschafften und Gesandten vorgehendes Wissen und Consens, bey diesem Reichs-Tag zu würcklicher Seßion und Stimm, jedoch dergestalt introduciren lassen, daß diejenige, welche ohne vorgehende Vollziehung der schuldigen Prästationen, und insonderheit der im Reich ohnmittelbarer Begüterung, wegen dero vortrefflichen Meriten dißmahl, jedoch nach Besag derselben zum Chur-Mayntzischen Reichs-Directionio abgegebener schriftlicher Erklärung, admittirt und eingeführt worden, von niemand, wer der auch seye, über kurtz oder lang pro Exemplo oder Praejudicio nicht an noch zu einiger Consequenz gezogen, und dieses Beneficium Sessionis et Voti auf dero Erben und Successorn nicht extendirt werden solle, sie haben sich dann

vorhero mit ohnmittelbaren Fürstmäßigen Reichs-Gütern versehen, und solle forthin ohne vorgehende Real-Erfüllung aller nothwendiger und bestimmter Requisiten und insonderheit erst-gemeldter Begüterung und ohne der Churfürsten und Ständen Vorwissen und Consens keiner zur Session und Stimm in Fürsten-Rath zugelassen werden. Solches alles und jedes, wie hier oben geschrieben stehet, und Uns Kayser Ferdinand den Dritten berühren thut, gereden und versprechen Wir bey Unsern Kayserlichen Würden und Worten stät, vest und unverbrüchlich, aufrichtig zu halten, zu vollnziehen, deme stracks nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

[Beglaubigung]

§ 198. Dessen zu Urkund haben Wir Unser Kayserlich Insiegel an diesen Abschied hencken lassen.

§ 199. Und Wir, die Churfürsten und Stände und der Abwesenden verordnete Räthe, Bottschafften und Gesandte, bekennen auch öffentlich mit diesem Abschied, daß alle und jede obbeschriebene Puncten und Articul, als wie obstehet, mit Unserm guten Wissen, Willen und Rath vorgenommen und beschlossen seynd, willigen auch dieselbe allesamt und sonderlich hiemit und krafft dieses Brieffs, gereden und versprechen auch in guten wahren Treuen, die so viel einen jeden oder den, von dem er geschickt oder gewalthabend ist, betrifft oder betreffen mag, wahr, stät, vest, aufrichtig und unverbrochen zu halten und zu vollnziehen und deme nach allem Vermögen nachzukommen und zu geleben, sonder Gefährde.

[Schlußprotokoll]

§ 200. Und seynd diese hernach beschriebene Wir die erschiene Churfürsten und Ständ, und der Abwesenden verordnete Räth, Bottschafften und Gewalthabere:

Churfürsten persönlich: Von Gottes Gnaden, Johann Philipps, des Heiligen Stuls zu Mayntz Ertz-Bischoff, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken . . .

*(Folgen die Unterschriften sämtlicher anwesenden Reichsstände, deren Räte und deren Gesandten.)*

Dessen zu Urkund an statt und von wegen der Churfürsten haben Wir Johann Philipps, Ertz-Bischoff zu Mayntz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertz-Cantzler und Churfürst, Bischoff zu Würtzburg und Hertzog zu Francken

etc., Maximilian Wilibald, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Truchseß, Graff zu Wolffegk, Heinrich von Friesen auf Rhötha, Schönfeld und Jessen, Joachim Friedrich, Freyherr von Blumenthal, Bayerische, Sächsische, Brandenburgische Churfürstliche Geordnete und Räth zu diesem Reichs-Tag; Michael Oßwald, Graf von Thun, Saltzburgischer, Herman Egon, Graf zu Fürstenberg, Bayerischer, Johann Krul, der Rechten Doctor, Magdeburgischer, und Johann Friedrich Pauwel von Rammingen, Pfaltz-Lauterischer Abgeordneter, der geist- und weltlichen Fürsten wegen; Dominicus, Abbt zu Weingarten, von wegen der Prälaten; Johann Vietor, Doctor, wegen der Wetterauischen Grafen und Herren und Wir Cämmerer und Rath zu Regenspurg, auch Constantin von Ließkirch auf Traenßdorff, wegen Bürgermeister und Rath der Stadt Cölln, Unser und der Frey- und Reichs-Städt wegen, Unsere Insiegel an diesen Abschied thun hencken. Der geben ist in Unser und des Heiligen Reichs Stadt Regenspurg, den siebenzehenden Tag des Monats Maji anno Sechszehenhundert Vier und Funfftzig, Unserer Reiche des Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und Böhmischen im Sieben und Zwanzigsten.

Ferdinand

Johann Philipp El[ectus] A[uli]  
M[ajestatis] Ep[iscopus] H. etc.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae  
Maiestatis proprium.

Schema Deputationum Extraordinariorum  
pro visitatione Camerae Imperialis et revisionibus ibidem expediendis, absque praeiudicio sessionis et praecedentiae cuiuscunque, et salva ulteriori nominatione eorum Statuum, qui in subsequentibus classibus non sunt comprehensi.

#### § 201. Classis vel Deputatio Prima.

- |                 |                     |
|-----------------|---------------------|
| 1. Chur-Mayntz. | 7. Münster.         |
| 2. Chur-Trier.  | 8. Bayern.          |
| 3. Oesterreich. | 9. Ein Prälat.      |
| 4. Bamberg.     | 10. Ein Graf.       |
| 5. Constantz.   | 11. Stadt Cölln.    |
| 6. Regenspurg.  | 12. Stadt Augspurg. |



- |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| 1. Chur-Sachsen.         | 7. Mecklenburg-Schwerin. |
| 2. Chur-Brandenburg.     | 8. Hessen-Darmstadt.     |
| 3. Pfaltz-Lautern.       | 9. Baden-Durlach.        |
| 4. Sachsen-Gotha.        | 10. Ein Graf.            |
| 5. Brandenburg-Culmbach. | 11. Stadt Straßburg.     |
| 6. Wolffebüttel.         | 12. Stadt Regensburg.    |

§ 202. Classis vel Deputatio Secunda.

- |                    |                            |
|--------------------|----------------------------|
| 1. Chur-Mayntz.    | 1. Chur-Sachsen.           |
| 2. Chur-Cölln.     | 2. Chur-Pfaltz.            |
| 3. Saltzburg.      | 3. Pfaltz-Simmern.         |
| 4. Burgund.        | 4. Sachsen-Altenburg.      |
| 5. Würtzburg.      | 5. Brandenburg-Onoltzbach. |
| 6. Speyer.         | 6. Braunschweig-Zell.      |
| 7. Augspurg.       | 7. Hinter-Pommern.         |
| 8. Pfaltz Neuburg. | 8. Hessen-Cassel.          |
| 9. Ein Prälat.     | 9. Hollstein.              |
| 10. Ein Graf.      | 10. Ein Graf.              |
| 11. Stadt Aachen.  | 11. Augspurg.              |
| 12. Rothweil.      | 12. Nürnberg.              |

§ 203. Classis vel Deputatio Tertia.

- |                   |                             |
|-------------------|-----------------------------|
| 1. Chur-Mayntz.   | 1. Chur-Brandenburg.        |
| 2. Chur-Bayern.   | 2. Chur-Pfaltz.             |
| 3. Aichstätt.     | 3. Bremen.                  |
| 4. Straßburg.     | 4. Pfaltz-Zweybrücken.      |
| 5. Hildesheim.    | 5. Sachsen-Weymar.          |
| 6. Freysingen.    | 6. Braunschweig-Callenberg. |
| 7. Oßnabruck.     | 7. Württemberg.             |
| 8. Lüttig.        | 8. Mecklenburg-Güstrow.     |
| 9. Ein Prälat.    | 9. Hennenberg.              |
| 10. Ein Graf.     | 10. Ein Graf.               |
| 11. Schlettstatt. | 11. Lübeck.                 |
| 12. Überlingen.   | 12. Ulm.                    |

§ 204. Classis vel Deputatio Quarta.

- |                 |                      |
|-----------------|----------------------|
| 1. Chur-Mayntz. | 1. Chur-Sachsen.     |
| 2. Chur-Trier.  | 2. Chur-Brandenburg. |
| 3. Wormbs.      | 3. Pfaltz-Lautern.   |
| 4. Paderborn.   | 4. Magdeburg.        |
| 5. Passau.      | 5. Eisenach.         |
| 6. Brixen.      | 6. Grubenhagen.      |

- |                        |                       |
|------------------------|-----------------------|
| 7. Basel.              | 7. Vor-Pommern.       |
| 8. Leuchtenberg.       | 8. Anhalt.            |
| 9. Ein Prälat.         | 9. Sachsen-Lauenburg. |
| 10. Ein Graf.          | 10. Ein Graf.         |
| 11. Ober-Ebenheim.     | 11. Wormbs.           |
| 12. Schwäbisch Gemünd. | 12. Speyer.           |

§ 205. Visitationis extraordinariae Classis Quinta.

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| 1. Chur-Mayntz.    | 1. Chur-Sachsen.   |
| 2. Chur-Cölln.     | 2. Chur-Pfaltz.    |
| 3. Teutschmeister. | 3. Sachsen-Coburg. |
| 4. Trient.         | 4. Halberstatt.    |
| 5. Fulda.          | 5. Hochberg.       |
| 6. Elwangen.       | 6. Verden.         |
| 7. Corvey.         | 7. Hollstein.      |
| 8. Baden-Baden.    | 8. Lübeck.         |
| 9. Ein Prälat.     | 9. Mümpelgart.     |
| 10. Ein Graf.      | 10. Ein Graf.      |
| 11. Wangen.        | 11. Franckfurt.    |
| 12. Offenburg.     | 12. Rotenburg.     |

## 15. Das Projekt einer beständigen Wahlkapitulation vom 8. Juli 1711

ÜBERLIEFERUNG. Das Original dieses von Kurfürsten- und Fürstenkollegium gebilligten, jedoch niemals förmlich beschlossenen Entwurfs, der seinerseits auf einen Entwurf des kurmainzischen Reichsdirektoriums zurückgeht, befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Da das Projekt nie zu einem förmlichen Reichsgesetz erhoben wurde, ist auch niemals ein amtlicher Druck erschienen. Auch ein Separatabdruck – wie sonst bei Reichsgesetzen üblich oder doch zumindest häufig anzutreffen – ist bisher für das Projekt zwar erwähnt, aber nicht sicher nachgewiesen worden. Der erste Druck, der nachgewiesen ist, findet sich zusammen mit einem Druck der Wahlkapitulation Kaiser Karls VI., die erstmals unter Zugrundelegung des Projekts einer beständigen Wahlkapitulation abgefaßt wurde. Dieser Druck erschien 1713 in Leipzig, herausgegeben von dem kursächsischen Legationsrat B. Zech. Die nachfolgenden, insgesamt nicht sehr zahlreichen Abdrucke finden sich in den